

civil liberties and police

Deutsche Ausgabe

CILIP

newsletter
on civil liberties
and police development

informationsdienst:
bürgerrechte
und polizeientwicklung

No.: 5, März 1980

Verfassungsschutzaktivitäten im betrieblichen und gewerkschaftlichen Bereich

Intelligence Agencies' Surveillance of Workers and Trade Unions in the FRG

Datenschutz — Datenkommunikation zwischen Meldebehörden und der Polizei

Data-Protection — the Right of Privacy and the Transmission of Datas to the Police

Die Eisenfaust in Blue Jeans — die 'Uro Patrulje' in Dänemark

The Iron Fist in Blue Jeans — the 'Uro-Patrulje' in Danmark

Die Rolle Großbritanniens beim Export von Repressionstechnologie

British Involvement in the Transmission of Repression

Strafrechtsreform, Polizeigewalt und staatliche Repression in Schottland

Criminal Justice Reform, Police Powers and State Repression in Scotland

C I L I P

INFORMATIONSDIENST: BÜRGERRECHTE UND POLIZEIENTWICKLUNG

HERAUSGEBER: H. Busch, A. Funk, U. Kauß, C. Kunze, W.-D. Narr,
F. Werkentin, Th.v. Zabern

REDAKTION: Th.v. Zabern

C I L I P VERÖFFENTLICHT INFORMATIONEN - NACHRICHTEN - ANALYSEN

ZU: POLIZEIENTWICKLUNG IN WESTEUROPA UND DEN USA
POLIZEI IN AKTION
POLIZEI IM INTERNATIONALEN VERGLEICH
PROBLEME KRITISCHER POLIZEIFORSCHUNG
RECHTSENTWICKLUNG - POLIZEIRECHT - GRUNDRECHTE
ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEIEN - POLIZEIHILFE FÜR DIE "DRITTE WELT"
ÖFFENTLICHE KONTROLLE DER POLIZEI

DIE HERAUSGEBER LADEN ZUR EINSENDUNG VON MANUSKRIPTEIN EIN.
EINSENDUNGEN, DIE NICHT ABGEDRUCKT WERDEN KÖNNEN, SENDEN WIR ZURÜCK.
EINE HAFTUNG FÜR UNAUFGEFORDERT EINGESANDTE BEITRÄGE KANN NICHT
ÜBERNOMMEN WERDEN.

Mitarbeiter dieser Ausgabe: H. Busch - A. Funk - U. Kauß - C. Kunze -
H. Lessing - M. Liebel - W.-D. Narr -
F. Schrammar - St. Wright - F. Werkentin
Th.v. Zabern

C I L I P erscheint jeweils in einer englischen und einer deutschen
Ausgabe dreimal pro Jahr.

Preis pro
Einzelheft: DM 6,- plus Versand-
kosten
Abonnement:
Personen: DM 20,- incl. Versand-
kosten
Institu-
tionen: DM 30,- incl. Versand-
kosten

Anschrift:

Redaktion und Verlag C I L I P
c/o Berghof-Stiftung für
Konfliktforschung
Winklerstr. 4a
1000 Berlin 33
Telefon: 030 - 892 80 00/
892 80 09

Konto: Postscheckamt BlnW Sonderkonto CILIP, Th.v. Zabern, Berlin
Nr. 29 01 02 - 102

	<u>INHALT</u>	Seite
	Editorial	
II	Daten zur Polizeientwicklung	
	<i>Helmut Lessing/Manfred Liebel</i>	
	Polizeiliche Jugendarbeit in der Bundesrepublik (Teil 2)	3
	Modellversuch: Rationalisierung bei der Kripo .	4
	Die Special Patrol Groups in Großbritannien ...	5
	Abhörtechniken in Großbritannien:	
	Big Buzby is watching you!	11
III	Rechtsentwicklung	
	Schottland:	
	Der schottische "Criminal Justice"-Gesetzentwurf	
	Eine Kopie des Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz	13
	BRD:	
	Datenkommunikation zwischen Meldebehörde und Polizei	14
	Neue Entwicklungen bei der Novellierung der Polizeigesetze der Länder	18
	<u>Urteile</u>	
	Behinderung der Funktionsfähigkeit der Polizei	21
	Juristische Nachwehen der Kalkar-Demonstration 1977	22
IV	Polizei in Aktion	
	Dänemark:	
	<i>Henning Koch</i>	
	Die Eisenfaust trägt Bluejeans	24
	BRD:	
	Polizeiliche Schußwaffengebrauchsstatistik für das Jahr 1978	27
	Wichtige Beschlüsse der Innenministerkonferenz im Jahre 1979	28
	Verfassungsschutz - Einige Steinchen zur Aktivität des Verfassungsschutzes im betrieblichen und gewerkschaftlichen Bereich	29
V	Zusammenarbeit der Polizei - Polizeihilfe für die Dritte Welt	
	<i>Steve Wright</i>	
	Die britische Rolle bei der Weitergabe repressiver Technologie an Länder der Dritten Welt	37
VI	Polizei und öffentliche Kontrolle	
	<i>Paul Gordon (SCCL)</i>	
	Einige Hinweise zur staatlichen Repression in Schottland	44
	Holland:	
	Überlegungen zur Formalisierung des Klageverfahrens gegen Polizeieinsätze	46
VII	Aus der Literatur - Hinweise, Zitate	47
IX	Anfragen, Kontakte, Hinweise	49
	<u>Beilage</u>	
	Zur Konzeption von CILIP-Polizei-Indikatoren . B I - B X	

EDITORIAL

Ab dieser Ausgabe wechselt CILIP die Farbe - nicht die Fahne.

Die Dokumentation der Polizeientwicklung in der Bundesrepublik und Westeuropa, die Unterstützung aller politischen Kräfte, die sich zurecht bedroht fühlen durch den Machtzuwachs und durch die Praktiken der Polizei und Nachrichtendienste, durch Hintergrundinformationen und harte Fakten bleibt weiterhin Ziel unserer Arbeit.

Diese Dokumentationsarbeit verlangt Kriterien. In der vor fast zwei Jahren erschienenen Null-Nr. von CILIP hatten wir einen ersten Versuch gemacht, jene Indikatoren für Struktur und Potenz des staatlichen Gewaltapparates zu benennen und zu begründen, die uns wichtig erschienen.

In dieser Nummer führen wir diese Diskussion weiter und hoffen, daß es gelungen ist, das Indikatoren-Raster von CILIP zu präzisieren. Erneut verbinden wir damit die Aufforderung, Herausgeber und Redaktion durch Kritik und Anregungen zur CILIP-Konzeption zu unterstützen. Um den Informationsgehalt dieser Nummer nicht zu 'verdünnen' und Leser nicht durch einen langen theoretischen Vorspann abzuschrecken, haben wir den Indikatoren-Beitrag außerhalb des üblichen redaktionellen Teils als Anhang gedruckt. Diese Sonderstellung soll nicht die Wichtigkeit dieses Themas mindern, sondern im Gegenteil den Charakter als Arbeits- und Diskussionspapier betonen.

Ein Schwerpunkt dieses Heftes bilden Beiträge zur Entwicklung in Großbritannien. Der Artikel von Paul Gordon über Schottland, der Abriß über Special Patrol Groups in England und schließlich der knappe Bericht über das "Scottish Criminal Justice Bill" machen ein weiteres Mal deutlich, daß dem deutschen Leser sehr vertraute Entwicklungen auch in anderen westeuropäischen Ländern wiederzufinden sind, und zwar nicht in einem zeitlichen Verzug zur bundesrepublikanischen Entwicklung, sondern auch zeitlich parallel. Wir

betonen dies, weil mit dem vielfach gebrauchten Begriff vom "Modell Deutschland" die Einmaligkeit und Vorreiter-Stellung der bundesdeutschen Entwicklung behauptet wird - eine u.E. auch in politischen Folgerungen sehr fragwürdige These.

Zum Schluß noch ein Hinweis auf ein ständiges Problem in der Redaktion aus aktuellem Anlaß. In den letzten Wochen wurde eine Fülle von Details über polizeiliche Rasterfahndung bekannt. Diese Fahndungsmethode ist nicht neu, sie war schon immer Bestandteil kriminalistischer Strategien. Sie erhält jedoch durch die rechnerunterstützten Datenbanken eine unbestritten völlig neue Qualität. Da aber über die aktuellen Erscheinungsformen in den letzten Wochen in der Tagespresse umfangreich informiert wurde, haben wir uns entschlossen, auf einen Bericht hierüber zu verzichten. Stattdessen ist für CILIP Nr. 6 ein längerer Beitrag vorgesehen, der die Rasterfahndung einordnet in das seit 1970 aufgebaute Gesamtsystem computerunterstützter Datensammlung, Fahndung und Überwachung.

II. DATEN ZUR POLIZEIENTWICKLUNG

Hellmut Lessing/Manfred Liebel

POLIZEILICHE JUGENDARBEIT IN DER BUNDESREPUBLIK

TEIL 2

Vorbemerkung der Redaktion:

In CILIP Nr. 4/November 1979, S. 11 - 15, haben H. Lessing und M. Liebel ausführlich über die verschiedenen Versuche berichtet, in Köln und in Frankfurt, in Stuttgart u.a. eine eigene polizeiliche Einrichtung, den Jugendpolizisten, zu schaffen. Problematisch an dieser Einrichtung einer eigenen Juppo war vor allem, daß diese Jugendpolizei zum einen zu einer Art Leitungsbehörde der gesamten Jugendarbeit werden sollte, zum anderen aber die Jugendarbeit der Sozial- und Jugendämter durchwirken sollte, ohne daß die Jugendlichen davon Kenntnis erhielten. Jugendarbeit drohte so einseitig instrumentalisiert zu werden, kein Ort der Jugendlichen schien mehr sicher vor einem als Jugendlicher kostümierten Jugendpolizisten.

Die Versuche, einen Jugendpolizisten zu schaffen, sind aufgrund heftiger Proteste von Jugendverbänden, Sozialarbeitern u.a. teilweise zurückgestellt worden. Das Problem polizeilich dirigierter Jugendarbeit ist damit aber nicht vom Tisch. In manchen Bundesländern, so in Bayern, ist die Einrichtung eines eigenen Jugendkontaktbereichsbeamten nicht zurückgezogen worden. Will man die mit diesem polizeilichen Jugendschutz und der Professionalisierung eines eigenen Polizisten verbundenen Probleme verstehen, muß man sie im Zusammenhang des ausgeweiteten polizeilichen Präventionskonzeptes verstehen. Diesen Zusammenhang machen Lessing/Liebel in ihren zusammenfassenden Bemerkungen deutlich.

4. Prävention als Legitimation Polizeilicher Jugendarbeit

Wie aus unseren bisherigen Ausführungen hervorgeht, wird in der Polizeiliteratur diese Jugendarbeit durch ihre wirksame Prävention gegenüber den Gefahren der Jugendkriminalität legitimiert. Durch ein Eindringen der Polizei in die Jugendszene sollen "kriminogene Örtlichkeiten" und die Genese von kriminellen Handlungen frühzeitig erkannt und der Kriminalität durch jugendgemäße Interventionsformen begegnet werden.

Wie sehen nun die einzelnen Elemente dieser jugendpolizeilichen Prävention aus? Unter Vernachlässigung von Unterschieden zwischen den einzelnen Bundesländern sind die folgenden konzeptionellen und teilweise praktischen Präventionsformen erkennbar:

1. Hat schon die die Polizeireform insgesamt kennzeichnende Präventionsabsicht

eine auf die Bevölkerung erzieherisch einwirkende Komponente, so ist dieses pädagogische Präventionsverständnis gegenüber Jugendlichen noch ausgeprägter. Eben weil Jugendliche sich in einem "moralischen Reifungsprozeß" befinden, soll ihnen der innerstaatliche Gewaltapparat nicht nur abstrakt, sondern persönlich durch den Jugendpolizisten oder durch andere Varianten der polizeilichen Jugendarbeit nahegebracht werden. Prävention zielt in diesem Zusammenhang auf die persönlich erfahrbare Präsenz der Staatsgewalt.

2. Ein persönliches Verhältnis zwischen Jugendlichen und Polizei soll möglichst frühzeitig entwickelt werden. Daher wird bereits bei Kindern vor allem durch Angebote der polizeilichen Verkehrserziehung ein Vertrauensverhältnis zu vermitteln versucht. Das Kind soll lernen, zum Schutzmann ein angstfreies, offenes und persönliches Verhältnis herzustellen. Prävention ist ein Mittel; es wird an konkreten Bedürfnissen angeknüpft, um das "Freund-und-Helfer"-Bild im Bewußtsein zu verankern.
3. Diese Absicht wird bei Jugendlichen in ähnlicher Weise zu realisieren versucht.

"Die im Vorschul- und Schulbereich geschaffenen Kontakte mit den heranwachsenden Jugendlichen werden im außerschulischen Bereich in den Jugendgruppen fortgesetzt. Auch hier wartet die Polizei nicht ab, bis es in einer Jugendgruppe zu Schwierigkeiten - sprich: kriminellen Handlungen - gekommen ist, sondern sie sucht von sich aus Kontakte zu den ihr bekannten (bestehenden) Gruppen aller Schattierungen und bietet ihre Mitarbeit an. Das sieht im Einzelfall so aus, daß die staatlichen Jugendfreizeitheime, die Jugendtreffs der Kirchengemeinden oder Wohlfahrtsverbände und sonstige bekannte Jugendclubs durch Beamte der Dienststelle VE/JÖ aufgesucht und Freizeitangebote unterbreitet werden." (Lüken und Schmidt, in: Kriminalistik 1976, S. 162)

Gezielt wird auf den "Anreiz", daß sich Jugendliche den Jugendclubs anschließen, "die ein derartiges polizeiliches Programm anzubieten haben". (Ebenda) Auch hier ist Prävention ein Mittel, und es wird an konkreten Bedürfnissen der Jugendlichen anzuknüpfen versucht. Das Ziel ist freilich, im Vergleich zu den Kindern, schon weitergehend; es soll

nicht nur ein bestimmtes, die repräsentative Funktion der Polizei kaschierendes Hilferbild vermittelt werden, sondern die Kontaktaufnahme mit den Jugendlichen geschieht, um auf diese Weise an Informationen heranzukommen, wobei die Jugendlichen über die Verwendung der Informationen im unklaren gelassen werden.

4.

Die polizeiliche Prävention erreicht ihr Ziel im polizeilichen Eingriff. Sobald genügend Kontakte mit den Jugendlichen eingegangen wurden und genügend Informationen vorliegen, wird der hinter der polizeilichen Jugendarbeit stehende Teil des innerstaatlichen Gewaltapparates tätig.

"Eine der Hauptaufgaben war es jetzt, nachdem die Beamten einen guten Kontakt zu den Gruppen hatten, den kriminellen Kern von den Mitläufern zu isolieren ... Wichtiger war, daß die Jugendbeamten selbst keine Festnahme tätigten. Es gelang jedoch einigen von ihnen, Jugendliche davon zu überzeugen, daß es für deren weitere Entwicklung sinnvoll sei, sich selbst anzuzeigen, damit ein Schlußstrich unter die kriminellen Aktivitäten gezogen wird."

(Salewski in: Kriminalistik, 1976, S. 160)

Literatur:

- JW-Exklusiv-Bericht Nr. 194 vom 15.8.1979: "Zur Diskussion um die Einführung einer Jugendpolizei - Dokumente und Materialien" (Zu beziehen über: Verlag Das Junge Wort, Schillerstr. 14, 6200 Wiesbaden, Germany-West)
- Hans-Joachim Ehrig, Der Kontaktbereichsbeamte, Berlin 1979
- Horst Herold, Gesellschaftlicher Wandel - Chance der Polizei? in: F. Schäfer (Hg.), Grundlagen der Kriminalistik, Bd. 11, Hamburg 1973
- Hellmut Lessing und Manfred Liebel, Verpolizeilichung des Alltags und Pädagogisierung der Polizei, in: Jahrbuch der Sozialarbeit, 3, Reinbek b. Hamburg 1979
- Rolf Lüken und Heinrich Schmidt, Polizeilicher Jugendschutz in Bremen. Modell der Bremer Schutzpolizei, in: Kriminalistik, 1976
- Wolfgang D. Salewski, Jugendkriminalität im Vorfeld bekämpfen! in: Kriminalistik, 1979

MODELLVERSUCH: RATIONALISIERUNG BEI DER KRIPO

Ein großer Teil der bei der Polizei zur Anzeige gebrachten Straftaten entfällt auf Bagatelldelikte, deren bürokratisch-aktenmäßige Erfassung und Verarbeitung jedoch der Kripo viel Arbeit macht. In Baden-Württemberg wird jetzt in einem Modellversuch erprobt, wie sich die Arbeit in diesem Bereich der "Kleinstkriminalität" rationalisieren läßt. Delikte, bei denen eine Einstellung des Verfahrens naheliegt oder die Niederschlagung wegen Geringfügigkeit oder der Verweis auf die Privatklage möglich ist sowie sehr einfache und leichte Straftatbestände sollen nur noch auf vorgedruckten Formularen erfaßt werden und an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch solche Fälle, in denen Jugendliche und Heranwachsende die Täter sind.

Die Arbeitsgruppe, die das Rationalisierungskonzept entwickelt hat und nun in Karlsruhe und Ravensburg erprobt, geht davon aus, daß etwa ein Drittel aller bekanntgewordenen und in der Kriminalstatistik ausgewiesenen Straftaten auf diese Weise verarbeitet werden können. Die frei werdenden Arbeitskapazitäten sollen verstärkt für die Aufklärung schwererer Delikte verwandt werden.

Quelle: Die Polizei, 9/1979, S. 303



SCHLAGKRAFT DER POLIZEI IM REGIERUNGSBEZIRK STUTTGART VERSTÄRKT
HOCHMODERNE SPRECHFUNKZENTRALE IN BETRIEB GENOMMEN

"Mit Inbetriebnahme der neuen Sprechfunkzentrale 'DORA' bei der LPD Stuttgart I,"

so der Polizeipräsident Dr. Sturm,

"verfügt die Polizei nun über eine der modernsten Anlagen dieser Art Europas. ...

Durch die neue Sprechfunkzentrale könnten in Zukunft insbesondere Fahndungseinsätze besser koordiniert werden, da alle Funkstationen und Funkfahrzeuge der insgesamt 8 Polizeidirektionen, einer Autobahnpolizeidirektion, 3 Polizei- und 2 Kriminalkommissariate im Bereich der LPD Stuttgart (Regierungsbezirk Stuttgart ohne die Landeshauptstadt) sofort und gleichzeitig über eine Konferenzschaltung ansprechbar sind.

Ab 1981 wird ein hochmoderner Prozeßrechner der Firma AEG-Telefunken sogar alle fließenden Informationen nach taktischen und organisatorischen Gesichtspunkten auswerten und dem Einsatzpersonal auf Sichtgeräten Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Der bisherige Ausbau dieser modernsten Nachrichtennetze hat 3 Mill. DM gekostet, die die Schlagkraft der Polizei im mittleren Neckarraum und den ländlichen Bereichen des Regierungsbezirkes deutlich erhöhen."

(in: Polizei, Technik, Verkehr, Nr.12/1979)



DIE SPECIAL PATROL GROUPS (SPG)
*
IN GROSSBRITANNIEN

Eine Sondereinheit der englischen Polizei sorgt für Schlagzeilen und gefährdet das insgesamt positive Image des englischen Bobby's.

Zwei junge Pakistani wurden 1973 von Beamten einer Sondereinheit, der Special Patrol Group (SPG) erschossen, nachdem drei Pakistani, mit Spielzeugpistolen bewaffnet, die Vertretung Indiens in London besetzt hatten. 1977 traten die SPG's durch besonders brutales Vorgehen gegen

Streikposten hervor, im April 1979 wurde nach Augenzeugenberichten der Lehrer Blair Peach während einer Demonstration gegen die faschistische National Front in London von Beamten der SPG angegriffen und erschlagen (Evening Standard, 24.4.1979).

Nachdem englische Gewerkschaften zunächst eine öffentliche Untersuchung der Tätigkeit und Funktion der SPG forderten, wurde schließlich auf dem Jahreskongreß der Gewerkschaften 1979 einstimmig ein Antrag verabschiedet, der die ersatzlose Auflösung dieser Sondereinheit verlangte (vgl. State Research, Nr.14). Andere Organisationen forderten ein Verbot des Einsatzes der SPG in Stadtteilen mit überwiegend schwarzer Bevölkerung. Ein "Rock against SPG"-Konzert in London fand 1979 große Resonanz.

Um die Sonderrolle der SPG im englischen Polizeiwesen und die sich daran festmachende Kritik verständlich zu machen, soll kurz auf die Entwicklung der Polizei in England und Wales eingegangen werden.

Spezifische Merkmale der englischen Polizeitradition

Das Parlament in Großbritannien widersetzte sich lange Jahre hindurch dem Aufbau einer organisierten Polizei.

Der Begriff "Polizei" war dem englischen Sprachgebrauch fremd. Polizei wurde gleichgesetzt mit Polizeistaat. Als abschreckende Beispiele galten Deutschland und Frankreich des 18. Jahrhunderts. Erst mit dem Police Act von 1829 wurde in London als erste Polizeiorganisation in England die Metropolitan Police of London aufgebaut. In den Jahren bis 1919 bildeten auf entsprechender gesetzlicher Grundlage die Städte und Gemeinden in England und Wales ihre eigenen Polizeiorganisationen. Insgesamt bestanden zu jener Zeit über 200 voneinander unabhängige Polizeiorganisationen. Ausschlaggebendes Merkmal aller Polizeien in England und Wales war und ist es bis heute; daß sie verfassungsrechtlich keine staatlichen Organe und auch nicht Teil der

*Dieser Artikel basiert auf dem Background Paper "Special Patrol Group in Britain. A History and Analysis of the Development of Special Patrol Group-type Policing" in: State Research Bulletin Nr. 13, S. 130 ff.

allgemeinen Verwaltung sind. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Verhinderung bzw. die Verfolgung von Verbrechen liegt diesem Verständnis nach bei jedem einzelnen Bürger und den Gemeinden. Ein Polizist übernimmt nun stellvertretend für den Bürger diese Funktion, ohne den einzelnen Bürger jedoch davon gänzlich zu befreien. Die zivile, traditionell unbewaffnete Polizei soll - in strikter Abgrenzung vom Militär als staatlichem Gewaltapparat - auf der positiven Beziehung zwischen Bürger und Bobby basieren. Formal sind die Beamten jeglicher politischer Einflußnahme in Bezug auf die Ausführung ihrer Aufgaben entzogen und unterstehen nur dem Gesetz. Paramilitärische, kasernierte Polizeitruppenverbände gibt es, dieser Tradition entsprechend, bis heute weder in England noch in Wales. Regionale Polizeiausschüsse ("Police Authorities") sind verantwortlich für die Organisation und Ausstattung der jeweiligen Polizeiorganisation. Sie haben jedoch keinerlei Weisungsrecht und keinerlei Kontrollbefugnisse, soweit es die Ausführung der Polizeiaufgaben und Polizeibefugnisse betrifft.

Im Gegensatz zur BRD gibt es in England und Wales kein gesondertes Polizeirecht. Die Polizeigesetze (Police Acts) enthalten nur Regelungen für die formale Organisation der Polizei und schreiben nur die allgemeine Aufgabenbestimmung fest, wie z.B. den Frieden zu erhalten, Leben und Eigentum zu schützen, Verbrechen zu verhindern und Verbrechen aufzuklären. Weitere Aufgaben sind, über die Anklageerhebung zu entscheiden und die Funktion des Anklägers vor Gericht wahrzunehmen.

Die polizeilichen Eingriffsbefugnisse sind jeweils einzeln, auf einen konkreten Straftatsbestand bezogen, in den einzelnen Strafgesetzen geregelt.

Die Metropolitan Police of London nimmt gegenüber den 42 lokalen Polizeien eine Sonderstellung ein. Die "Police Authority" ist hier das Innenministerium. Als der größten Polizei Englands und Wales' gingen von ihr alle maßgeblichen Änderungen und Reformen des englischen Polizeiwesens aus. Dies betrifft den organisatorischen wie polizeitaktischen Bereich.

2. Wandel in der Polizeikonzeption mit Beginn der sechziger Jahre

Die Entwicklung der Polizei in England und Wales kann in drei Perioden unterteilt werden:

1. Von 1829 bis 1920 Die Gründung und Konsolidierung der "New Police"
2. von 1920 bis 1964 Die vielen kleinen Polizeien wurden in größere Einheiten zusammengefaßt und damit die Zahl von über 200 voneinander unabhängigen Polizeien bis 1962 auf ca. 50 reduziert und gleichzeitig die technische Ausstattung der Polizei verbessert.

3. Die letzte große Reform der Polizeien in England und Wales ging von der 1960 eingesetzten "Royal Commission on Police" aus. Sie legte 1962 ihren Bericht vor. Die Vorschläge der Kommission gingen zum großen Teil in den Police Act von 1964 ein, die rechtliche Grundlage für die Reformierung der Polizeien. (Royal Commission on the Police, Cmnd 1728, HMSO 1962)

Die Organisationsstruktur der nun 43 Polizeien wurde vereinheitlicht, damit einher ging die Erweiterung der Einflußmöglichkeiten auf diesen Bereich durch das Innenministerium. Die Ausbildung wurde vereinheitlicht, die Tendenz zur Spezialisierung und Professionalisierung verstärkt. Die Einführung neuer Technologien und die Verbesserung der Ausrüstung schlug sich auch im polizeitaktischen Bereich nieder. Die unabhängige Stellung des Chief Constables als Leiter der jeweiligen Polizei wurde festgeschrieben.

Die Nationalisierung der Polizei wurde von der Kommission abgelehnt.

Neben der Royal Commission on the Police wurde 1961 eine Arbeitsgruppe im Innenministerium eingerichtet, die sich mit der Frage auseinandersetzen sollte, ob es notwendig sei, neben der bestehenden Polizei eine gesonderte nationale paramilitärische Polizeitruppe aufzubauen. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluß, daß die Öffentlichkeit den Aufbau paramilitärischer Polizeiverbände nicht unterstützen würde. Stattdessen sollten die bestehenden Polizeien

SCHLAGKRAFT DER POLIZEI IM REGIERUNGSBEZIRK STUTTGART VERSTÄRKT

HOCHMODERNE SPRECHFUNKZENTRALE IN BETRIEB GENOMMEN

"Mit Inbetriebnahme der neuen Sprechfunkzentrale 'DORA' bei der LPD Stuttgart I,"

so der Polizeipräsident Dr. Sturm,

"verfügt die Polizei nun über eine der modernsten Anlagen dieser Art Europas. ...

Durch die neue Sprechfunkzentrale könnten in Zukunft insbesondere Fahndungseinsätze besser koordiniert werden, da alle Funkstationen und Funkfahrzeuge der insgesamt 8 Polizeidirektionen, einer Autobahnpolizeidirektion, 3 Polizei- und 2 Kriminalkommissariate im Bereich der LPD Stuttgart (Regierungsbezirk Stuttgart ohne die Landeshauptstadt) sofort und gleichzeitig über eine Konferenzschaltung ansprechbar sind.

Ab 1981 wird ein hochmoderner Prozeßrechner der Firma AEG-Telefunken sogar alle fließenden Informationen nach taktischen und organisatorischen Gesichtspunkten auswerten und dem Einsatzpersonal auf Sichtgeräten Lösungsmöglichkeiten aufzeigen.

Der bisherige Ausbau dieser modernsten Nachrichtennetze hat 3 Mill. DM gekostet, die die Schlagkraft der Polizei im mittleren Neckarraum und den ländlichen Bereichen des Regierungsbezirkes deutlich erhöhen."

(in: Polizei, Technik, Verkehr, Nr.12/1979)



DIE SPECIAL PATROL GROUPS (SPG) IN GROSSBRITANNIEN

Eine Sondereinheit der englischen Polizei sorgt für Schlagzeilen und gefährdet das insgesamt positive Image des englischen Bobby's.

Zwei junge Pakistani wurden 1973 von Beamten einer Sondereinheit, der Special Patrol Group (SPG) erschossen, nachdem drei Pakistani, mit Spielzeugpistolen bewaffnet, die Vertretung Indiens in London besetzt hatten. 1977 traten die SPG's durch besonders brutales Vorgehen gegen

Streikposten hervor, im April 1979 wurde nach Augenzeugenberichten der Lehrer Blair Peach während einer Demonstration gegen die faschistische National Front in London von Beamten der SPG angegriffen und erschlagen (Evening Standard, 24.4.1979).

Nachdem englische Gewerkschaften zunächst eine öffentliche Untersuchung der Tätigkeit und Funktion der SPG forderten, wurde schließlich auf dem Jahreskongreß der Gewerkschaften 1979 einstimmig ein Antrag verabschiedet, der die ersatzlose Auflösung dieser Sondereinheit verlangte (vgl. State Research, Nr.14). Andere Organisationen forderten ein Verbot des Einsatzes der SPG in Stadtteilen mit überwiegend schwarzer Bevölkerung. Ein "Rock against SPG"-Konzert in London fand 1979 große Resonanz.

Um die Sonderrolle der SPG im englischen Polizeiwesen und die sich daran festmachende Kritik verständlich zu machen, soll kurz auf die Entwicklung der Polizei in England und Wales eingegangen werden.

Spezifische Merkmale der englischen Polizeitradition

Das Parlament in Großbritannien widersetzte sich lange Jahre hindurch dem Aufbau einer organisierten Polizei.

Der Begriff "Polizei" war dem englischen Sprachgebrauch fremd. Polizei wurde gleichgesetzt mit Polizeistaat. Als abschreckende Beispiele galten Deutschland und Frankreich des 18. Jahrhunderts. Erst mit dem Police Act von 1829 wurde in London als erste Polizeiorganisation in England die Metropolitan Police of London aufgebaut. In den Jahren bis 1919 bildeten auf entsprechender gesetzlicher Grundlage die Städte und Gemeinden in England und Wales ihre eigenen Polizeiorganisationen. Insgesamt bestanden zu jener Zeit über 200 voneinander unabhängige Polizeiorganisationen. Ausschlaggebendes Merkmal aller Polizeien in England und Wales war und ist es bis heute; daß sie verfassungsrechtlich keine staatlichen Organe und auch nicht Teil der

*Dieser Artikel basiert auf dem Background Paper "Special Patrol Group in Britain. A History and Analysis of the Development of Special Patrol Group-type Policing". in: State Research Bulletin Nr. 13, S. 130 ff.

allgemeinen Verwaltung sind. Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Verhinderung bzw. die Verfolgung von Verbrechen liegt diesem Verständnis nach bei jedem einzelnen Bürger und den Gemeinden. Ein Polizist übernimmt nun stellvertretend für den Bürger diese Funktion, ohne den einzelnen Bürger jedoch davon gänzlich zu befreien. Die zivile, traditionell unbewaffnete Polizei soll - in strikter Abgrenzung vom Militär als staatlichem Gewaltapparat - auf der positiven Beziehung zwischen Bürger und Bobby basieren. Formal sind die Beamten jeglicher politischer Einflußnahme in Bezug auf die Ausführung ihrer Aufgaben entzogen und unterstehen nur dem Gesetz. Paramilitärische, kasernierte Polizeitruppenverbände gibt es, dieser Tradition entsprechend, bis heute weder in England noch in Wales. Regionale Polizeiausschüsse ("Police Authorities") sind verantwortlich für die Organisation und Ausstattung der jeweiligen Polizeiorganisation. Sie haben jedoch keinerlei Weisungsrecht und keinerlei Kontrollbefugnisse, soweit es die Ausführung der Polizeiaufgaben und Polizeibefugnisse betrifft.

Im Gegensatz zur BRD gibt es in England und Wales kein gesondertes Polizeirecht. Die Polizeigesetze (Police Acts) enthalten nur Regelungen für die formale Organisation der Polizei und schreiben nur die allgemeine Aufgabenbestimmung fest, wie z.B. den Frieden zu erhalten, Leben und Eigentum zu schützen, Verbrechen zu verhindern und Verbrechen aufzuklären. Weitere Aufgaben sind, über die Anklageerhebung zu entscheiden und die Funktion des Anklägers vor Gericht wahrzunehmen.

Die polizeilichen Eingriffsbefugnisse sind jeweils einzeln, auf einen konkreten Straftatsbestand bezogen, in den einzelnen Strafgesetzen geregelt.

Die Metropolitan Police of London nimmt gegenüber den 42 lokalen Polizeien eine Sonderstellung ein. Die "Police Authority" ist hier das Innenministerium. Als der größten Polizei Englands und Wales' gingen von ihr alle maßgeblichen Änderungen und Reformen des englischen Polizeiwesens aus. Dies betrifft den organisatorischen wie polizeitaktischen Bereich.

2. Wandel in der Polizeikonzeption mit Beginn der sechziger Jahre

Die Entwicklung der Polizei in England und Wales kann in drei Perioden unterteilt werden:

1. Von 1829 bis 1920 Die Gründung und Konsolidierung der "New Police"
2. von 1920 bis 1964 Die vielen kleinen Polizeien wurden in größere Einheiten zusammengefaßt und damit die Zahl von über 200 voneinander unabhängigen Polizeien bis 1962 auf ca. 50 reduziert und gleichzeitig die technische Ausstattung der Polizei verbessert.
3. Die letzte große Reform der Polizeien in England und Wales ging von der 1960 eingesetzten "Royal Commission on Police" aus. Sie legte 1962 ihren Bericht vor. Die Vorschläge der Kommission gingen zum großen Teil in den Police Act von 1964 ein, die rechtliche Grundlage für die Reformierung der Polizeien. (Royal Commission on the Police, Cmd 1728, HMSO 1962)
Die Organisationsstruktur der nun 43 Polizeien wurde vereinheitlicht, damit einher ging die Erweiterung der Einflußmöglichkeiten auf diesen Bereich durch das Innenministerium. Die Ausbildung wurde vereinheitlicht, die Tendenz zur Spezialisierung und Professionalisierung verstärkt. Die Einführung neuer Technologien und die Verbesserung der Ausrüstung schlug sich auch im polizeitaktischen Bereich nieder. Die unabhängige Stellung des Chief Constables als Leiter der jeweiligen Polizei wurde festgeschrieben.
Die Nationalisierung der Polizei wurde von der Kommission abgelehnt.

Neben der Royal Commission on the Police wurde 1961 eine Arbeitsgruppe im Innenministerium eingerichtet, die sich mit der Frage auseinandersetzen sollte, ob es notwendig sei, neben der bestehenden Polizei eine gesonderte nationale paramilitärische Polizeitruppe aufzubauen. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluß, daß die Öffentlichkeit den Aufbau paramilitärischer Polizeiverbände nicht unterstützen würde. Stattdessen sollten die bestehenden Polizeien

entsprechend ausgebildet und ausgerüstet werden, um im Notfall die bestehende Lücke - zwischen Polizei und Militär - ausfüllen zu können. 1968 wurde angesichts der Überlastung der Polizei durch die Vietnam-Demonstrationen der Aufbau von Truppenpolizeien nochmals in Erwägung gezogen, aber auch diesmal wieder verworfen.

1972 befaßte sich dann ein von der konservativen Regierung einberufenes "National Security Committee" mit der Frage. Dieses Komitee lehnte zwar auch den Aufbau von Truppenpolizeien ab, schlug jedoch vor, daß die Polizei speziell für die Bekämpfung von Unruhen besser ausgebildet und ebenso die Ausbildung an Schußwaffen intensiviert werden sollte.

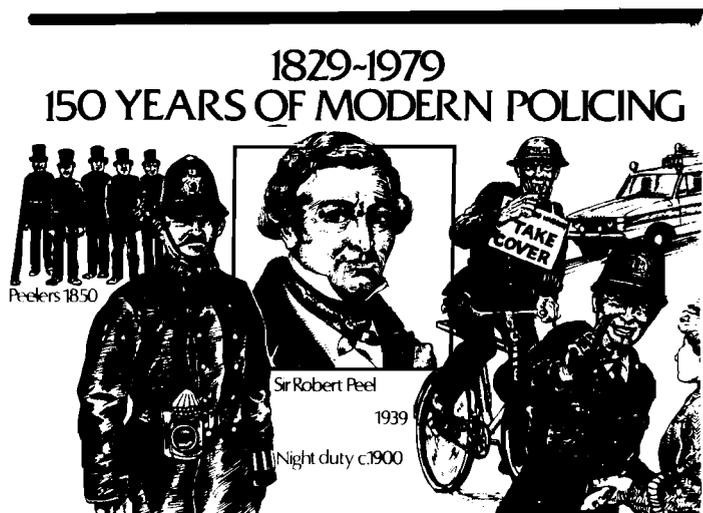
Klare Richtlinien sollten erarbeitet werden, in welchen Situationen das Militär zur Unterstützung der Polizei herangezogen werden könnte. Für diese Fälle sollte darüber hinaus regelmäßig die Zusammenarbeit zwischen Militär und Polizei für Ausnahmesituationen geübt werden.

Theoretisch behielten zwar Polizei und Militär ihre getrennten Funktionen. Eine "third force" wurde nicht aufgebaut. In der Praxis jedoch wurde die Entwicklung der Polizei in eine Richtung gedrängt, die ihre traditionelle Rolle zunehmend veränderte.

Wie der Militärexperte Brig.W.F.K.Thompson es zu jener Zeit ausdrückte, muß die Polizei auch weiterhin von der Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert werden, während das Militär als letztes Mittel staatlicher Gewalt auf die Unterstützung der Bevölkerung nicht angewiesen ist (D.Telegraph, 28.8.1972).

Parallel zu dieser Diskussion wurde das sogenannte "fire-brigade-policing"-Konzept entwickelt. Anstelle des unbewaffnet seine Streife laufende Bobby's trat unter dem Eindruck einer wachsenden Kriminalität der Einsatz von mobilen Funkstreifen, die zwar einen unvergleichbar geringeren Kontakt zur Bevölkerung entwickeln können, dafür jedoch schneller über Funk und Einsatzleitzentralen zu bestimmten Einsatzorten dirigiert werden konnten. In der Kritik des Chief Constable s von Devon und Cornwall, John Alderson, an dieser neuen Konzeption wird der Wandel sehr deutlich benannt:

"Unter dem Druck der zunehmenden sozialen Spannungen und Konflikte rückt polizeiliches Denken und das öffentliche Bewußtsein ab vom traditionellen hin zu einem quasi militärischem reaktiven Konzept von Polizei.... Die heutige Generation von Polizeioffizieren versteht sich zunehmend als Einsatzgruppe, die durch ihre hohe Mobilität rasch zu gemeldeten Vorfällen eilen, um dort einzugreifen. Die Technologie ist verführerisch. Das Auto, Funkgerät, der Computer dominieren den Polizeibereich. Die Ära einer präventiven Polizei geht zu Ende. Eine auf Abruf reagierende sog. reaktive Polizei



Eigenwerbung der englischen Polizei anläßlich ihres 150jährigen Geburtstages

gewinnt an Gewicht."
(The Cranfield Papers)

Diese Entwicklung, so führt Alderson weiter aus, in Richtung einer 'Polizei als Feuerwehr' bringt die Gefahr mit sich, daß die Polizei mehr und mehr die Funktion ähnlich einer Besatzungsarmee erhält, wenn die Entwicklung nicht rückgängig gemacht wird.

Wie oben schon ausgeführt, wurde diese Entwicklung mit dem Police Act von 1964 eingeleitet. Im Zuge der Professionalisierung und Spezialisierung wurde die Ausrüstung mit und die Ausbildung an Feuerwaffen systematisch verstärkt, die Bekämpfung innerer Unruhen und gewalttätiger Demonstrationen zum festen Bestandteil der Ausbildung gemacht. Entsprechend erfolgte die Ausrüstung der Polizei mit Schutzschildern, Tränengas und Wasserwerfern. Anfang der siebziger Jahre begann - wie in der Bundesrepublik - eine sprunghafte Technisierung in der Ausstattung mit Einsatz- und Führungsmitteln der Polizei.

Wie in der englischen Polizeigeschichte schon häufig, wurde auch dieses Mal die Metropolitan Police of London zum Vorreiter dieser Entwicklung. Hier wurden diese Neuerungen zunächst eingeführt und erprobt, um dann auch von den 42 regionalen Polizeiorganisationen übernommen zu werden.

Die führenden Köpfe der Reorganisation der Londoner Polizei, der 1972 zum Chief Constable der MET ernannte Sir Robert Mark und der für die Special Patrol Group zuständige Deputy Assistant Commissioner John Cerrard hatten zuvor Spezialeinheiten und Bürgerkriegskonzepte der Polizeien anderer westeuropäischer Länder, in Nordirland und den USA studiert. So wurden z.B. taktische Konzepte der Armee und der Royal Ulster Constabulary (RUC) in Nordirland zum Teil direkt von der Metropolitan Police of London übernommen, wie z.B. die Bildung spezieller Verhaftungskommandos, Techniken zur Auflösung und Aufsplitterung von Demonstrationen, plötzliche Straßenkontrollen und Durchsuchungen und die Absperrung ganzer Straßenzüge.

Durch die Bombenanschläge der IRA ab 1973 auch in England und durch den "internationalen Terrorismus" wurden diese Tendenzen zur Erhöhung der repressiven Potenz der englischen Polizei erfolgreich verstärkt und politisch durchgesetzt.

3. Die Special Patrol Groups von London

In diesem Kontext ist die Bildung der SPGs zu sehen. In einer Stärke von zunächst 100 Mann wurde 1965 in London eine erste Formation gebildet. Als Vorbild diente die Police Tactical Force der New Yorker Polizei.

Sie sollten die Funktion haben

- a) präventive Polizeistreifen in bestimmten Bezirken zu verstärken und
- b) als Einheit zusammengezogen werden können, um große Polizeieinsätze zu unterstützen.

Das ursprüngliche Konzept für die SPG insgesamt war, eine Einheit zu schaffen, die die Polizeibezirke (Divisions) Londons gezielt bei der Fahndung nach Straftätern unterstützen sollten. Durch zunehmende Polizeipräsenz, so wurde darüber hinaus erhofft,

würde das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizei aufrechterhalten.

Die Einheit war aufgeteilt in vier Unter-einheiten, die in verschiedenen Teilen von London stationiert waren. Jede Einheit setzte sich aus drei Sergeants und zwanzig Police Constables zusammen, die unter der Führung eines Inspectors standen. Jede Einheit verfügte über drei Bedford-Busse. Bis 1972 wurden die SPG-Einheiten auf sechs erhöht. Sie umfassen heute 195 Beamte, 45 dieser Beamten sind speziell an Schusswaffen ausgebildet (Hansard 25.10.1979). Jede Einheit besteht jetzt aus drei Sergeants, 28 männlichen und zwei weiblichen Police Constables unter Führung eines Inspectors.

Innerhalb der MET haben sie eine eigene Kommandostruktur - die Abteilung A 9 bei Scotland Yard -, an deren Spitze ein Chief Superintendent steht.

Die Entwicklung der SPG von London läßt sich in zwei Phasen unterteilen. Von 1965 bis 1972 war ihre hauptsächliche Funktion, den 23 Polizeibezirken (Divisions) als Reserve zur Verfügung zu stehen und sie bei der Aufklärung schwerer Verbrechen zu unterstützen.

Die zweite Phase begann 1972.

Im Zuge der Anti-Terrorismus-Maßnahmen wurden zwei Einheiten der SPG für zwei Monate auf dem Londoner Flughafen Heathrow stationiert. Ab Oktober 1972 wurde eine Einheit speziell zur Bewachung der Botschaften abgestellt. Die Rauschgiftkriminalität wurde zu einem Hauptaufmerksamkeitsbereich der SPG's. Einheiten der SPG überwachten Demonstrationen, von denen angenommen wurde, sie könnten in Gewalttätigkeiten ausarten. Darüberhinaus wurden die SPG zunehmend bei Streiks eingesetzt.

Die Wandlung der SPGs ab 1972 hin zu einer paramilitärischen Einheit ist auch zu sehen auf der 1972 im Innenministerium getroffenen Entscheidung, in England keine kasernierten Truppenpolizeiverbände aufzubauen, so daß die SPGs nun einen Teil der diesen Polizeisondereinheiten zugedachten Aufgaben mit übernehmen mußte.

In den Jahresberichten über die Tätigkeit der MET of London werden als Erfolgskriterien umfangreiche Straßenkontrollen - Anhalten und Durchsuchen von Fußgängern und Fahrzeugen - angegeben.

1972 wurden z.B. von den SPGs 16 430 Fußgänger und 25 640 Fahrzeuge angehalten und durchsucht. Diese Maßnahmen basieren auf einem nur für London geltenden Gesetz von 1839, in dem die Polizei ermächtigt wird, Personen anzuhalten und zu durchsuchen bei der begründeten Annahme, sie würden gestohlene Waren mit sich führen. Die extensive Ausnutzung dieses Gesetzes zeigt die folgende Statistik. 1973 führte nur jede zehnte Durchsuchung zu einer Festnahme, 1976 nur jede sechzehnte. Zahlen über rechtmäßige Verurteilungen dieser Festgenommenen liegen nicht vor.

Jahr	Anhalten und Durchsuchen von Personen und Fahrzeugen insg.	Festnahmen
1965	-	396
1966	-	727
1967	-	1.057
1968	-	1.318
1969	-	-
1970	-	unbekannt
1971	-	-
1972	41.980	3.142
1973	34.534	3.339
1974	41.304	3.262
1975	65.628	4.125
1976	60.898	3.773
1977+)	(14.018)	2.990
1978	-	4.166

Quelle: State Research Bulletin Nr.13,S.135

- +) Die Zahlen von 1977 beziehen sich nur auf angehaltene und durchsuchte Fußgänger. Die niedrige Zahl der Festgenommenen 1977 wird mit dem schwerpunktmäßigen Einsatz der SPG im Anti-Terrorismus-Bereich begründet. Für 1978 werden keine Zahlen über die insgesamt Kontrollierten angegeben. Die Zahlen der Festgenommenen lassen jedoch darauf schließen, daß es 60.000 oder mehr gewesen sein müssen.

Exemplarisch für die alltäglichen Einsätze der SPGs ist eine Aktion im November 1978 im Londoner Stadtteil Lambeth. Zur Bekämpfung einer überdurchschnittlich angestiegenen Kriminalitätsbelastung in dieser Region wurde die Hälfte des gesamten SPG-Personals von London - zusätzlich noch durch 30 Mann von Scotland Yard verstärkt - in diesem Stadtteil eingesetzt. Sie führten dort einen Monat lang umfangreiche Kontrollen und Durchsuchungen durch, errichteten Straßensperren und leiteten Razzien gegen Drogenmißbrauch ein. Das Ergebnis waren 430 Festnahmen wegen Sachbe-

schädigung, vermuteten Diebstahls, Drogenvergehen, des Verdachts, eine Straftat zu planen und tätlichen Angriff gegen Polizeibeamte.

Der "Daily Telegraph" berichtete nach dem Einsatz, daß nur 3/5 der Festgenommenen Weiße waren. (6.12.1978)

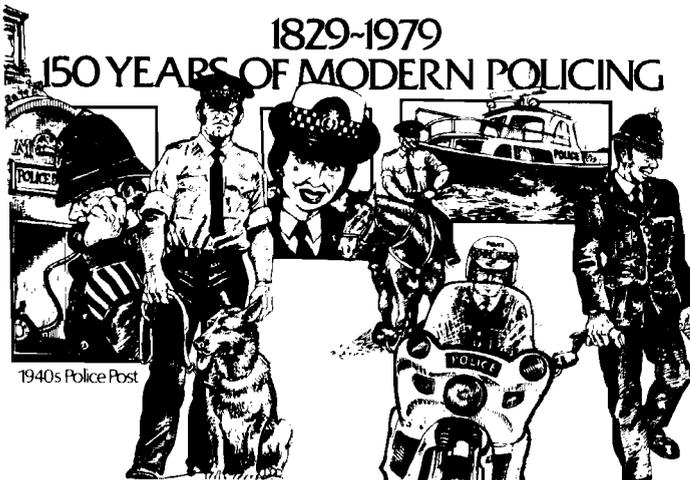
Der Rest gehörte dem farbigen Bevölkerungsteil des Viertels an. Zwar ist der Anteil von Farbigen sehr hoch in Lambeth, etwa 20%. Der Anteil der Farbigen an den Festgenommenen betrug demgegenüber jedoch 40%.

Nach der Operation erklärte Commissioner Kelland von Scotland Yard, daß der Einsatz sehr erfolgreich war und zu einer drastischen Verringerung von Straftaten führte. Die Einschätzung der Bevölkerung ging jedoch in die andere Richtung. Vom Stadtrat von Lambeth wurde als Reaktion auf den massiven Polizeieinsatz eine öffentliche Untersuchung über das Verhältnis Polizei und Bürger dieses Stadtteils eingeleitet. Der immer noch offiziell verbreiteten Ideologie, daß die SPGs ganz normale britische Polizeibeamte seien und keine Sondereinheiten zur Bekämpfung von größeren Unruhen wurde schließlich 1976 mit der Ausstrahlung eines einstündigen Dokumentarfilms der Southern Television unter dem Titel "The man in the middle" widersprochen. Dieser Film dokumentiert die Ausbildung und Ausrüstung der SPGs zur Bekämpfung von Unruhen und zur Auflösung von Demonstrationen. Dem entsprach auch die in diesem Film gezeigte Ausrüstung der SPGs: CS-Gas, Schutzschilde für den Einsatz bei Ausschreitungen und Demonstrationen, Pistolen, Gewehre, Maschinenpistolen, Rauchgranaten, Schlagstöcke und Schutzhelme mit Visier.

4. SPGs in anderen Polizeien von Großbritannien

Wie schon oben kurz erwähnt, haben bis heute 24 der insgesamt 52 Polizeien in Großbritannien - einbezogen sind die Polizeien Schottlands und die RUC Nordirlands - nach dem Vorbild der SPG in London Sondereinheiten aufgebaut. Sie werden dort unter der Bezeichnung "Task Force" - in Avon und Somerset, Tactical Aid Group - in Greater Manchester oder Support Groups - in Strathclyde geführt. Von der Konzeption her unterscheiden sie sich nur geringfügig.

Bei einigen liegt das Schwergewicht ihrer Tätigkeit im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung, Unterstützung der lokalen Polizeien bei der Aufklärung schwerer Verbrechen und zur Verstärkung präventiver Polizeistreifen; andere wiederum sind ähnlich wie die SPG von London in ihrem Tätigkeits-



feld stärker auf Ausnahmesituationen hin ausgerichtet, wie z.B. Geiselnahmen, Flugzeugentführungen, Terrorismusbekämpfung. Gemeinsam ist ihnen allen die besondere Ausbildung für die Bekämpfung von inneren Unruhen und Demonstrationen (crowd control, riot control).

Einzig die Royal Ulster Constabulary Special Patrol Group von Nordirland unterscheidet sich deutlich von den SPGs im Mutterland. Sie wurde 1970 gegründet und umfaßt inzwischen 386 Beamte. Aufgrund des Nordirland-Konfliktes ist diese Einheit sehr viel stärker als alle anderen SPGs auf eine Bürgerkriegssituation hin ausgerichtet. Alle Beamten dieser SPG tragen ständig Waffen und sind wie die Polizei Nordirlands insgesamt dem Militär untergeordnet.

5. Zusammenfassung

Im Zuge der zunehmenden Professionalisierung und Spezialisierung, die mit der Reform nach 1964 bei den Polizeien in Großbritannien einsetzte, rückte die englische Polizeikonzeption zunehmend von ihrem traditionell präventiven Charakter ab. Die unter Effizienzgesichtspunkten eingeleitete Umstrukturierung des Strei-

fendienstes - die mobilen Funkstreifen werden verstärkt, die Fußstreifen, der Bobby, dafür reduziert - hatte negative Auswirkungen auf das Einvernehmen zwischen Bürger und Polizei, die Grundfeste des englischen Polizeiwesens. Mit der Einführung der SPG wird dieser Trend noch verstärkt.

Die SPGs sind in ihrer Doppelfunktion - Sondereinheit zur gezielten Kriminalitätsbekämpfung und paramilitärische Anti-Terrorismus-Truppe - eine für den ausschließlich repressiven Einsatz ausgerichtete Polizeieinheit. Besonders deutlich wird dies durch aggressive und gewaltförmige Einsätze bei Demonstrationen, aber auch bei den geschilderten Sondereinsätzen zur Kriminalitätsbekämpfung. Selbst innerhalb der Polizei stoßen die Einsätze der SPGs auf Kritik. "Sie mögen augenscheinlich ein Problem lösen", so der Assistent Chief Constable von Nottinghamshire, "schaffen jedoch zunehmend neue Probleme, wie z.B. die Verschlechterung der Beziehung zwischen Minoritätengruppen und der Polizei." Als Folge von Einsätzen der SPG findet der örtlich zuständige Streifenbeamte (beat-patrol) einen Trümmerhaufen seiner geleisteten Arbeit. Die mühsam aufgebauten Kontakte, insbesondere zu Minoritätengruppen, sind wieder zerstört und neues Vertrauen und Unterstützung in der Bevölkerung nach solchen Einsätzen zu finden, ist fast unmöglich.

Literatur zur Polizei in Großbritannien:

- Tony Bunyan, *The History of the Political Police in Britain*, Quartet Books 1977, London
- Peter Hain (Ed.), Derek Humphry, Brian Rose-Smith, *Policing the Police*, Vol.1, John Calder Ltd., London 1979
- Carol Ackroyd, Karen Margolis, Jonathan Rosenhead, *The Technology of Political Control*, Penguin Book 1977
- T.A.Critchley, *A History of Police in England and Wales*, Constable and Company, Revised Edition, London 1978
- Roy Lewis, *A Force for the Future*, The role of the police over the next ten years, Temple Smith, London 1976

KORRUPTION IN DER METROPOLITAN POLICE VON LONDON

Ein ausführlicher Bericht über die jüngsten Korruptionsfälle in der MET of London, die im Zuge der "Operation Countryman" aufgedeckt wurden, ist unter dem Titel "A good police force is one which catches more criminals than it employs" im New Statesman vom 18. Januar 1980 veröffentlicht.

In der FINANCIAL TIMES vom 28. Januar 1980 werden die Korruptionsfälle in einem

Artikel von Ian Davidson, "The police: a structural problem", im Zusammenhang mit der spezifischen Form der Polizeiorganisation in Großbritannien und den Kontrollmöglichkeiten der Polizei erörtert.

"The Fall of Scotland Yard" von Barry Cox, John Shirley und Martin Short, 1977 als Penguin-Buch erschienen, beschreibt die früheren Korruptionsfälle in der MET Ende der sechziger Jahre, die Art der Untersuchung und die Versuche, sie zu vertuschen.

ABHÖRTECHNIK IN GROSSBRITANNIEN

BIG BUZBY IS WATCHING YOU!

In einen Bericht über die Zentrale für Telefonüberwachung in Großbritannien gibt die englische Zeitschrift "New Statesman" (1.2.1980) eine Darstellung der

"Entwicklung des Telefon-Abhörgeschäftes von so etwas wie einer 'Heimarbeits-industrie' in den fünfziger Jahren zu einem extensiven hochtechnisierten System, wie es heute existiert."

Der Bericht stützt sich auf eigene Beobachtungen und Nachforschungen der Autoren, offizielle Angaben und Aussagen von jetzigen und ehemaligen Bediensteten der post-eigenen Einrichtung.

Drei grundsätzliche Tendenzen lassen sich aus dem Artikel entnehmen:

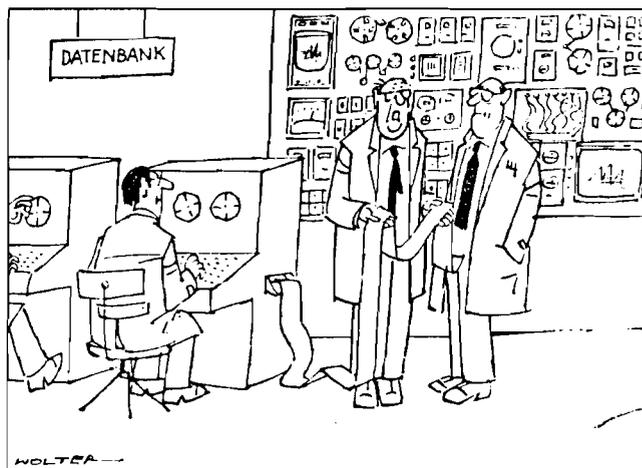
- die Entwicklung einer neuen Technologie,
- eine zunehmende Zentralisierung
- und eine stärkere Abschottung gegen öffentliche Kontrolle und Einflußnahme.

Neue Technologie

"Fand die Telefonüberwachung einst innerhalb bestimmter Grenzen statt, so hatte das womöglich eher seinen Grund im Problem der Technologie und des erforderlichen Arbeitskräfteeinsatzes als in der Struktur der legalen Kontrolle."

Arbeitsintensiv wurde die Telefonüberwachung immer durch den Zwang, die wichtigen unter den abgehörten Gesprächen auszuwählen. Dieses Problem, so behauptet der "New Statesman", sei nun durch Stimmerkennungscomputer und automatische Übertragung gelöst. Die Stimmerkennungscomputer ermöglichen es,

"daß nur die Gespräche eines Überwachten aufgezeichnet werden müssen, die mit gewisser Sicherheit interessant sein können."



Kleiner Nachrichten

„Aber solange es uns nicht gelingt, den Sensometer, den Gedanken- und Gefühlsleser, zu entwickeln, bleibt aller Fortschritt nur Stückwerk und halber Kram“

Das Vorhandensein solcher Apparaturen war bisher einerseits bestritten, andererseits auch (noch) für unmöglich gehalten worden. Das Government Communications Headquarter - GCHQ -, das Codier- und Chiffrierzentrum der Regierung, dem die Planung der Zentrale oblag,

"hatte Zugang zu neuestem amerikanischen Know how, computerisierte Stimmerkennungs-techniken mit einbegriffen. ... Nach den Aussagen eines Angestellten der Überwachungszentrale haben die Möglichkeiten der Stimmerkennung ein fortgeschrittenes Stadium erreicht, vorausgesetzt, es handelt sich um Telefonverbindungen guter Qualität. ... Anrufe, die in die Überwachungszentrale von angezapften Leitungen aus eingehen, werden per Computer zu vielkanaligen Aufnahmegeräten geleitet.

An jedem der Aufzeichnungsgeräte können je nach Benutzungshäufigkeit 36 oder mehr Leitungen - möglicherweise bis zu 100 - angeschlossen werden. Ein Zentralregister mit allen Telefonnummern des Landes und den dazugehörigen Namen und Adressen ist vorhanden. Zusammen mit den beschriebenen Möglichkeiten der Stimmerkennung"

schaftt diese Anlage eine Minimierung des Arbeitsaufwandes und eine Erhöhung des 'Ertrages' um ein vielfaches.

Daneben wurde die Übermittlung und Nutzbarmachung des 'Ergebnisses' für die Kunden - die Geheimdienste und die politische Abteilung der Polizei im wesentlichen - automatisiert, so daß ein Telefongespräch sofort nach seiner Beendigung zur Verfügung steht.

Kapazitätssteigerung und Zentralisierung

Im Jahre 1957 wurde der Birkett-Report, der letzte größere offizielle Bericht über Telefonüberwachung veröffentlicht. Danach gab es im Jahre 1956 im Laufe des ganzen Jahres nur 159 Abhörungen. Abgewickelt wurden diese Kontrollen zumeist in lokalen Fernmeldeämtern. In den späten fünfziger Jahren begann eine Zentralisierung, wobei eine zentrale Stelle in London und drei bis vier weitere übers Land verteilt entstanden, die jeweils etwa 300 Leitungen gleichzeitig kontrollieren konnten.

Von dem Ende der sechziger Jahre geplanten neuen Zentrum in London aus kann nun ein ganzes Netz von Telefonleitungen im ganzen Land abgehört werden, und zwar zwölf in je einer größeren Vermittlungsstation, insgesamt etwa 1.000 Leitungen simultan.

Mit dieser technischen Zentralisierung wurden auch gleich die zentralen Zugriffsmöglichkeiten des Kundenkreises ermöglicht. Hatten die Sicherheitsapparate in den fünfziger und sechziger Jahren jeweils eigene Stationen, so bestehen jetzt direkte Verbindungen zwischen der Abhörzentrale und den "Kunden". Nur der auslandsorientierte Geheimdienst MI 6 unterhält noch eine eigene Zentrale in Belfast.

Der überwiegende Teil der Abhörmaßnahmen geschieht im Auftrag der Nachrichtendienste. Nur etwa 10% der abgehörten Gespräche gehen auf das Konto polizeilicher Ermittlungen in schweren Kriminalfällen.

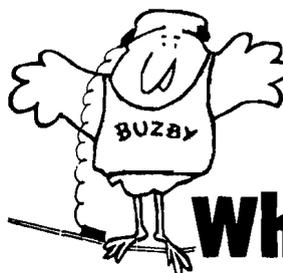
Abschottung gegen öffentliche Kritik

Während eine Kontrolle der Abhörmaßnahmen durch das Parlament nicht bestand, war

die Telefonüberwachung immer durch Postbedienstete gefährdet. Insbesondere bei der Überwachung von Gewerkschaftern soll es nach dem "New Statesman"-Bericht zu Auseinandersetzungen zwischen Postangestellten und Lauschern gekommen sein. Mit der Automatisierung und Zentralisierung ist die Möglichkeit einer derartigen Einflußnahme geringer geworden.

Auch die bisher formal bestehende Kontrolle durch den Innenminister ist mit der wachsenden Zahl der Lauschangriffe weitgehend aufgehoben worden. Im "Normalfall" hätte der Innenminister über die Rechtmäßigkeit des jeweiligen Lauschangriffes zu entscheiden. An diese Regelung hält sich allerdings nur noch die Polizei, während die Geheimdienste über Generalbevollmächtigungen verfügen.

(Big Buzby is watching you, New Statesman, 1.2.1980, S. 158 - 160; siehe auch die Ausgaben vom 8. und 15.2.1980, die sich ebenfalls mit dem Problem der Sicherheitsapparate befassen.)



Buzby says:
Who's tapping
YOUR phone?

III. RECHTSENTWICKLUNG

SCHOTTLAND:

DER SCHOTTISCHE "CRIMINAL JUSTICE"- GESETZENTWURF - EINE KOPIE DES MUSTER- ENTWURFS FÜR EIN EINHEITLICHES POLIZEI- GESETZ

Es begann als eine friedfertige Demonstration, als Protest gegen Ausgabenkürzungen der Regierung. Es war ein kleiner Protestzug, da die meisten Leute zu verängstigt waren, um zu protestieren.

Duncan McLean (ein erfundener Name) war von Beginn an dabei gewesen, hatte sich aber nach einiger Zeit in das Haus eines Freundes verzogen, um seine durchgefrorenen Hände aufzuwärmen. Er hatte die ganze Zeit ein Transparent getragen. Hier fand ihn die Polizei. Unter dem neuen Gesetz wurde McLean plötzlich vom Bürger zum Häftling. Sein Transparent wurde zur "Offensiv-Waffe". Sein Freund wurde als Zeuge in Haft genommen. Da es nirgends einen Platz für sie gab, wurden sie in Isolationshaft in einem der neuen Internierungslager genommen. Keinem wurde erlaubt, Bekannten ihre Festnahme mitzuteilen oder einen Anwalt zu benachrichtigen: Die Polizei erklärte, daß diese Maßnahme im Interesse der Strafverfolgung sei. Die Polizei hatte nicht genug Beweismittel/Rechtsgründe, um sie zu arrestieren. Deshalb wurden McLean und sein Mittäter (dazu war der Freund definiert worden) festgehalten für die maximal rechtlich zulässige Zeit von sechs Stunden.

Andere Demonstranten hatten inzwischen einen Rechtsanwalt informiert. Auf sein nachdrückliches Verlangen wurden beide nach sechs Stunden freigelassen. Die Polizei behielt jedoch ihre Kleidung, Fingerabdrücke und einige Schmutzreste, die während einer Routine-Körperdurchsuchung unter seinen Fingernägeln entfernt worden waren. Sobald beide sich außerhalb des Internierungslagers befanden, wurden sie erneut festgenommen. Dieses Mal erklärte die Polizei, daß gegen sie ermittelt würde unter dem Verdacht der Verabredung eines anderen Verbrechens. Da der Anwalt noch anwesend war, war die Polizei verpflichtet, die Art des Verbrechens anzugeben. Es wurde Verabredung zum Vandalismus angegeben.

Der Anwalt konnte nichts dagegen unternehmen.

Mit diesem Szenarium, konstruiert aus den Empfehlungen und Begründungen zum geplanten schottischen "Criminal Justice" Gesetz, beginnt die Londoner Zeitschrift "New Statesman" (14. Dez. 1979) einen Bericht über ein zur Verabschiedung anstehendes Gesetzesvorhaben. Dieses Szenarium könnte auf die Südafrikanische Republik zutreffen, kommentiert der "New Statesman" weiter, würde aber auch für Schottland gelten, wenn dieses Gesetz seine parlamentarische Zustimmung findet.

Im Kern geht es bei dieser Gesetzesvorlage - "Criminal Justice Scotland-Bill" - ursprünglich 1978 von einer Labour-Regierung eingebracht und in modifizierter Form nun von der konservativen Regierung übernommen - um folgende neue Befugnisse:

- Die Polizei erhält das Recht, Personen bis zu sechs Stunden festzuhalten, zu verhören und erkennungsdienstlich zu erfassen, ohne daß die Polizei ernsthafte Erkenntnisse darüber vorlegen muß, daß der Verdacht eines Vergehens bzw. einer Straftat besteht. Gleichzeitig hat der Festgenommene keinen Rechtsanspruch, einen Anwalt zu informieren und ist die Polizei nicht verpflichtet, die Festnahme gegenüber einem Richter bzw. Staatsanwalt zu rechtfertigen.
- Zweitens erhält die Polizei das Recht, auch Zeugen, die der Definition nach Unbeteiligte sind, vorläufig festzunehmen. Die Verweigerung der Zu- oder Mitarbeit unverdächtigter Personen wird selbst zum Vergehen, das eine Festnahme durch die Polizei rechtfertigt. Auch die explizit unverdächtige Person hat, wenn sie festgenommen worden ist, keinen Rechtsanspruch darauf, einen Anwalt zu informieren.
- Drittens soll die Polizei erweiterte Befugnisse erhalten, jede Person anzuhalten und nach Offensiv-Waffen zu durchsuchen. Hieran ist auffallend, daß die schottische Polizei bereits durch ein Gesetz von 1953 (Prevention of Crime Act) und 1968 (Firearms Act) entsprechende Befugnisse hat.

Mit diesem Gesetzentwurf wird den Empfehlungen einer Kommission gefolgt (Thomson-Committee)¹⁾, die u.a. zur Begründung dieser neuen Befugnisse erklärte, daß in den meisten Fällen es nur darum ginge, eine bereits eingespielte polizeiliche Praxis zu formalisieren. Desweiteren heißt es im Bericht der Thomson-Kommission:

"Im schlimmsten Fall würde die Verrechtlichung dieser Polizeipraxis, wie wir es vorschlagen, dazu führen, daß der über seine Rechte informierte und durchsetzungsfähige Bürger dem uninformierten und weniger artikulationsfähigen Bürger gleichgestellt würde. Wenn die Bürger zunehmend sich ihrer Rechte bewußt würden, würde die gegenwärtige freiwillige Kooperation der Bürger mit der Polizei immer geringer werden, so daß die Polizei sich sehr bald in einer Situation wiederfinden würde, in der sie nur noch solche Praktiken anwenden könnte, zu denen sie auch ausdrücklich autorisiert ist." 2)

Gegen die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs haben sich Rechtsanwälte und Gewerkschaftler, Bürgerrechtsorganisationen und Minoritätengruppen in der "Campaign to stop the Scottish Criminal Justice Bill" zusammengeschlossen. Nachdem die Re-

gierung sich geweigert hat, die Öffentlichkeit hinreichend über diese Pläne zu informieren - in der englischen Tradition in der Regel durch ein "Grün-Buch" der Regierung mit Stellungnahmen sachkundiger Personen und Institutionen - hat diese Campaign-Gruppe eine Reihe von kleinen Broschüren und Flugblättern erstellt, um ihrerseits die Öffentlichkeit zu informieren und den Widerstand zu organisieren.

Wie in der Bundesrepublik ist auch in Schottland dieses Gesetzesvorhaben zur Erweiterung polizeilicher Befugnisse nur ein Mosaikstein des allgemeinen Ausbaus des Polizeiapparates und polizeilicher Befugnisse neben anderen, wie etwa dem "Prevention of Terrorism Act" (1974, 1976). Wie in der Bundesrepublik ist auch in Schottland der Kampf gegen den Terrorismus die Legitimationsfigur, mit der der Abbau von Grundrechten, auch jenseits der Terrorismus-Bekämpfung, gerechtfertigt wird. Einen ersten Überblick über allgemeine Trends in Schottland gibt der Bericht von Paul GORDON von der schottischen Bürgerrechtsorganisation "Scottish Council for Civil Liberties" in dieser Nummer (vgl. Seite 44).

Die "Campain to stop the Scottish Criminal Justice Bill" ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Campain to stop the Scottish Criminal Justice Bill
58^a Broughton Street, Edinburgh

- 1) Das "Thomson-Committee on Criminal Procedure in Scotland" hat insgesamt drei als HMSO-Papiere vorliegende Berichte verfaßt, wovon der zweite als der wichtigste betrachtet wird:
 - Criminal Appeals in Scotland, Cmnd. 5038, 1972
 - Criminal Procedure in Scotland, Cmnd. 6218, 1975
 - Criminal Appeals in Scotland, Cmnd. 7005, 1977
- 2) Thomson-Committee, Second Report, Cmnd. 6218, § 3.11

BUNDESREPUBLIK

DATENKOMMUNIKATION ZWISCHEN MELDEBEHÖRDEN UND POLIZEI

derabstich Hans Traxler: Ein Computer dreht durch



Daß selbst die scheinbar unverfänglichsten Daten zum Aufmerksamkeitsfeld polizeilicher Fahndung werden können, haben die jüngsten Ereignisse um die Beschlagnahme oder freiwillige Übermittlung (z.B. Berlin) der bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gespeicherten Kundendateien an die Polizei gezeigt: Im System der Rasterfahndung wird aus jedem für sich isoliert betrachteten nichtssagenden Merkmal ein Kriterium der Abweichung von der 'Norm' und damit Gegenstand polizeilicher Aufmerksamkeit.

Bis vor ein paar Jahren sollte durch das Personenkennzeichen (PKZ) die größtmögliche Zusammenführung von verstreut gespeicherten Daten ermöglicht werden. Die Nummerierung jedes einzelnen Bürgers scheiterte jedoch am öffentlichen Widerstand. In den letzten Monaten ist diese Diskussion nochmals wiederholt worden, als es um die Schaffung eines fälschungssicheren Personalausweises ging. Folgt man dem Gesetzestext, dann ist das Personenkennzeichen endgültig dem gesetzlichen Verbot zum Opfer gefallen. Heißt es doch im neuen, am 17.1.1980 im Bundestag beschlossenen Personalausweisgesetz¹⁾: "Die Seriennummern dürfen nicht zur Erschließung von Dateien verwendet werden." (§ 3 Abs. 4)

Das Verbot des PKZ ist allerdings leichter gefallen, als es die heftige Diskussion um das PKZ vermuten ließ.

Mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung (ADV) ist die Polizei schon lange nicht mehr auf die Einführung einer numerischen PKZ angewiesen. Man verwendet an seiner Stelle den Namen (PFN - Personenfamiliennamen) und das Geburtsdatum (PGD - Personengeburtsdatum).

Die Verwendung von PFN und PGD ist also voll an die Stelle des PKZ getreten und unterscheidet sich in seiner Funktion nicht von der des numerischen PKZ.

Jeder Personalausweis war bereits und ist damit Träger eines Personenkennzeichen-Surrogats geworden und jede Speicherung mindestens dieser beiden Daten bei öffentlichen (oder auch privaten) Stellen ist damit über PFN und PGD auffindbar.

Die kommunalen Meldebehörden haben für die polizeiliche Informationsgewinnung eine erst-rangige Bedeutung. Anders als etwa in England oder Frankreich, wo keine melderechtlichen Verpflichtungen des Bürgers bestehen, erfaßt das Meldesystem in der BRD in nahezu vollständiger Weise alle Bürger.

Das polizeiliche Interesse an der Nutzung dieser Daten kann sich allerdings nur in dem Maße realisieren, als es technische und rechtliche Entwicklung zulassen.

Für die Bundesrepublik Deutschland lassen sich bis heute drei Stufen feststellen, die das Verhältnis von Meldebehörden und Polizei kennzeichnen:

1. die manuelle Weitergabe und Bearbeitung meldebehördlicher Daten,
2. die Übermittlung der meldebehördlichen Daten an die Polizei auf Magnetbändern,
3. der direkte ADV-unterstützte Zugriff der Polizei auf die Meldedaten.

1. Stufe:

Der polizeilichen Nutzung standen die Daten bei den Meldebehörden bis zur Einführung der ADV in der öffentlichen Verwaltung nur in beschränktem Umfang zur Verfügung. Eine manuell durchgeführte Totalabgleichung der polizeilichen und meldebehördlichen Daten ging über die vorhandenen Arbeitskapazitäten hinaus: Man behalf sich mit der generellen Zuleitung von ausgefüllten Meldeformularen an die Polizei und trug darüber hinaus Sorge, daß die Polizei auch nach Dienstsclluß die Melde-

register einsehen konnte; so deponierte man einen Schlüssel, mit dem sich die Polizei auch zur Nachtzeit Zutritt zu den Räumen der Meldebehörden verschaffen konnte. Einer vollständigen Verfügung über alle Meldedaten, die der Polizei durch interne Verwaltungsvorschriften zugebilligt war,²⁾ standen jedoch die besagten Kapazitätsprobleme gegenüber. Diese ließen letztendlich nur eine auf den Einzelfall bezogene Auswertung zu. Die polizeiliche Arbeitskapazität bot dem Bürger Schutz vor einer umfassenden Expansion polizeilicher Informationsbedürfnisse.

Mit Installierung von ADV-Anlagen in der öffentlichen Verwaltung Mitte der siebziger Jahre fielen die Kapazitätsschranken weg.

2. Stufe:

Die zweite Stufe wurde etwa um 1975/76 realisiert mit jeweiligen länderspezifischen Abweichungen.³⁾ In welchem Maße die Problematik der ADV im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Sicherheitsbehörden und die mit ihr verbundenen Gefahren für die Freiheitspositionen des Bürgers in die Verwaltungspraxis Eingang fand, sei am Beispiel Niedersachsens demonstriert:

"Meldewesen; hier: Bereitstellung von Einwohnerdaten für Fahndungszwecke der Polizei RdErl. des Nds.MdI vom 21.Juni 1976 - 21.2 - 125.114 - GültL 27/89 - (Nds.MBl. S. 1125)

Aus polizeilichen Gründen kann es erforderlich werden, daß sämtliche Einwohnerdaten mit Personenfahndungsdaten kurzfristig verglichen werden müssen. Eine solche Maßnahme ist im herkömmlichen Verfahren nur mit ungewöhnlich hohem Zeit- und Arbeitsaufwand möglich.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Rationalisierung bitte ich daher künftig auf Antrag der Polizei anstelle des Verfahrens nach Nr. 45 Satz 6 der Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz, wonach den Beauftragten der Behörden im Rahmen ihrer Aufgaben Auskunft aus dem Melderegister zu geben ist, folgende Daten auf Magnetbändern - soweit technisch möglich - bereitzustellen: sämtliche Vornamen, Familiennamen und Geburtsnamen, Geburtstag, Geburtsort, Wohnung(en), Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Im übrigen bleiben die Sätze 7 und 8 der genannten Verwaltungsvorschrift unberührt.

Die Meldebehörden, die kommunalen Datenzentralen angeschlossen sind, werden gebeten, diese generell zu ermächtigen, entsprechende Ersuchen der Polizei unmittelbar zu erfüllen.

Aus Gründen des Datenschutzes sind die Magnetbänder nach Durchführung des Datenvergleichs unverzüglich von der Polizei zu löschen.

Hinsichtlich der technischen Abwicklung bitte ich damit einverstanden zu sein, daß das Landeskriminalpolizeiamt Niedersachsen unmittelbar mit den kommunalen Datenzentralen eine landeseinheitliche Regelung, die insbesondere auch den Aufbau des Datensatzes einschließt, vereinbaren wird."

Dieser ministerielle Runderlaß aus dem Jahre 1976 gilt auch heute noch. Angemerkt sei, daß der darin enthaltene Hinweis, daß die Polizei "aus Gründen des Datenschutzes" die erhaltenen Daten unverzüglich zu löschen habe, keine den Bürger schützende Wirkung entfalten kann und vielmehr nur dem Rationalisierungsbemühen von Polizei und Verwaltung dient, denn

- die überspielten Daten haben nach Durchführung des Datenabgleichs mit den polizeilichen Daten keine unmittelbare Bedeutung mehr; die Polizei hat sich bereits die für sie wichtigen Daten gleichsam herausgefischt;
- nichts hindert die Polizei daran, in regelmäßigen Abständen erneute Abgleiche "aus Fahndungszwecken" vorzunehmen.

"Die eigentliche Problematik der heutigen Fahndung liegt aber nicht in der großen Zahl. Vielmehr haben sich die Ansätze zur Fahndung geändert. Das Verbrechen wird zunehmend intellektualisiert. Der modus operandi des gesuchten Täters, ebenso sein Vor- und Nachtatverhalten, seine Personenbeschreibung und sonstige tatergebundene Merkmale zeigen gerade bei hochkarätigen Kriminellen immer weniger spezifische Auffälligkeiten. Daher müssen die polizeilichen Verdachtsraster zur Fahndung verfeinert und angepaßt werden. Kriterien für eine Überprüfung können demnach in vermehrtem Umfang auch bei Unbeteiligten vorliegen."
(Die Neue Polizei, Heft 1/1980)

Diese Form von Datenaustausch war aber mit dem im Mai 1978 verabschiedeten niedersächsischen Landesdatenschutzgesetz, insbes. § 10, nicht mehr zu vereinbaren. Abhilfe schuf hier eine Änderung des niedersächsischen Meldegesetzes:

§ 18 a Abs.

"(2) Soweit Meldebehörden anderen Behörden, sonstigen öffentlichen Stellen und Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften personenbezogene Daten durch Weitergabe der Meldescheine übermitteln, ist § 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes erst ab 1. Januar 1982 anzuwenden. Die Polizeibehörden sind befugt, jederzeit Einsicht in das Melderegister zu nehmen."

Am Verhältnis Meldebehörde - Polizei sind die datenschützenden neueren Gesetze folgenlos vorbeigegangen. Das einzige Kontrollorgan, der Datenschutzbeauftragte, spielt dabei mitunter eine beschämende Rolle:

Ungehöriges in Bochum

sub BOCHUM, 3. Februar. Als Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz hat der nordrhein-westfälische Datenschutzbeauftragte Heinrich Weyer eine seit Monaten in Bochum geübte Praxis der Behörden verboten. Dort wurden alle Daten der städtischen Einwohnermeldekartei an die Polizei weitergegeben. Die regelmäßige Übermittlung der kompletten Bestandsdaten an die Polizei, so schrieb Weyer an Oberstadtdirektor und Polizeipräsidenten, stelle einen Eingriff in die Rechtssphäre aller Bürger dar, der in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen dieser Maßnahme für die Polizeiarbeit stehe. Weyer war tätig geworden aufgrund

einer Aufforderung der Bochumer FDP-Ratsfraktion; diese hatte zunächst vergeblich versucht, die Stadt zur Einstellung der ihrer Meinung nach rechtswidrigen Weitergabepraxis zu bewegen.

Eine Datenübermittlung auf Vorrat sei, „von hier nicht in Betracht kommenden Sonderfällen abgesehen, nicht zulässig“, schrieb Weyer den Bochumer Behörden. Insbesondere sei bei der Weitergabe von Personaldaten der verfassungsmäßige Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei dem Bochumer Verfahren fehle zudem die notwendige Prüfung, ob die Daten im Einzelfall gebraucht würden. Einzelne Daten, wie die Religionszugehörigkeit, hätten überdies keinen erkennbaren Nutzen für die Aufgaben der Polizei.

Frankfurter Rundschau vom 4.2.1980

Wenn hier der NRW-Datenschutzbeauftragte eine "seit Monaten geübte Praxis" kritisiert, dann klärt ein Blick in die Verwaltungsvorschriften von 1960 und Änderung 1974 darüber auf, daß diese Praxis seit Jahren auf ausdrückliche Anordnung des Innenministers⁵⁾ geübt wird.

Die Übermittlung der Daten der Meldebehörden an die Polizei ist in dem Maße erleichtert worden, in dem die automatisierte Datenverarbeitung auf der Ebene kommunaler Rechenzentren realisiert worden ist, d.h. Großstädte oder mehrere Gemeinden, die Meldedaten durch zentralisierte Stellen führen lassen.

Diese noch innerhalb der einzelnen Bundesländer verstreuten bzw. dezentralisierten Datenbanken sollten durch den Entwurf eines Meldegesetzes (Dezember 1977)⁶⁾ zusammengefaßt werden können zu Landesadreßregistern, d.h. jedes Land sollte eine Zentralstelle einrichten, die über alle Einwohnerdaten des Landes unmittelbar verfügt. Der jüngste Entwurf eines Meldegesetzes verzichtete auf die ausdrückliche Einrichtung von Landesadreßregistern. Verboten freilich soll die Einrichtung von Landesadreßregistern den einzelnen Bundesländern nicht sein, da "mit Sicherheit im weiteren Gesetzgebungsverfahren alle Länder dagegen votieren würden". (Innenminister Baum, zit. nach DER SPIEGEL, Nr.42/1979, S.36).⁷⁾

Man darf daher annehmen, daß seitens der Länder die Einrichtung von Landesadreßregistern weiter angestrebt wird. Aber schon der aktuelle Stand der Einrichtung kommunaler Rechenzentren ist geeignet, die Erwartungen, die an ein Landesadreßregister gestellt werden, zu erfüllen, wenn nicht sogar besser zu erfüllen. Die derzeitige Organisationsstufe erfüllt die Voraussetzungen einer 'verteilten Datenbank': Die unter polizeilichen Gesichtspunkten nicht mehr erforderliche Zusammenfassung in einer Landesstelle wird ersetzt bzw. ausgeglichen durch die polizeilichen Informationssysteme (INPOL

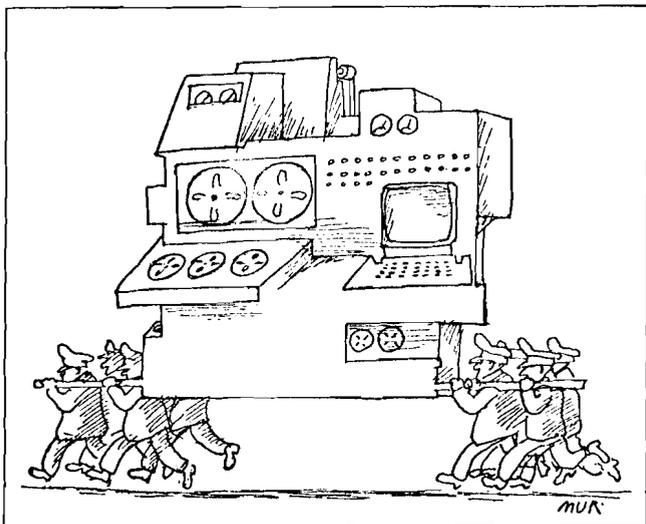
des Bundes, die einzelnen Systeme der Länder). Diese bilden den Zusammenhang der einzelnen verstreuten kommunalen Rechenzentren.

Inwieweit hier schon die

dritte Stufe

erfüllt ist, läßt sich in diesem Bereich kaum sagen.⁸⁾ Unabhängig davon aber sind mit der Verabschiedung des Bundespersonalausweis-Gesetzes vom 17.1.1980 schon die rechtlichen Voraussetzungen für die direkte Erschließung der Meldedaten durch die Polizei geschaffen worden. Was oben bereits über die funktionelle Ersetzung des PKZ durch Namen und Geburtsdaten auf den Personalausweisen gesagt worden ist, erhält durch die Schaffung des sog. fälschungssicheren Personalausweises und seine Möglichkeit der maschinellen Ablesbarkeit seine eigentliche Bedeutung: Name und Geburtsdatum als PKZ-Surrogat werden durch die Möglichkeit der maschinellen Ablesbarkeit zum Suchkriterium. Der sekundenschnelle Zugriff ist damit möglich. Dem versucht das neue Bundespersonalausweis-Gesetz entgegenzuwirken, indem es die Erschließung öffentlicher Dateien über die Suchbegriffe des Personalausweises (zumindest Namen und Geburtsdatum) in § 3 Nr. 5 grundsätzlich verbietet: "Der Personalausweis darf nicht zur automatischen Erschließung von Daten verwendet werden."

Die dann folgende Ausnahmeregelung schließt allerdings die Sicherheitsbehörden aus: "Dies gilt nicht für Dateien, die für Zwecke der Grenzkontrolle und der Fahndung aus Gründen der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr durch die hierfür zuständigen Behörden betrieben werden."



Großer Fahndungsapparat

Die Zeit

Noch sechs Wochen vorher hat der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesinnenministerium, von Schoeler, auf die Anfrage des Abgeordneten Engelhard (FDP)

"Wie beurteilt die Bundesregierung die neuerdings geäußerte Sorge (vgl. Frankfurter Rundschau vom 14.11.1979, S.14), der maschinell lesbare Personalausweis werde als Ersatz für das nicht eingeführte Personen-kennzeichen dienen?"

geantwortet:

"Die Bundesregierung teilt die in Ihrer Frage zitierte Sorge nicht.

Damit mit dem neuen Ausweis nicht durch die Hintertür das von der Bundesregierung abgelehnte Personen-kennzeichen eingeführt wird, sieht die Novelle zum Personalausweisgesetz eine Reihe von Vorschriften vor, die jeden Mißbrauch der Seriennummer des neuen Personalausweises als Personen-kennzeichen sowie der Maschinenlesbarkeit des Personalausweises ausschließen soll. ..."

(Deutscher Bundestag, Plenarprotokolle, 8/190 v.30.11.1979, S. 15016)

Die Beschränkung der "Ausnahmeregelung" für Zwecke der Grenzkontrolle und der Fahndung und für Behörden der Gefahrenabwehr ist allerdings kaum mehr als eine optische Beschränkung. Sind mit den erstgenannten Punkten insbesondere die Fahndungskarteien der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes gemeint, so verbirgt sich hinter dem Begriff der Behörden der Gefahrenabwehr der gesamte Bereich sicherheitsrelevanter Staatstätigkeit: die Meldebehörden, die Ausländer- und Gesundheitsbehörden, Baubehörden, Umweltschutz, auch die Dateien der Nachrichtendienste usw. Welche Rechtspositionen dabei den Vorrang haben, die Grundrechtspositionen des Bürgers oder die Staatsraison, macht die Begründung für die Ausnahmeregelung - der automatisierten Erschließung von Dateien des Sicherheitsbereiches - klar:

"Die normierte Ausnahme beruht auf der Rechtsgüterabwägung, daß die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Wohle der Allgemeinheit dient und Vorrang vor individuellen Belangen hat."

(BT Drs. 8/3498 vom 12.12.1979, S. 10)

- 1) Text des Gesetzes:
Deutscher Bundestag, Drs. 8/3494 vom 12.12.1979
und Verabschiedung mit Änderung:
Deutscher Bundestag, 8.Wahlperiode, 196.
Sitzung v.17.1.1980, S.15661 ff., Sten.
Berichte
- 2) Z.B. für Nordrhein-Westfalen: Runderlaß
des Innenministers vom 15.7.1960 (MBl.
NW S. 2013) und vom 30.4.1974 (MBl. NW
S. 868).
Welche Daten mindestens bei allen kommunalen Meldedateien gesammelt werden, zählt eine Broschüre des Bundesbeauftragten für Datenschutz, "Der Bürger und seine Daten" auf.

- Name(n): Familienname(n), Geburtsname, Akademische Grade, Ordens- oder Künstlername, gebräuchlicher Vorname, weitere Vornamen, ggf. Angaben zur Namensänderung
- Geburtsdaten: Geburtstag, Geburtsjahr, Standesamt und Nummer des Geburtseintrages
- Geschlecht
- Angaben über den gesetzlichen Vertreter: Name, Geburtstag, Anschrift
- Familienstand und ggf. Daten der Eheschließung, Ehescheidung usw.
- Staatsangehörigkeitsangaben
- Wohnungsdaten: Anschrift und Angabe, ob Haupt- oder Nebenwohnung
- Zu- und Wegzugsdaten: Tag des Zuzugs in die Gemeinde, den Kreis, das Land, das Bundesgebiet
- Daten über Ehegatten und Kinder, Namen, Geburtstag, Rechtsstellung und steuerrechtliche Zuordnung
- Religionszugehörigkeit
- Daten der Lohnsteuerkarte
- Daten der Ausweise (Bundespersonalausweis, Paß): Art, Ausstellungsdatum und -behörde, Nummer, Gültigkeitsdauer, Paßsperre
- Kennzeichen für Wehr- bzw. Zivildienstüberwachung
- Tatsache des Wahlausschlusses
- Hinweis auf Familienbuch (siehe Standesamt)

Der restriktive Entwurf eines Bundesmelde-rechtsrahmengesetzes von Innenminister Baum zählt nur 17 Daten.

Der frühere Entwurf zählte 200 Daten (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11.2. 1978).

In den einzelnen Länderexekutiven wird zum Teil weit höher gerechnet: In Berlin munkelt man von einer Datenzahl von 800 Daten je Einwohner.

Für Niedersachsen: vergleiche Text des Runderlasses unten.

- 3) Nordrhein-Westfalen hatte bis Ende 1975 noch kein kompaktes Magnetbandsystem. Vgl. Haußen, Kommunales Rechenzentrum und Polizei, in: Der Kriminalist 1975, S. 561, der von dem Modellversuch "Niederrhein" berichtet.
- 4) auch abgedruckt in: Schnupp, SOG - Niedersachsen, 2. Aufl. 1978, S. 215
- 5) vgl. Fußnote 2
- 6) vgl. Abdruck in der Frankfurter Rundschau vom 12.1.1978 und den Übersichts-Artikel von Hege in Zeitschrift für Rechtspolitik Heft 8, 1978
- 7) Daß die Datenübermittlung auf dem ADV-Wege nach den Vorstellungen der Länder jedenfalls möglichst ohne Begrenzungen vor sich gehen soll, davon zeugen die Abänderungsvorschläge des Bundesrates (Ländervertretung) zum neuen Melderechts-Entwurf.

"Werden Unbeteiligte in polizeiliche Überprüfungen einbezogen, so garantieren die fachspezifische Ausbildung sowie die Einstellung der Polizeibeamten zu ihren Pflichten, daß das Übermaßverbot beachtet und eine auf diesem Wege erlangte Information nicht mißbraucht wird."
(Die Neue Polizei, Heft 1/1980)

DIE EINRICHTUNG VON KONTROLLSTELLEN AUS DER SICHT DER POLIZEI

Die Auslegung der Befugnisse der Polizei zur Identitätsfeststellung, Durchsuchung von Personen und Sachen in Kontrollstellen ist in der juristischen Diskussion nach wie vor umstritten. In dieser Situation ist die "polizeiliche Auslegung", wie sie Oberkommissar Gebhardt aus dem Münchener Polizeipräsidium vornimmt, von besonderem Interesse:

"Die Kontrollstelle i.S.d. § 111 I StPO erfordert die Anhaltung jedes Ankommenen, wobei keine Unterscheidung zwischen Verdächtigen und Unverdächtigen zu treffen ist. Nur so kann die Fahndung nach dem Täter, der sich durch Abnehmen der Perücke oder Wechsel der Kleidung bzw. des Fahrzeuges 'veränderte', Erfolg haben.

Stellt der Beamte jetzt fest, daß die angehaltene mit der gesuchten Person nichts gemein hat (z.B. 70jährige Frau, gesucht 20jähriger Bursche), kann er sie im Regelfall als tatsächlich UV entlassen.

Theoretisch könnte die alte Dame aber auch mit ihrem Enkel zusammengearbeitet haben oder unbewußt die von ihm in ihrer Einkaufstasche verstaute Beute transportieren. Gegen den absoluten UV können keine weiteren Maßnahmen getroffen werden. Als absolut UV dürfen aber generell nur Personen angesehen werden, deren Erscheinungsbild extrem vom Suchbild abweicht.

...

Zusammenfassung:

Mit Ausnahme des an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tatsächlich Unbeteiligten muß jedermann an Kontrollstellen i.S.d. § 111 StPO als V gelten. Demnach ist im Weigerungsfall seine Durchsuchung und ED-Behandlung im Rahmen des § 163 c StPO zur Identitätsfeststellung möglich.

Erst die nachträgliche (Alibi) Überprüfung der kontrollierten Personen kann ihre Klassifizierung als UV rechtfertigen, was sicherlich die in § 163 c IV StPO vorgeschriebene Vernichtung der angefallenen ED-Unterlagen auslöst. Der Schutz des tatsächlich UV, dem die Sorge der 'Befürworter' in erster Linie gilt, ist in jedem Fall gegeben."

Quelle: Die Polizei 11, 1979, S. 367

NEUE ENTWICKLUNGEN BEI DER NOVELLIERUNG DER POLIZEI-GESetze DER LÄNDER

Bayern hat als erstes Land anhand des Musterentwurfs für ein einheitliches Polizeigesetz (ME) sein Polizeigesetz novelliert. Nun sind die Länderparlamente vom Saarland und Rheinland-Pfalz, von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen dabei, ihre Polizeigesetze entsprechend neu zu

fassen. Obwohl die Gesetzentwürfe sich zur Zeit noch in den internen parlamentarischen Ausschußberatungen befinden, lassen sich anhand der Regierungsentwürfe und den ersten Lesungen in den Parlamenten zwei Tendenzen beobachten:

- Im Bereich der sogenannten Standardmaßnahmen, d.h. der Befugnisse zur Feststellung der Identität, der Durchsuchung von Personen, Sachen, der Gewahrsamnahme, der erkennungsdienstlichen Behandlung etc. weichen die Ländergesetzentwürfe in keinem wesentlichen Punkt von dem Musterentwurf der Innenministerkonferenz ab. Auch in den Parlamentsdebatten zu den Ländergesetzen wurden die Standardmaßnahmen nur am Rande angesprochen, sieht man von Niedersachsen ab. Hier wurde von Sprechern der SPD-Opposition in der Debatte am 25.10.1979 (Stenograph.Bericht. 9/24. Plenarsitzung 2912 ff.) auf die Probleme des fehlenden Datenschutzes und der erweiterten Befugnisse zur Identitätsfeststellung eingegangen.
- Demgegenüber zeigen sich bei den Paragraphen zum unmittelbaren Zwang in den neuesten Entwürfen von Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erstmalig Abweichungen in der Frage des Todesschusses.

Todesschußregelung:

In § 11 Abs. 2 des Musterentwurfs heißt es:

"Ein Schuß, der mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit tödlich wirken wird, ist nur zulässig, wenn er das einzig wirksame Mittel zur Abwehr gegenwärtiger Lebensgefahr oder der gegenwärtigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ist."

Innenminister Hirsch von NRW hat diese Regelung nicht in seinen Entwurf aufgenommen. Der Innenminister und die Sprecher der Regierungsparteien (SPD und FDP) haben jedoch in ihren bisherigen Verlautbarungen (insbesondere in der Parlamentsdebatte) für den Wegfall der Todesschußregelung keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Hirsch begründete den

Wegfall vielmehr mit dem taktisch-strategischen Argument, daß "wir wegen der engen Verzahnung mit den strafrechtlichen Notwehr- und Nothilferechten die vorherige Entscheidung des Bundesgesetzgebers für unverzichtbar halten". (NRW, Stenograph. Bericht, 101.Sitzung, 15.3.1979, S. 6846) Da dieser vorerst in der Frage keine Initiative zu ergreifen gedenkt, wird dies, falls der Standpunkt Hirschs sich in der Beratung des Gesetzes in NRW durchsetzt, bedeuten, daß die Todesschußregelung auf absehbare Zeit ausgeklammert wird. Die CDU-Opposition in NRW hält demgegenüber - wie auch alle anderen CDU/CSU-regierten Länder (Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Niedersachsen) an der ursprünglichen MEFassung fest.

Polizeibewaffnung:

Bei der Frage, mit welchen Waffen die Polizei ausgerüstet sein soll, zeichnet sich in den letzten Monaten ein Wandel in den Auffassungen ab, und zwar unabhängig von der parteipolitischen Zugehörigkeit der Innenminister. Bis hin zur Debatte des NRW-Gesetzentwurfes waren die Innenminister und die Sicherheitsexperten der Parteien mit zwei Argumenten für die Ausrüstung der Polizei mit Handgranaten und Maschinengewehren eingetreten:

- Zum einen seien polizeiliche Lagen denkbar, in denen ein Einsatz von solchen "besonderen Waffen" durch die Polizei notwendig werden könne.
("Hinsichtlich von Maschinengewehren und Handgranaten wird im Sicherheitsprogramm darauf verwiesen, daß polizeiliche Lagen denkbar sind, in denen ein Einsatz dieser Waffen erforderlich sein kann.")
So der gleichlautende Satz in den Begründungen der entsprechenden Paragraphen in Rheinland-Pfalz, Saarland und NRW.)
- Zum anderen würde ein Verzicht auf diese besonderen Waffen die Einsatzschwelle der Bundeswehr erheblich senken.
("Wenn wir entscheiden, daß die Polizei solche Waffen nicht haben darf..., dann müssen wir wollen, daß in einem solchen Falle die Polizei des Landes dem Bundes unterstellt wird, der nach eigenem Ermessen Polizei oder Bundeswehr einsetzt.")
Innenminister Hirsch in der Debatte am 15.3.1979, Protokoll S. 6847)

In Niedersachsen zeichnet sich nun ein deutliches Abrücken von dieser Position ab (etwa September/Okttober 1979). Dieser Positionswechsel wirkt nun auch auf die laufende De-



batte in Nordrhein-Westfalen zurück. Der dortige Innenminister Hirsch kann sich nun eine Polizei ohne besondere Waffen vorstellen. Mit welcher Begründung lehnt die CDU-geführte niedersächsische Regierung Handgranaten und Maschinengewehre als polizeiliche Waffen ab?

Die neuen Argumentationslinien:

Der Widerstand in der Öffentlichkeit mag eine Rolle in der veränderten Haltung der niedersächsischen Politiker und in NRW spielen, insbesondere auch der Widerstand innerhalb der Polizei gegen diese besonderen Waffen. (Vgl. etwa die Anhörung des GdP-Vertreters Schröder vor dem Innenausschuß des NRW-Parlamentes am 18.10.1979, Protokoll des Innenausschusses 8/1665). Entscheidender dürften jedoch die Gründe sein, die der niedersächsische Innenminister bei der Einbringung des Gesetzentwurfes selbst aufführt; Gründe, die sich direkt auf die von den Befürwortern vorgebrachten Argumente beziehen:

- Im Innenministerium sind in den letzten Monaten verschiedene denkbare polizeiliche Lagen durchgespielt worden, bei denen eventuell Handgranaten und Maschinengewehre zur Anwendung kommen könnten. Im Endergebnis sei man jedoch im Ministerium und in der Regierung zu der Überzeugung gekommen, daß solche Lagen "ausgesprochen unwahrscheinlich" sind.

("Unter diesem Gesichtspunkt aber wäre es widersinnig, die Landespolizei weiterhin mit Maschinengewehren und Handgranaten auszurüsten und als logische Konsequenz dann natürlich auch Landespolizeibeamte - wenn auch nur in beschränktem Umfang - an diesen Waffen auszubilden." Protokoll der Sitzung vom 25.10.1979, Seite 29o2)

Dieser Verzicht auf die besonderen Waffen für die Polizei ist nicht damit gleichzusetzen, daß der Einsatz dieser Waffen in Niedersachsen prinzipiell abgelehnt werden würde. Der niedersächsische Entwurf will sich für den Eventualfall "einen Ausweg offen lassen", wie es der Sprecher der Opposition, Peter von Oertzen, formuliert. Strittig ist dabei zwischen Regierung und Opposition nicht die Suche nach einem solchen Ausweg, strittig ist nur die Richtung dieses Weges selbst: Die Regierung will durch einen Zusatz in dem entsprechenden Paragraphen 46 (als Absatz 4) dem Bundesgrenzschutz ermöglichen, die dort noch vorhandenen Ma-

schinengewehre und Handgranaten, mit zu verwenden, wenn dieser zur Unterstützung der Landespolizei herangezogen wird. Der BGS soll also in dieser Konzeption eine Art Pufferfunktion zwischen dem Militär und den Länderpolizeien spielen. Innerhalb der polizeilichen Normalität würde in diesem Sinne dem BGS die Rolle der "ultima ratio" zugewiesen. Demgegenüber will der Oppositionssprecher Oertzen auf eine solche "Ausnahmeklausel" im Polizeirecht verzichten; er verweist auf die große Ausnahmeregelung, die Notstandsgesetze, § 91 Abs. 2 in Verbindung mit § 87a Abs. 4 des Grundgesetzes (der innere Notstandsfall) ergibt nach von Oertzen eine zureichende Regelung für die Fälle, in denen die eigenen Polizeikräfte nicht ausreichen. Zur Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer - so die Notstandsformulierung des § 87 a Abs. 4 - könne der Bund dem BGS oder in extremen Fällen die Bundeswehr einsetzen.

Die Rechtsdiskussion als Indikator für die operationell-taktische Differenzierung von Polizeien - Bundesgrenzschutz - Bundeswehr

Juristisch gesehen, weisen die Vorschläge Niedersachsens noch verschiedene Widersprüchlichkeiten auf. Der BGS ist nach dem Gesetz von 1972 Bundespolizei, eine qualitativ andere Bewaffnung als bei den Länderpolizeien von daher eigentlich nicht zu vertreten. Eine differierende Bewaffnung von BGS und Polizei hätte zur Folge, daß der BGS seine Pufferrolle (ähnlich der National Guard) zwischen Polizei- und Militäreinsätzen ausbaut. Möglich wäre auch eine Abrüstung des BGS in Niedersachsen - angenommen, die Abrüstungstendenz setzt sich durch. Sie ist auch unter einem sicherheitspolitischen Kalkül möglich, da in Situationen, die den Einsatz militärischer Waffen notwendig machen würden, Art. 87 a Abs. 4 GG den Bundeswehreinsatz zuläßt, worauf von Oertzen als Oppositionssprecher verweist.

Was die jetzige Debatte heute jedoch schon deutlich macht, ist die Loslösung der Polizeien von paramilitärischen Bürgerkriegskonzepten. Die "polizeilichen Lagen", auf die auch die konservativen Innenminister ihre Polizeien zurichten wollen, liegen unterhalb des Niveaus, auf dem

Handgranaten und Maschinenpistolen eingesetzt werden. Insoweit ist die Frage nach der Bewaffnung der Polizei für die Innenminister auch keine prinzipielle Frage, sondern "eine Frage der reinen Zweckmäßigkeit". (Innenminister Möcklinghoff in der niedersächsischen Debatte)

Die Gesetze und Debatten:

- Bayern:

Polizeiaufgabengesetz (PAG, verabschiedet am 12.7.1978), Ldtgs-Drs. 8/8966; Debatte des PAG im bayerischen Landtag, 2./3.Lesung am 12.7.1978, Stenograph. Bericht 8/112

- Saarland:

Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes vom 27.2.1978, Ldtg.-Drs. 7/1002; 1. Lesung des PolSG im saarländischen Landtag, 40. Sitzung am 8.3.1978, Stenograph. Bericht 7/40

- Rheinland-Pfalz:

1. Landesgesetz zur Änderung des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978, Ldtg.-Drs. 8/2963; 1. Lesung des 1.LG zur Änderung des PVG RhPf am 27.4.1978, 50.Sitzung, Stenograph. Bericht 8/2963

- Nordrhein-Westfalen:

Gesetz zur Neuordnung des Polizei-, Ordnungs-, Vollstreckungs- und Melderechts vom 6.2.1979, Ldtg.-Drs. 8/4080; 1. Lesung des Gesetzes zur Änderung des Polizei-, Ordnungs-, Vollstreckungs- und Melderechts am 15.3.1979, 101. Sitzung, Stenograph. Bericht 8/101

- Niedersachsen:

Entwurf eines niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 16.10.1979, Ldtg.-Drs. 9/1090; 1. Lesung des Nds.SOG am 25.10.1979, 24.Sitzung, Stenograph. Bericht 9/24

Drei Passanten, die sich zu dieser Zeit vor dem Polizeipräsidium aufhielten, wurden von der Polizei verhaftet, da diese der Meinung war, sie sollte durch diese Passanten ausgespäht werden.

Das Urteil des Obergerichtes Münster¹⁾, das die Verhaftungen grundsätzlich billigte, jedoch hinsichtlich der Dauer der Verhaftungen (ca. 5 Stunden) Kritik an der Polizei übte, stützte sich zur Rechtfertigung des polizeilichen Handelns auf die Figur der 'Anscheinsgefahr'. Eine wirkliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurde von dem Gericht verneint. Dies hatte zur Folge, daß die Bewertung des polizeilichen Handelns nicht nach objektiven Eingriffskriterien erfolgte, sondern diese durch allein im polizeilichen Ermessen stehende subjektive Kriterien der "verständigen Würdigung objektiver Anhaltspunkte" ersetzt wurden.

In dem hier zu berichtenden Vorfall bestanden die "objektiven Anhaltspunkte" nach "verständiger Würdigung" durch die Polizei darin, daß weitere ungenehmigte Demonstrationen zu befürchten waren:

"Da nur sieben der am Vormittag aufgetretenen Demonstranten in Haft waren, war auch zu befürchten, daß die übrigen Demonstranten, die offenbar teilweise von auswärts angereist waren, sich am Nachmittag noch hier aufhielten und nach Gelegenheiten suchten, nochmals nicht angemeldete Demonstrationen durchzuführen.

In einer solchen Situation mußte die Polizei im Interesse ihrer Funktionsfähigkeit darauf achten, daß nicht durch Ausspähung aus Demonstrantenkreisen ihr Einsatzplan ausgeschaltet wurde. Das aber konnte geschehen, wenn die Polizei Spähtruppen vor ihrer Einsatzzentrale duldete. Daß die drei Personen vor dem Polizeipräsidium mit den Demonstranten zu tun hatten, war bereits aufgrund der vorangegangenen Vorsprache des Klägers zu 1) bereits deutlich geworden. Als die Polizeibeamten bei dem Herausfahren aus dem Präsidium auch noch beobachteten, daß sich der Kläger zu 2) gerade zu diesem Zeitpunkt Notizen machte, war der Schluß für die Polizei naheliegend, daß es sich bei den vor dem Polizeipräsidium stehenden Personen um einen Spähtrupp der KPD/ML handeln könnte, der das Einsatzverhalten der Polizei auskundschaften wollte."

Somit wurden die drei vor dem Polizeipräsidium stehenden Personen festgenommen und in Polizeihaft gebracht.

Daß das Gericht hinsichtlich der Länge der Verhaftung von fünf Stunden nur eine Dauer von ca. 15 Minuten für rechtmäßig empfand und für die restliche Zeit einen (fehlenden) richterlichen Haftbefehl als notwendig an-

URTEILE

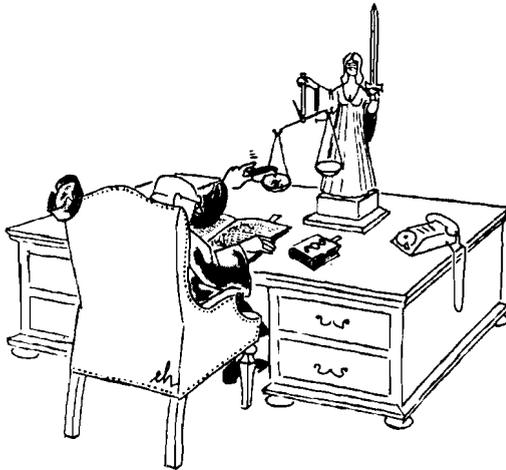


BEHINDERUNG DER FUNKTIONSFÄHIGKEIT DER POLIZEI - EIN URTEIL

Aus Protest gegen den Todesfall des G.Routier fanden im Juni 1974 in einer NRW-Großstadt Demonstrationen statt. Diese waren von der Polizei nicht genehmigt gewesen.

sah, verdeckt die eigentliche Problematik des polizeilichen Vorgehens. Denn diese besteht darin, daß die Polizei überhaupt zu derartigen präventiven Verhaftungen befugt ist. Wenn das Gericht in dem hier berichteten Fall - in der Beobachtung polizeilicher Einsätze, hier das Ausfahren der Polizeiwagen aus dem Polizeipräsidium - grundsätzlich eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sieht, erhält die Polizei eine umfassende Verhaftungs- und Durchsuchungsvollmacht: Dies gilt jedenfalls solange, als die Polizei gezwungen ist, sich bei ihren Einsätzen der öffentlichen Verkehrswege zu bedienen. Jeder Blickkontakt gerät damit zum potentiellen Störungsfall.

- 1) Oberlandesgericht Münster, Urteil vom 7.6.1978, abgedr. in: Neue Juristische Wochenschrift, 1980, S. 138, H.3



JURISTISCHE NACHWEHEN DER KALKAR- DEMONSTRATION 1977

ZWEI URTEILE

Bei der Demonstration gegen das Atomkraftwerk in Kalkar im September 1977 setzte die Polizei präventive Kontrollen ein, die darauf gerichtet waren, eine Demonstration erst gar nicht entstehen zu lassen oder zumindest von der Demonstration abzuschrecken. Die polizeilichen Kontrollen setzten zum Teil schon viele Kilometer entfernt von dem Demonstrationsort ein, in-

dem sie verdächtige Fahrzeuge (verdächtig, an der Demonstration teilnehmen zu wollen) bereits an Grenzübergängen oder mitten auf der Autobahn anhielten und deren Inhalt auf Waffen untersuchten (vgl. CILIP Nr. 0). Unter den dort beschlagnahmten Gegenständen führte die polizeiliche Statistik auch einen "Behälter mit Zitronensäure" auf. Der Eigentümer des "Behälters mit Zitronensäure" setzte sich nachträglich vor dem Verwaltungsgericht Minden gegen dessen Beschlagnahme zur Wehr. Er wollte von dem Gericht feststellen lassen, daß die Polizei die Zitrone rechtswidrig beschlagnahmt hatte. Das Verwaltungsgericht Minden¹⁾ lehnte am 20.3.1979 die Klage als unzulässig ab, d.h. es lehnte grundsätzlich ab, sich überhaupt mit der Frage zu befassen, ob die Beschlagnahme der Zitrone rechtmäßig oder rechtswidrig erfolgt sei. Das Gericht macht damit von einem dem deutschen Verwaltungsprozeßrecht eigentümlichen Exekutivprivileg Gebrauch. Danach kann das Gericht die Klage eines Bürgers gegen auch offensichtlich illegales Handeln der Exekutive von vornherein ablehnen, wenn es in dem exekutiven Handeln der Polizei keine Diskriminierung des betroffenen Bürgers sieht und eine Wiederholungsgefahr für das exekutive Fehlverhalten als nicht gegeben erachtet. Der Grundrechtsschutz des Bürgers setzt somit nicht bei der Illegalität der polizeilichen Maßnahme, dem eigentlichen Verstoß an, sondern muß erst die zusätzliche Hürde der gerichtlichen Bewertung überwinden.

Das Gericht selbst kann so der Polizei einen rechtsfreien unkontrollierten Handlungsraum verschaffen.

Das folgende Zitat entstammt dem Urteil. Das Gericht referiert die Argumentation der Polizeibehörde, der es in seiner Entscheidung auch folgte:

"Die Klage sei unzulässig. Zunächst sei zweifelhaft, ob der Kläger durch die beanstandete Maßnahme beschwert gewesen sei, denn nach dem Sicherstellungsbericht sei die Maßnahme gegen den Studenten A. und nicht gegen den Kläger gerichtet gewesen. Aber auch, wenn der Kläger Eigentümer der Zitrone gewesen sei, fehle das Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Soweit die Beschwerde in der gesundheitlichen Beeinträchtigung gesehen werde, fehle es, da nicht zu erwarten sei, daß der Kläger an zukünftigen Demonstrationen teilnehmen werde, wenn er erkältet sei. Eine Wiederholungsgefahr scheidet deshalb aus. Die abstrakte Möglichkeit, daß die zur Entscheidung gestellte Rechts-

frage für den Betroffenen irgendwann einmal Bedeutung erlangen könne, reiche nicht aus. Auch die angebliche Schwere des Eingriffs begründe kein Rechtsschutzinteresse, denn die Sicherstellung habe den Kläger nicht ernstlich in seinem Recht auf Versammlungsfreiheit beeinträchtigt. An einem Rehabilitationsinteresse fehle es, weil neben der Zitrone eine Schutzbrille und ein Schutzhelm sicher gestellt worden seien. Diese Gegenstände habe der Kläger nach der bestandskräftigen Verfügung des Oberkreisdirektors Kleve

Freispruch in Prozessen um Treckerblockaden

Uelzen (Ini)

Mit einem Freispruch endete am Freitag vor dem Schöffengericht in Uelzen der siebte Prozeß gegen Teilnehmer einer Treckerblockade zur Behinderung der Probebohrungen für die geplante Atommülldeponie bei Gorleben. Das Gericht sprach einen 33 Jahre alten Landwirt aus Grabow (Kreis Lüchow-Dannewitz) vom Anklagevorwurf der gemeinschaftlichen Nötigung frei, weil es dem Bauern die Beteiligung an der Treckerblockade im Mai 1979 nicht nachweisen konnte.

In dem anderen Verfahren dieser noch nicht abgeschlossenen Serie von Gorleben-Prozessen halte das Schöffengericht fünf Bauern wegen Nötigung zu Geldstrafen verurteilt und zwei Landwirte wegen Beweismangels freigesprochen. Rund 80 Bauern hatten vom 14. bis 18. Mai vergangenen Jahres in Lüchow das Fahrzeuglager einer mit den Probebohrungen beauftragten Celler Firma mit Traktoren umstellt.

Täglicher Anzeiger, Holzminden,
9.2.1980

nicht mit sich führen dürfen. Der Kläger räume im übrigen auch hinsichtlich der Zitrone ein, daß er diese mitgeführt habe, um das polizeiliche Eingreifen zu unterlaufen. Die Klage sei auch nicht begründet. Die sichergestellten Gegenstände hätten darauf hingedeutet, daß der Kläger Störer sein werde. Er habe zu erkennen gegeben, daß er mit einem unfriedlichen Verlauf der Demonstration gerechnet habe. Er habe Vorsorge getroffen, rechtmäßige polizeiliche Maßnahmen zu unterlaufen. Durch mit Zitronensaft getränkte Tücher werde der Tränengaseinsatz unwirksam gemacht. Dadurch seien die Einsatzkräfte gezwungen, zu schwerwiegenden Mitteln zu greifen. Hierdurch werde die Gefahr von Verletzungen auf beiden Seiten größer. Außerdem sei die Zitrone auch als gefährliches Werkzeug anwendbar, dann nämlich, wenn sie mit großer Kraft geworfen werde. Das polizeiliche Vorgehen sei auch nicht unverhältnismäßig gewesen. Die Geringfügigkeit des Eingriffs in etwaige Rechte des Klägers habe in keinem Verhältnis gestanden zu dem Schaden, der hätte entstehen können, wenn der Kläger mit den mitgeführten Gegenständen an der Demonstration teilgenommen hätte."

Das Gericht kommt zu dem Schluß:

"Der Kläger hat...keinen Anspruch darauf, daß er durch Richterspruch darüber informiert wird, welche Gegenstände schlechthin im Einzelfall verboten und welche bei Demonstrationen in jedem Fall zugelassen sind."

Damit steht es im Belieben der Polizei, Alltagsgegenstände welcher Art auch immer zu 'gefährlichen' und damit zu verbotenen Demonstrationsgegenständen zu machen.

Wie sich auch Strafgerichte der polizeilichen Sicherheitsdefinition unterordnen, zeigt das Beispiel eines Beschlusses des Oberlandesgerichts Düsseldorf.²⁾

Die Polizei hatte einen fahrplanmäßigen Nahverkehrsschnellzug 1 1/2 Kilometer vor dem Bahnhof Kalkar auf freiem Feld gestoppt und die Fahrgäste zum Aussteigen gezwungen, um sie außerhalb des Zuges zu durchsuchen. Im Anschluß an die Durchsuchung ließ die Polizei die ausgestiegenen Fahrgäste den Zug nicht mehr besteigen und zwang sie, querfeldein zu Fuß nach Kalkar zu laufen.

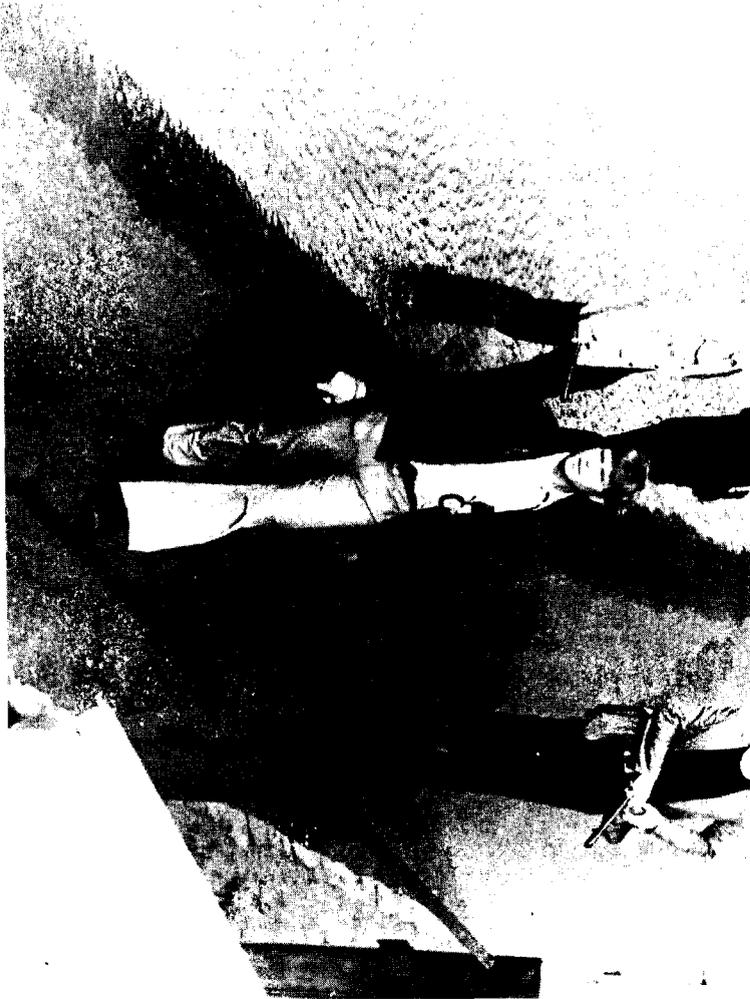
Dagegen hatten Betroffenen Strafantrag wegen Nötigung, Freiheitsberaubung u.a. gestellt, der von dem Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen worden ist. Das Gericht hielt das Vorgehen der Polizei für gerechtfertigt:

"Die Protestaktion der Atomkraftsgegner war zwar ordnungsbehördlich genehmigt. Sie stellte aber ... allein schon durch den Zustrom von etwa 40.000 Demonstranten die Polizei vor Sicherheitsprobleme, die besondere Maßnahmen erforderten. Aufgrund Erfahrungen mit derartigen Aktionen lagen ernstliche Zusammenstöße zwischen Ordnungskräften und Demonstranten nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit."

Es ist nicht abzustreiten, daß Demonstrationen dieses Umfangs besondere polizeiliche Anstrengungen mit sich bringen, insgesamt waren 12 444 Beamte im Einsatz. Wenn sich die Polizei gemäß dem Richterspruch schon zu solch erheblichen Eingriffen in die Persönlichkeitssphäre legitimiert sieht, wenn Konflikte "nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit" liegen, kommt dies einer generellen polizeilichen Handlungsermächtigung gleich.

1) Verwaltungsgericht Minden, Urteil vom 20. März 1979, Aktenzeichen 4 K 1732/77

2) Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluß vom 7.9.1978, Aktenzeichen 1 Ws 659/78



IV. POLIZEI IN AKTION

DÄNEMARK

*Henning Koch
Institut für Kriminologie,
Universität Kopenhagen*

DIE EISENFAUST TRÄGT BLUEJEANS

Blickt man in der Geschichte zurück, ist es nichts Neues, daß Beamte der Kriminalpolizei im Dienst Zivilkleidung tragen und als solche auch Zwang anwenden. Auch Mitglieder der uniformierten Polizei vertauschen bisweilen in Ausübung ihres Dienstes die Uniform mit ziviler Kleidung.

Das traditionelle Konzept in solchen Situationen bestand darin, daß die Polizei reaktiv vorging: Der Polizeibeamte mischte sich unauffällig in das kriminelle Milieu (Restaurants, Kneipen etc.), um Informationen zu erhalten, die für die Aufklärung eines bestimmten Verbrechens nützlich wären. In den letzten Jahren ist in Dänemark die Tendenz zu verzeichnen, daß Polizeibeamte in Spezialeinheiten (pro-)aktiv dieses Milieu infiltrieren: Es wird nicht mehr eine konkrete Anzeige abgewartet, vielmehr geht es darum, Informationen über allgemein verdächtige Personen zu erhalten.

Diese Umorientierung findet ihren organisatorischen Ausdruck in der Schaffung von zivilen Sondereinheiten der Polizei. Diese Sondereinheiten tragen den Namen "Uro-Patrolje" ("Unruhe-Streife") und ihre Hauptaufgabe liegt in der polizeilichen Prävention.

Die ersten Einheiten wurden 1969 in Kopenhagen geschaffen. Danach folgte die Schaffung vergleichbarer Einheiten in allen größeren Städten Dänemarks. (Angemerkt sei, daß diese Einheiten neben der "präventiven Überwachung" weiterhin auch die traditionelle "Infiltration zur Tataufklärung" betreiben.)

In den Dienstvorschriften ist die Aufgabe der Kopenhagener Uro-Patrolje wie folgt beschrieben:

"Die Einheit soll - nicht uniformiert - patrouillieren und Drogen- und Unruhe-Bereiche des Kopenhagener Polizeidistrikts beobachten. Bei festgestellten Gesetzesverstößen hat sie einzu-

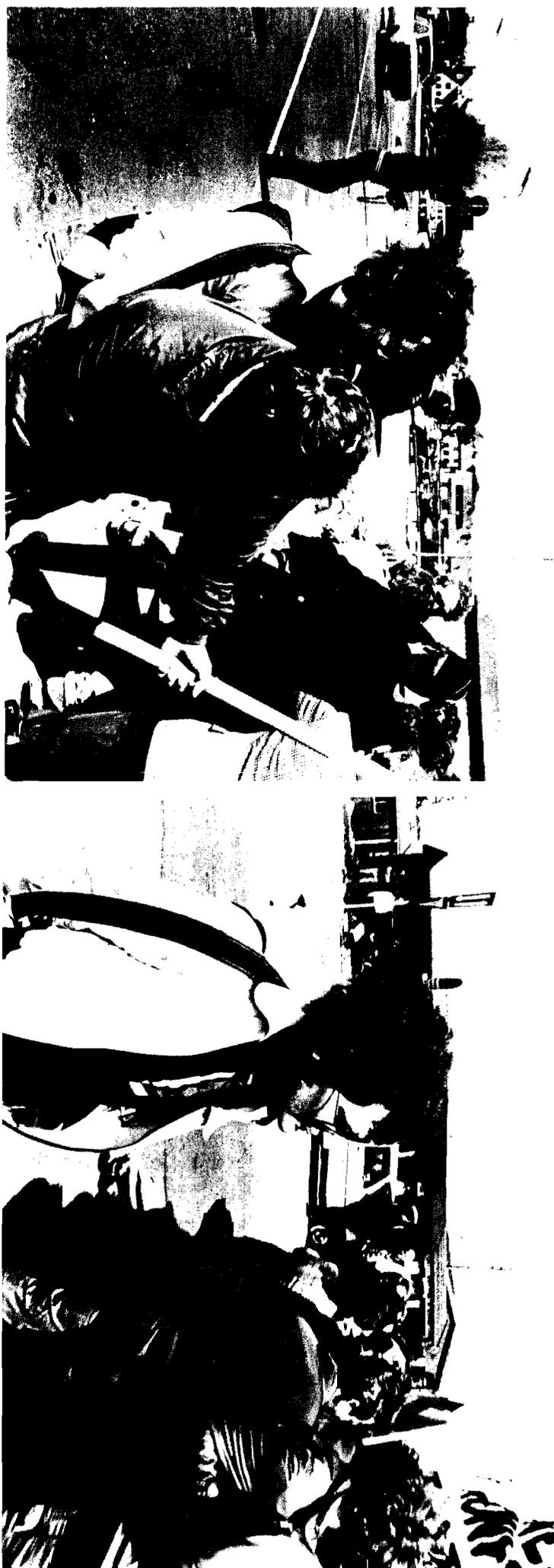
greifen; besonders präventives Vorgehen ist erforderlich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, die an diesen Plätzen ohne einen besonderen Grund angetroffen werden; sie sind darauf aufmerksam zu machen, nicht in diesem gefährlichen Milieu zu verweilen oder herumzustreunen und sie sind auf die Konsequenzen des Drogenmißbrauchs hinzuweisen."

In einer früheren Dienstordnung war es zusätzliche Aufgabe der Einheit

"die Bewegungen und Aktionen von radikalen Gruppen zu beobachten und über Vorgänge zu berichten".

Als 1976 in der Presse veröffentlicht wurde, daß die Einheit auch eine quasi nachrichtendienstliche politische Funktion habe, wurde dieser Aufgabenteil aus der Dienstordnung gestrichen. Neben der Aufgabe, Jugendliche von gefährdeten Zonen fernzuhalten und ihnen die oben zitierten Hinweise zu geben, hat die Uro-Patrolje die Befugnis zur Festnahme und Durchsuchung; der Einsatz von physischer Gewalt ist allerdings nur zulässig bei Vorliegen des dringenden Tatverdachts, z.B. daß eine bestimmte Person gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Besitz und Handel mit Narkotika und anderer Drogen verstößt. In der Rauschmittelbekämpfung liegt auch das Haupttätigkeitsfeld dieser Einheiten der dänischen Polizei. Verbunden mit den präventiven Einsatzformen macht sich jedoch die Tendenz bemerkbar, daß polizeiliche Eingriffe losgelöst werden von konkreten Verdachtsmomenten in Zusammenhang mit einer bestimmten Person. Immer häufiger werden ganze Gruppen, die aus einem bestimmten Milieu oder Stadtbezirk kommen, als verdächtig eingestuft ohne den konkreten Hinweis, daß sie eine Straftat begangen hätten. Ein herausragendes Beispiel ist hierfür Christiania und seine Bewohner. In den letzten Jahren machte sich ein Funktionswandel der Uro-Patroljen von Kopenhagen, bezogen

- a) auf die Anwendung von Zwang, verbunden
- b) mit anonymem Vorgehen
- c) gegenüber größeren Menschengruppen bemerkbar. Dies wurde beispielhaft deutlich, wenn Menschengruppen die Zufahrtswege zu Fabriken blockierten (Streiks) oder wenn Demonstrationen sich zu einer "Störung des Friedens" zu entwickeln



drohten: Die Mitglieder der Uro-Patrolje verhielten sich zunächst wie normale Teilnehmer oder Zuschauer, wechselten dann plötzlich ihre Rolle und gingen gewaltsam gegen die Demonstranten vor.

Dies hat sich oft in der Alternativ-Gesellschaft von Christiania seit ihrer Gründung 1971 abgespielt (Bild 1), aber es existieren noch weitere Beispiele:

- Bei einer Demonstration von Eltern und Bürgerinitiativen gegen den Abbruch eines Kindergartens (1978) konnte man nichtuniformierte Polizeibeamte mit Gummiknüppeln agieren sehen (Bild 2).
- Im Mai 1979 beteiligte sich ein Polizeibeamter - der Leiter der örtlichen Uro-Patrolje - an der Brechung einer Blockade von streikenden Zement-Arbeitern. Ohne sich auszuweisen, zerzte er einen Arbeiter von hinten weg. Der Arbeiter sagte darüber später, daß er nicht wußte, "ob es sich um einen Provokateur oder um einen Polizeibeamten handelte." (Bild 3 und 4)
- Im September 1979 war ein junger Polizeianwärter in Zivilkleidern bei einer Arbeiterdemonstration gegen die Beschäftigungspolitik eines Chemie-Unternehmens eingesetzt. Er wurde plötzlich von einem der Arbeiter wiedererkannt (er war mit einer der Arbeiterinnen verheiratet - eine Tatsache, die er augenscheinlich seinem Vorgesetzten nicht erzählt hatte). Als man ihn wegjagte, rief er seine Kollegen um Unterstützung und wurde auf äußerst brutale Weise "festgenommen". Da seine wahre Identität nur den sehr nahestehenden Teilnehmern der Demonstration bekannt wurde, sorgte der polizeiliche Gewalteinsatz bei der Festnahme für große Aufregung. Von den Arbeitern wurden die Gegenwart und die Festnahme des jungen Polizisten als eine bewußte polizeiliche Provokation gewertet.

Unabhängig von der Frage, ob Polizeibeamte in Zivil als Provokateure an Demonstrationen teilnehmen, ist das Problem zu sehen, wie Polizeibeamte, wenn sie in Zivilkleidung gegen Personen vorgehen, als Polizisten erkannt werden können.

Die Ausübung von Polizeibefugnissen kann

nur dann als legitim angesehen werden, wenn (als ein Minimum) die Öffentlichkeit weiß, daß sie es mit der Staatsgewalt zu tun hat. Entsprechend diesem rechtlichen Prinzip bestehen in Dänemark folgende Bestimmungen, die die Ausweisungspflicht von Polizisten regeln:

"Richtet sich ein Polizeibeamter in ziviler Bekleidung in Ausübung seines Dienstes an eine Person, so muß er, bevor er seinen Auftrag mitteilt, sich versichern, daß die andere Person weiß, daß er ein Beamter der Polizei ist. Dies ist möglich durch ein diskretes Vorzeigen der Polizeimarke. Auf Anfrage ist die Polizeimarke immer vorzuzeigen."

Im Gegensatz zur Stellung des uniformierten Polizeibeamten, der nicht verpflichtet ist, seine Polizeimarke zu zeigen, falls eine Aufforderung dazu während einer Festnahme oder einer allgemeinen Ordnungsstörung ergeht, bestehen für den nicht uniformierten Polizeibeamten keine Ausnahmen.

Selbstredend gibt es Situationen, in denen für den Polizeibeamten einfach keine Zeit besteht, sich auszuweisen, so, wenn z.B. ein Verdächtiger plötzlich davonläuft oder der Beamte angegriffen wird. Wenn aber der demokratischen und rechtlichen Forderung, daß die Polizei sich vor dem Einsatz von Gewalt auszuweisen habe, in der Realität entsprochen werden soll, dann ist es notwendig, daß die Einsatzleiter der Polizei darauf hinwirken, daß nichtuniformierte Polizeibeamte nicht in Situationen gebracht werden (z.B. Anwendung von Gewalt gegen Demonstranten), in denen die Ausweisungspflicht den Polizeibeamten "unmöglich" gemacht wird.

Die dänischen Polizeigewerkschaften haben darauf hingewiesen, daß sie den Einsatz nichtuniformierter Polizeibeamter nur für die Beobachtung von Demonstrationen und Blockaden bei Streiks billigen. Sie sprechen sich jedoch gegen die Zwangsanzuwendung durch solche Polizeibeamte aus. Falls aber Zwangsanzuwendung erforderlich wird, dann befürworten die Gewerkschaften, daß die polizeilichen zivilen Beobachter uniformierte Verstärkung rufen.

Es bleibt abzuwarten, ob die zuständigen Polizeichefs diesen Empfehlungen folgen werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLANDPOLIZEILICHE SCHUSSWAFFENGEBRAUCHS-
STATISTIK FÜR DAS JAHR 1978

Seit 1976 werden bundeseinheitlich Fälle polizeilichen Schußwaffeneinsatzes von der Polizei-Führungsakademie statistisch erfaßt. In CILIP Nr. 3/1979 haben wir die Zahlen für 1976 und 1977 veröffentlicht.

Die Zahlen für 1978 entnahmen wir der Zeitschrift "Polizei - Technik - Verkehr", Heft 12/1979, S. 600:

	1976	1977	1978
Anzahl der Fälle:	1.794	1.827	1.659
Davon:			
Warnschüsse	219	192	162
gezielt auf Menschen	141	160	111
gezielt auf Tiere	1.292	1.259	1.206
gezielt auf Sachen	46	76	87
sonstige Alarm-schüsse	63	61	77
unzulässige Schüsse	37	14	13
Folgen des Schußwaffengebrauchs:			
Tote	8	17	7
davon Unbeteiligte	1	--	1
Verletzte	73	80	65
davon Unbeteiligte	6	5	1

Eine Tendenz ist nicht erkennbar. Für entsprechende Aussagen wäre allerdings die Zeitreihe auch zu kurz.

AUSBLICK AUF DAS JAHR 1980WAFFENWESEN

"Gemeinsam mit den Polizeien der Länder bemüht man sich intensiv darum, neue Mittel zum Vorgehen gegen Störer entwickeln zu lassen, zu untersuchen und zu erproben. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Schwelle des Schußwaffengebrauchs und der Zwangsmittel, bei deren Anwendung Verletzungen des Störers nicht auszuschließen sind, noch höher als bisher ansetzen zu können. Gewisse Fortschritte scheinen in den nächsten Jahren vornehmlich bei akustisch oder optisch wirkenden Geräten möglich."

In: Polizei, Technik, Verkehr Nr.12/1979,S.572

SPANIENPOLIZEI UND DEMONSTATIONEN

"Allein 1979 wurden in Spanien acht Demonstranten von der Polizei erschossen. Insgesamt sind in den vier Jahren seit Francos Tod 40 Demonstranten bei Zusammenstößen mit der Polizei umgekommen."

(Der Tagesspiegel vom 16.12.1979)

USA - FORDERUNGEN DER POLIZEICHEFS

Die amerikanische Vereinigung leitender Polizeibeamter, die International Association of Chiefs of Police (IACP) hat auf ihrer 86. Jahresversammlung u.a. beschlossen:

- Die Law Enforcement Assistance Administration (LEAA) wird aufgefordert, eine nationale Koordinationsstelle für die Verbrechensverhütung zu schaffen (National Crime Prevention Institute Clearinghouse)
- Die IACP bittet alle mit Sicherheitsfragen befaßten Politiker, sich weiterhin um exakte und brauchbare Standards für die polizeiliche Informationsgewinnung zu bemühen und sich um die Einhaltung dieser Standards zu kümmern. Die Sicherheitspolitiker müssen jedoch auch entschlossen deutlich machen, daß diese Informationsfunktion für die polizeiliche Arbeit unerlässlich ist.
- Die IACP wendet sich entschieden gegen alle weiteren Gesetzgebungsvorhaben, die das Sammeln, Aufbewahren und den Austausch von Daten in (kriminalpolizeilichen) Informationssystemen (criminal intelligence informations) verhindern oder übermäßig erschweren. Die IACP bittet alle Mitarbeiter dringend, sich an die verantwortlichen Gesetzgebungskörperschaften zu wenden und vor Regelungen zu warnen, die die polizeilichen Informationssysteme (Intelligence function) behindern.

Quelle: The Police Chief, 1979, 12, S.26

Die typische Bewaffnung von gewalttätigen Demonstranten

KOR Hucker, LPS Niedersachsen, Außenstelle Uelzen, hat in einem von ihm an der PFA Hiltrup ausgerichteten Seminar (Einweisung in die Fortbildung über aktuelle Probleme der Beweissicherung und Beweisführung, insbesondere aus Anlaß von unfriedlichen Aktionen) auf typische Organisationsmerkmale hingewiesen, die für gewalttätige Störaktionen signifikant sind:

• Organisationsmerkmale beim Störer

Es erfolgt eine organisierte Anreise. Wesentliche Merkmale dabei sind:

- Zentraler Sammelort in den Abfahrtsstädten
- gemeinsamer Anmarsch aus verschiedenen Bezirken
- geschlossenes Auftreten im Verband (Kolonnen)
- Kennzeichnung (sog. Feldzeichen) auf Transparenten, Bussen, Pkw, Bekleidung, Ausrüstung u. a. mit Buchstaben (wie Kfz-Kennzeichen des Heimatortes u. a.) und Zahlen (durchnumeriert)
- die Verkehrsregelung wird teilweise vom Störer selbst durchgeführt durch Zeichen, Straßenmarkierungen, Winkposten oder durch direkte Regelung auf der Straße (auch Kradfahrer) bzw. Einweisposten oder Lotsen
- der übrige Straßenverkehr wird dabei schon weit vor dem eigentlichen Kundgebungsplatz (über 100 km) stark beeinträchtigt bzw. völlig zum Erliegen gebracht, Polizeiliche Eingriffe bzw. Verkehrsregelungsversuche werden mit geschlossenen und entschlossenen Angriffshandlungen verhindert bzw. abgewehrt (Zerbrechen des Fußes, Abbrechen der Antenne, Bedrohen der Besatzung u. a.)
- der Rückzug verläuft ähnlich organisiert.

Ausrüstung und Bewaffnung

Die typische Ausrüstung bzw. Bewaffnung der Störer ist wie folgt zu bezeichnen:

- Sturmgerät (Seile, Stangen, Bolzenschneider, Eisensägen, sonstige Werkzeuge, Zwillen, Steine, Leitern, Brenngeräte und Hebewerkzeuge u. v. a. m.) wird teilweise offen - auch schon während der Anreise - von Störern mitgeführt oder verdeckt und versteckt getragen, z. B. Steine in Plastikbeuteln, teilweise mit zusätzlicher Farbfüllung
- schweres Gerät wird mit Kfz (Lkw oder Pkw-Kombi) bis zum Kundgebungsort und damit bis zum Tatort transportiert.

Das Aussehen der Demonstranten ist wie folgt zu umschreiben:

- Teilnehmer der Demonstration sind schlagfest, wasserdicht, maskiert bzw. beinalt, insbesondere wenn sie eine bestimmte Absicht verfolgen. Die Maskierung ist nicht immer durchgehend ab Abfahrtsort zu beobachten. Sie erfolgt meist an Sammel- oder Koordinierungsorten für die verschiedenen Anfahrtsgruppen in der Nähe des Kundgebungsortes. Bei der Abreise bzw. beim Rückzug ist die Maskierung oder Vermummung ebenfalls nicht immer durchgehend ab Tathandlung zu beobachten (Identifizierungsmöglichkeit durch Dokumentation und Lichtbildvergleiche).

Die Polizei, Nr. 12/1979, S. 392

WICHTIGE BESCHLÜSSE DER INNENMINISTERKONFERENZ IM JAHRE 1979

1. Sitzung:

1. Beschlüsse zur Zusammenarbeit des Bundes und der Länder bei der Bekämpfung des Terrorismus:

- a) Bei Streitigkeiten über die originäre Zuständigkeit des BKA oder der Landespolizeien bei Ermittlungsverfahren soll eine Entscheidung des BMI über Erteilung eines Auftrages herbeigeführt werden. Wird kein Auftrag erteilt, nimmt die jeweilige Landespolizei die Ermittlungen auf ihrem Landesgebiet wahr.
- b) BKA-Beamte können ohne vorherige Zustimmung der Landespolizeien in einem betreffenden Land Ermittlungen vornehmen, wenn diese in einem "unmittelbaren tatsächlichen Zusammenhang mit Aufgaben der Strafverfolgung stehen und eine vorherige Zustimmung nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden konnte".

2. Beschluß über die Verstärkung der Öffentlichkeitsarbeit des Vfs: "Verfassungsschutz durch Aufklärung"

3. Keine Einheitlichkeit bei der Überprüfung von Bewerbern im öffentlichen Dienst: Die CDU/CSU-regierten Länder halten an der Regelanfrage fest.

4. Beschlüsse zum Verfahren mit Asylbewerbern:

- a) Verschärfung der Grenzkontrollen, "um eine illegale Einreise von Ausländern zu verhindern".
- b) Verbesserung des Informationsstandes "der Beamten durch Mitteilung getroffener ausländerrechtlicher Maßnahmen" Informationen über unerlaubte Einreise etc. an das Ausländerzentralregister, sowie durch
 - unmittelbaren Zugriff aller Grenzpolizeistellen auf den Personenindex von Interpol
 - Ermöglichung von Sofortauskünften der Grenzpolizeien von den Meldebehörden
- c) Verstärkung der Möglichkeit der "gezielten Rückführungsaktionen" von Ausländern (s. Mcser, Die Sonderaktion Pakistani., in: CILIP Nr. 3/1979, S. 23 ff.)

2. Sitzung:

1. Auftrag an NRW für ein arbeitswissenschaftliches Gutachten zum Thema Schichtdienst
2. Befürwortung des fälschungssicheren Kfz-Kennzeichens aus Aluminium und des fälschungssicheren Personalausweises
3. Beschluß über Registrierung von in öffentlichen Anstalten untergebrachten psychisch Kranken in einer zentralen Haftdatei der LKÄ und des BKA, soweit sie "für andere gefährlich" sind.

3. Sitzung:

1. Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer Schule für Verfassungsschutz (soll die effektive Aus- und Fortbildung aller Bediensteten des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern gewährleisten).
2. Beschlußfassung über ein bundeseinheitliches Modell einer Katastrophenschutzleitung für die Kreisstufe und einer Technischen Einsatzleitung
3. Beschluß über die Weitergabe von Melderegisterbeständen an andere Behörden. (Aus Gründen des Datenschutzes sollen in Zukunft Abgleiche zwischen Daten der Melderegister und anderen Datenbeständen in Zukunft grundsätzlich bei den

Meldebehörden vorgenommen werden (bezieht sich jedoch nicht auf die Polizei).

4. Zustimmung der IMK zu einer einheitlichen Anwendung der Regelungen der Erschwerniszulagenverordnung für Polizeibeamte für besondere Einsätze. (Nach § 23 der Erschwerniszulagenverordnung sollen die Beamten der GSG 9 und entsprechender Länderpolizeien 200 DM zusätzlich erhalten, es sollen nun einheitliche Kriterien für die Erteilung der Zulage gefunden werden.)

4. Sitzung in Bad Harzburg:

Endgültige Beschlußfassung über die Errichtung einer kriminologischen Zentralstelle. (Die Zentralstelle wird als Verein gegründet mit Sitz Wiesbaden. Sie hat zum Ziel die Sammlung und Aufbereitung der gesamten kriminologischen Forschung und soll auch selbst praxisrelevante Forschungen durchführen.)

VERFASSUNGSSCHUTZMOSAIK - EINIGE STEINCHEN ZUR AKTIVITÄT DES VERFASSUNGSSCHUTZES IM BETRIEBLICHEN UND GEWERKSCHAFTLICHEN BEREICH

I. Vorfälle in Bremen und überall in der Bundesrepublik

1. Anlaß

Ein Artikel in der Illustrierten "Der Stern" vom 19.7.1979 (Nr.30/1979) berichtet unter dem Stichwort Verfassungsschutz aus Bremen:

"Unter dem Vorwand Kampf gegen den Linksextremismus werden seit über einem Jahrzehnt alle Kandidaten der Wahlen überprüft, auch wenn sie etwa der CDU nahestehen. Kontaktmann zu den Sicherheitsbeauftragten und Personalchefs der großen Firmen ist Oberinspektor Steel. Er sammelt die Listen mit allen Kandidatennamen ein, wenn auf der Krupp-Werft AG Weser, bei Siemens, bei den Vereinigten Flugtechnischen Werken, bei der Vulkan-Werft, bei Radio Bremen, der Bremer Straßenbahn oder der Tageszeitung "Weser-Kurier" der Betriebsrat gewählt wird.

Die Namen werden dann zur Abteilung 5 "Registrierung und Datenverarbeitung" gegeben. Hier steht ein Eingabegerät des Verfassungsschutz-Computers "Nadis". ...

Über jede Betriebsratswahl wird eine "S-Akte" (Sachakte) angelegt. Taucht der Name eines Kandidaten zum zweitenmal auf, so wird für diesen eine "P-Akte" (Personen-Akte) angelegt. Hier landen dann auch die Informationen, die dem Verfassungsschutz über V-Leute zugetragen werden. Liegen dem Amt über die Betriebsratskandidaten schon Erkenntnisse vor, so werden die Firmenleitungen darüber von Oberinspektor Steel vertraulich informiert."

2. Protest

Die Publikation im "Stern" erregte Protest bei Bremer Betriebsräten. Aber nicht nur in Bremen.¹⁾ Die Erregung wurde so stark, daß sich auch der IG-Metall-Vorsitzende Loderer zu einem Brief an den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz veranlaßt sah.²⁾

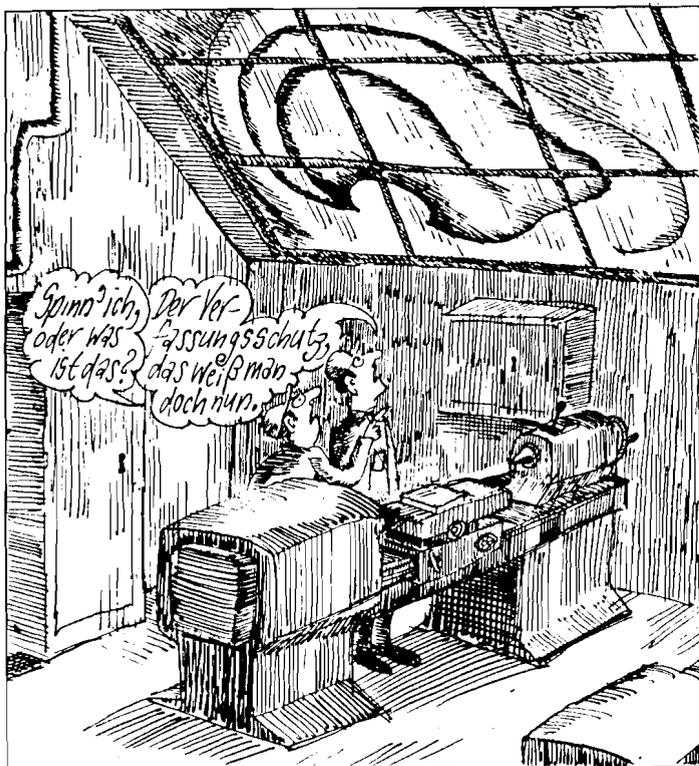
"Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
Vorstand

An den Präsidenten des Bundesamtes
für Verfassungsschutz
Herrn Richard Meyer
Barthelstr. 75
5000 Köln

20. August 1979

Sehr geehrter Herr Meyer,
der "Stern" hat in seiner Ausgabe vom 19. Juli 1979 über die Überprüfung von Betriebsräten durch den Verfassungsschutz berichtet.

Um das Ausmaß der Überprüfungen einschätzen zu können, haben wir uns nach Zahl und Umfang der überprüften Betriebe erkundigt. Nach unseren Informationen werden die Namen aller Betriebsratsmitglieder in Betrieben mit 1.000 und mehr Beschäftigten sowie in "lebens- und verteidigungswichtigen Betrieben" und in "geschützten Betrieben" auf Anforderung des Bundesamtes für Verfassungsschutz von den von der Geschäftsleitung benannten "Sicherheitsbeauftragten" den Landesämtern für Verfassungsschutz übergeben. Alle gemeldeten Betriebsratsmitglieder sollen dahingehend überprüft werden, ob Erkenntnisse über ihre Tätigkeit für "verfassungsfeindliche Orga-



Chlodwig Poth: Schatten im Betrieb

aus: Metall, Nr. 20, 10. 10. 1979

nisationen" vorliegen. Sei dies der Fall, würden die Namen auf Formblättern an das Bundesamt für Verfassungsschutz gemeldet.

Dieses Verfahren scheint uns im Hinblick auf ungehinderte Betriebsratsstätigkeit und die Wahrung demokratischer Grundrechte äußerst bedenklich. Die große Mehrzahl aller Betriebsratsmitglieder im Sinne einer Regelanfrage zu überprüfen, um aus statistischen Gründen die wenigen Betriebsratsmitglieder, die u.U. "verfassungsfeindlichen Organisationen" angehören könnten, zu erfassen, schafft weitere politische Verunsicherung in unserem Land. ...

Ohne die notwendigen Aufgaben des Verfassungsschutzes zu verkennen, gibt das uns bekannt gewordene Verfahren sowie das Ausmaß der Überprüfungen zu einigen grundlegenden Fragen Anlaß, um deren Beantwortung wir Sie bitten.

1. Ist eine so umfassende Überprüfung aller Betriebe politisch verantwortbar und notwendig?
2. Was hat Sie veranlaßt, mit Schreiben vom 4.4.1978 die Landesämter für Verfassungsschutz anzuweisen, die Betriebsräte aller Betriebe mit 1.000 Beschäftigten und mehr überprüfen zu lassen?
3. Ist mit einer solch weitgefaßten Ermächtigung nicht Tür und Tor zur Überprüfung eines jeden Betriebsrates geöffnet? Nach welchen Kriterien wird die Liste "lebens- und verteidigungswichtiger" sowie "geschützter" Betriebe aufgestellt?
4. Die Funktion von "Sicherheitsbeauftragten" ist im Arbeitssicherheitsgesetz festgeschrieben. Nach unseren Informationen handelt es sich bei den Sicherheitsbeauftragten, die mit den Landesämtern für Verfassungsschutz zusammenarbeiten, nicht um die im Arbeitssicherheitsgesetz festgelegten Personen. Wer bestellt eigentlich diese Sicherheitsbeauftragten, die den Landesämtern für Verfassungsschutz die Liste der Betriebsratsmitglieder übergeben, und wer kontrolliert sie?
5. Wer kontrolliert die nachträgliche Löschung der Betriebsratsmitglieder, die keiner Organisation angehören, die von Ihnen als verfassungsfeindlich eingestuft wird?
6. Wer garantiert, daß nicht auch andere Arbeitnehmer, die den "Sicherheitsbeauftragten" verdächtig erscheinen, den Landesämtern für Verfassungsschutz und dann weiterhin dem Bundesamt für Verfassungsschutz zur Überprüfung gemeldet und kartei- bzw. datenmäßig erfaßt werden?
7. Wie ist sichergestellt, daß nicht auch vertrauliche Informationen über Betriebsräte auf dem umgekehrten Weg, das heißt, von den Landesämtern für Verfassungsschutz an die Sicherheitsbeauftragten und an die Vorstände bzw. Unternehmensleitungen der Betriebe gehen?

Die Überprüfung unserer Kolleginnen und Kollegen bereitet der IG Metall größte Sorgen. Gerade zu einem Zeitpunkt, in dem die Öffentlichkeit zu Recht gegenüber den bürokratischen Aktivitäten von Verfassungsschutzorganen, gegenüber "Routineüberprüfungen" und "Regelanfragen", gegenüber dem Wildwuchs von Datenspeicherungen durch Verfassungsschutzorgane kritischer geworden ist und auch daraus politische Konsequenzen gezogen werden, ist eine solche Praxis in den Betrieben unerträglich.

Die IG Metall, die sich jederzeit für den Erhalt und die Entwicklung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung einsetzt, wird sich gegen alle Tendenzen, die diese Grundordnung - auch mit dem Argument des Schutzes der Verfassung - einzuschränken drohen, entschieden zur Wehr setzen.

Wir dürfen Sie deshalb, sehr geehrter Herr Meyer, um eine umfassende Aufklärung bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
- Vorstand -
Eugen Loderer

Hans Mayr "

3. Die Rechtfertigung beweist: nicht ein Fall, nicht einzelne Fälle - die Überprüfung hat System

Zunächst bestätigt ein Bericht über die Überprüfungspraxis, der im Auftrag des Bremer Innensenators Fröhlich im August 1979 angefertigt wird, um die drängenden Fragen beunruhigter Gewerkschafter und Betriebsräte beantworten zu lassen, daß Überprüfung von Betriebsräten und Betriebsratswahlen gang und gäbe, mehr noch, "rechtens" ist:³⁾

"Das LfV beschaffte die erforderlichen Informationen nicht durch besondere Beobachtung der Betriebsrats- und Jugendvertreterwahlen oder aufgrund einer Beobachtung von Betriebsräten oder Betrieben. Beides fand und findet nicht statt, auch nicht unter anderen Gesichtspunkten. Das LfV zog vielmehr die aufgrund von § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BremVerfSchG geführten Akten der Betriebe (Geheimhaltungsbetriebe) für die Angaben zu dem jeweiligen Betrieb heran und ließ sich von den Sicherheitsbevollmächtigten oder -beauftragten der Betriebe die Wahlergebnisse geben, soweit es zu ihnen Zugang hatte. Dies war bei 31 von insgesamt 39 Betrieben der Fall. Die Wahlergebnisse wurden offen und zum Teil nicht schriftlich übermittelt. Anhand der Namen der gewählten Betriebsratsmitglieder und Jugendvertreter wurde das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS), in dem nur die Aktenzeichen von Sach- oder Personalakten gespeichert sind und an dem BfV und LfV gleich beteiligt sind, befragt, ob ein Aktenzeichen über einen Angehörigen einer extremistischen Organisation vorhanden war oder nicht. Sofern auf einer Liste auch Ersatzmitglieder standen, erfolgte nur eine Bearbeitung der ordentlichen Mitglieder. Bei Vorliegen eines bremischen Aktenzeichens wurde die Personalakte herbeigezogen. Anhand des Inhalts dieser Akte, der Akte über den jeweiligen Geheimhaltungsbetrieb und der nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BremVerfSchG über extremistische Bestrebungen geführten Sachakte wurden die Vordrucke ausgefüllt. Anschließend wurden die Vordrucke an das BfV übersandt. Bei 25 der 31 Betriebe, von denen Wahlergebnisse vorlagen, wurden keine Erkenntnisse über ein Betriebsratsmitglied, bei 29 Betrieben keine Erkenntnisse über einen Jugendvertreter gemeldet. Die gemeldeten Jugendvertreter waren nicht unter 20 Jahre alt.

Das Verfahren zur Überprüfung der Ergebnisse der Betriebsrats- und Jugendvertretungswahlen wurde auf Amtsleitertagungen entwickelt und regelmäßig abgestimmt.

Das gesamte Verfahren wurde vom Bundesminister des Innern am 9. Mai 1979 der parlamentarischen Kontrollkommission des Deutschen Bundestages für die Nachrichtendienste dargestellt und dabei nicht beanstandet.

Nicht bekannt ist dem LfV, ob oder wie die Angaben zu den Ergebnissen der Betriebsrats- und Jugendvertretungswahlen im BfV - abgesehen von der Auswertung für den Verfassungsschutzbericht - verarbeitet werden. Ebenso wenig ist bekannt, ob das Verfahren und die erwähnten Interpretationen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen abgestimmt oder ihnen geläufig ist."

Daß diese Überprüfungen in der Tat "rechtens" sind, daß es sich um ein "uraltetes", spätestens seit 1963 institutionalisiertes Verfahren handelt, hat das Bundesamt für Verfassungsschutz in einem Schreiben vom 4.4.1978 begründet, das die Kriterien der Betriebsauswahl angibt:⁴⁾

- 1). In die Liste sind alle Betriebe aufgenommen worden, die bereits bei den Betriebsratswahlen auf linksextremistische Betriebsräte hin überprüft worden sind, um einen Vergleich mit den Ergebnissen von 1975 zu ermöglichen.
2. Die Liste enthält ferner alle Betriebe, in denen in der Vergangenheit und/oder Gegenwart linksextremistische Aktivitäten (Betriebsgruppen, Betriebszeitungen, Betriebsräte) festgestellt worden sind. Falls noch weitere derartige Betriebe bekannt sind, wird gebeten, die vorliegende Liste zu ergänzen.
3. Es sind zumindest alle Industriebetriebe mit 1000 oder mehr Beschäftigten auf der Liste enthalten."

Die Rechtfertigung dieser seit über einem Jahrzehnt üblichen Überprüfungspraxis, die, wie es im Brief des Bundesinnenministers Baum an den IG-Metall Vorsitzenden Loderer heißt, 1978 1.600 von 30.000 Betrieben umfaßt habe (aus 900 seien Angaben registriert worden)⁵⁾, wird allgemein mit dem Schutzauftrag gegenüber "Extremisten", insbesondere Kommunisten, begründet. Dieser im Verfassungsschutzgesetz von 1972 ausgeweitete Auftrag, Personen zu überprüfen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind, bedeutet aber zugleich, daß Überprüfungen nicht nur der Betriebsratswahlen, sondern eines fast unbegrenzten, systematisch nicht begrenzten Kreises von Betriebsangehörigen und allen Arten von Bewerbern erfolgen. Innenminister Baum hat diesen Sachverhalt in seinem Brief an Loderer grundsätzlich bestätigt und mit einigen in Zukunft vielleicht erfolgenden Einschränkungen als notwendig unterstrichen:⁶⁾

"Erstens muß der Einfluß von Kommunisten in den Betriebsräten zum Zwecke der Statistik und der Berichterstattung durch Stichproben geprüft werden. Nach Ansicht des Innenministers genügt es, wenn sich der Verfassungsschutz nach jeder Betriebsratswahl deren Ergebnisse besorgt und die Namen der gewählten Vertreter mit den Namen vergleicht, die im Computer "NADIS" gespeichert sind.

Zweitens gehört es, so Baum, zum Auftrag des Verfassungsschutzes, Personen zu überwachen, die Zugang zu "Tatsachen, Erkenntnissen oder Gegenständen" haben, die als geheimhaltungsbedürftig gelten. Diese Personen werden mit ihrem Wissen vom Verfassungsschutz überprüft. ...

Drittens gibt es - nach Paragraph 3 des Verfassungsschutzgesetzes aus dem Jahre 1972 - auch den "personellen Sabotageschutz", bei dem Personen überprüft werden müßten, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind. Für die Überprüfung dieser Personengruppe gibt es noch keine bundeseinheitliche Richtlinie. Baum hat den Innenministern aber am Freitag vorgeschlagen, diese Überprüfung nach den gleichen Regeln vorzunehmen, wie die Überprüfung im personellen Geheimenschutz. ..."

Es werden also nicht nur Daten über kommunistische, der DKP angehörige Betriebsräte gesammelt und gesichtet

(sei es auch einmal zunächst zu 'rein' statistischen Zwecken und zur Wiedergabe in den Verfassungsschutzberichten, die jährlich ein Kapitel "Betriebsarbeit" enthalten). Es werden mehr oder minder generell, nach jeweils unbekanntem Auswahlkriterien, Arbeitnehmer überprüft, die in Betrieben beschäftigt werden, die irgendwie mit Rüstung zu tun haben. Ostspionage dient hierzu als generelle Rechtfertigung, wobei der Verfassungsschutz mit einem dem Bundesminister für Wirtschaft verantwortlichen betrieblichen Sicherheitsdienst zusammenarbeitet. Es werden schließlich außerhalb des Rüstungsbereichs in ihrer Ausdehnung unbekannte Überwachungen in "lebens- und verteidigungswichtigen Betrieben" vorgenommen.

Wie groß der Bereich sein kann und wie beliebig die Kriterien zu sein scheinen, kommt in einem Interview schlaglichtartig zum Ausdruck, das Bundesinnenminister Baum gegeben hat:⁷⁾

a) Überprüfung im Rüstungsbetriebsbereich

"Ist ein Handwerksbetrieb, der Heizungsrohre für einen Zerstörer liefert, ist eine Blechwarenfabrik, die auch ein paar leere Dosen für die Bundeswehr fertigt, oder ist ein Forschungslabor, das in irgendeiner abgelegenen Ecke auch an einem Rüstungsprojekt arbeitet, allen Ernstes ein 'verteidigungswichtiger' Betrieb mit der automatischen Folge, daß ausnahmslos alle Arbeitnehmer in diesen Betrieben durchleuchtet werden?"

Baum: Ich begrüße es, daß wir uns nicht nur mit diesen Stichproben der Betriebsratswahlen befassen, sondern eine umfassende Diskussion führen über die Mitwirkung des Verfassungsschutzes in bezug auf die Betriebe. Die beiden Bereiche, die da hineingehören, sind meines Erachtens viel gewichtiger als der erstgenannte Bereich. Das ist der 'personelle Geheimenschutz', und das ist der 'personelle Sabotageschutz'. In beiden Bereichen ist der Verfassungsschutz nicht Herr des Verfahrens, sondern nach dem § 3 des Verfassungsschutzgesetzes wirkt er nur mit.

Beim personellen Geheimenschutz geht es darum, daß Firmen, die vom Verteidigungsminister Rüstungsaufträge erhalten, sich verpflichten müssen, die gleichen Schutzvorrichtungen zu treffen wie im Behördenbereich, das heißt: Sie müssen sich verpflichten, mit diesen Aufträgen nur solche Mitarbeiter zu befassen, die sicherheitsmäßig überprüft worden sind.

Die Überprüfung der Mitarbeiter geschieht mit deren Wissen und mit deren Einverständnis. Sie müssen einen Fragebogen ausfüllen, der über den Bundesminister für Wirtschaft, der diese Überprüfungsverfahren verantwortlich durchführt, an das Bundesamt für Verfassungsschutz weitergeleitet wird, das die Überprüfung durchführt.

... Wir können nicht daran vorbeigehen, daß dieser Staat einem außerordentlichen und unveränderten Spionagedruck insbesondere von Seiten der DDR ausgesetzt ist. Das ist ein Faktum, und wir haben die Aufgabe, durch den Verfassungsschutz die Spionage einzudämmen...."

b) Überwachung "lebens- und verteidigungs-wichtiger Betriebe"

"Außerhalb des Rüstungsbereiches scheint uns die Zahl der Überwachungen zahlenmäßig noch erheblich größer zu sein: in den sogenannten 'lebens- und verteidigungswichtigen Betrieben' ...

Baum: 1972, bei der Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes, ist die Mitwirkung des Verfassungsschutzes bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind, in das Gesetz aufgenommen worden. Es geht hier um den sogenannten 'personellen Sabotageschutz'. Wenn man das Gesetz wörtlich nimmt, kann man zu Ausdeutungen kommen wie Sie sie eben vorgenommen haben. ...

Denn hier kann es wirklich passieren, wenn das so weit ausgelegt wird, wie man vielleicht aus der Ermächtigung des Gesetzes herauslesen kann, daß man zu einer allgemeinen Überprüfung der Arbeitnehmerschaft in diesem Lande kommt. Das werde ich jedenfalls nicht mitmachen.

METALL: Sie sagen, Sie würden eine Ausuferung nicht mitmachen. Ist diese Ausuferung nicht schon längst geschehen?

Baum: Soweit der Bund betroffen ist, nein. Allerdings ist diese Überprüfung zuvorderst Sache der Bundesländer. Ich meine: Im Grunde ist ein allumfassender personeller Sabotageschutz nicht durchführbar, es sei denn, es geht so viel demokratische Substanz verloren, daß das Vertrauen in die Verfassung geschmälert wird."

Gerade Baums Bemühen, die generalklauselartige, jedenfalls sehr unbestimmte Kompetenz des Verfassungsschutzes im Hinblick auf Arbeitnehmer betreffende Kontrollbefugnisse eingeschränkt zu interpretieren, zeigt die unbeschränkte, jedenfalls unbeschränkt m ö g l i c h e Praxis. Es gibt, wie Baum in der Antwort auf die nächste Frage begründet, nahezu keine Kriterien. Der Bundesinnenminister weiß darüberhinaus auch nicht, was die einzelnen Landesverfassungsschutzämter tun. Die Folgerung Baums - weil die Leerformel "lebens- und verteidigungswichtiger Betriebe" eine "Einbruchsstelle in eine umfassende Überprüfungspraxis" werden könne - man müsse das Verfassungsschutzgesetz, wenn möglich, ändern, zeigt erneut die herrschende Kriterienlosigkeit. Sie zeigt auch, daß dem Verfassungsschutz uneinheitlich in den Ländern oder einheitlich im Bund nahezu alles möglich ist, daß solche Möglichkeiten auch durchaus schon Wirklichkeit sein mögen.

4. Aus Steinchen wird ein Mosaik

Die auf verschiedenen Ebenen geltende, nahezu unbegrenzte Kompetenz des Verfassungsschutzes, die mit der generellen Zuständigkeit desselben, "Extremisten" aller Art, insbesondere aber Kommunisten im öffentlichen und privaten Be-

reich unter Kontrolle zu halten, fügt die immer wieder bekannt gewordenen Fälle zu seinem Gesamtbild zusammen. Von Zufall oder einzelnen Entgleisungen vereinzelter übereifriger Verfassungsschützer kann nicht mehr gesprochen werden. Einige Hinweise aus letzter Zeit:

- Verfassungsschutzskandal 1978 in Hamburg. Die Zeitschrift der IG-Metall informiert mit der auch offiziell bestätigten Schlagzeile: "Alle Arbeitnehmer bespitzelt".⁸⁾
- Diese allgemeine Meldung wird durch eine Zeugenaussage bestätigt, die durchgehend dokumentiert werden kann:⁹⁾ Hier ein Auszug:

"Ich komme aus Hamburg und war vom April 1970 bis September 1977 als Leitender Angestellter im Personalwesen in einem Hamburger Industriebetrieb tätig. Nach meiner Kenntnis sind ab 1972 sporadisch Überprüfungen durch den Verfassungsschutz in unserem Unternehmen durchgeführt worden. Es gab verschiedene politische

Sicherheitsüberprüfung der Betriebsräte von Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten durch den Verfassungsschutz

Der Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, von Schoeler, hat die Fragen des Abg. Menzel (SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, ob die Besitzer - bzw. bei Kapitalgesellschaften deren Vorstände und das leitende Management - von Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten und bei lebens- und verteidigungswichtigen Unternehmen deren Besitzer bzw. Vorstände und das leitende Management generell bei ihrer Bestellung bzw. bei ihrem Amtsantritt - zumindest stichprobenweise - vom Verfassungsschutz sicherheitspolitisch überprüft werden?

Aus welchem Grund wird - falls dies nicht der Fall ist - eine generelle Sicherheitsüberprüfung der Betriebsräte solcher Unternehmen nicht aber der Geschäftsleitungen und des Managements für erforderlich erachtet?

am 19. Oktober 1979 schriftlich wie folgt beantwortet:

Seit über einem Jahrzehnt berichten die Verfassungsschutzberichte über das Ausmaß kommunistischer Betriebsarbeit einschließlich der von Kommunisten bei den Betriebsratswahlen erzielten Ergebnisse. Dem liegt eine Repräsentativerhebung zugrunde.

Bezüglich der Einzelheiten verweise ich auf meine Antwort auf die Anfrage des Kollegen Hansen vom 24. September 1979.

Entsprechende Repräsentativerhebungen für Vorstände oder Aufsichtsräte werden nicht durchgeführt, da es keine der DKP-Betriebsarbeit vergleichbare „Vorstands- oder Aufsichtsratsarbeit“ irgend einer anderen extremistischen Organisation gibt. Wenn es eine solche geben würde, würde der gesetzliche Auftrag des Verfassungsschutzes auch Erhebungen über die Erfolge einer solchen Organisation bei Vorständen und Aufsichtsräten erfordern.

Von den erwähnten Repräsentativerhebungen zu unterscheiden ist das Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verfassungsschutzgesetz (personeller Geheimenschutz). Kriterien für die Überprüfung nach dieser Vorschrift ist ausschließlich, ob dem Betreffenden geheimhaltungsbedürftige Erkenntnisse zugänglich sind. Dies kann selbstverständlich auch bei Angehörigen der Leitung eines Unternehmens der Fall sein.

Aus: Innere Sicherheit, Nr. 51, 1979
S. 29

Gruppierungen in dem Betrieb, und der Verfassungsschutz gab Mitteilungen über diese Gruppierungen. Es wurde auch bekannt, daß Mitarbeiter, die sich beim Betriebsrat beschwerten, auch dem Personalchef weitergemeldet wurden. Der hat dann Erkundigungen beim Verfassungsschutz eingebracht und es kamen dann die verschiedenen Sachen zutage, wo der Betreffende politisch aktiv gewesen ist, an welchen Demonstrationen er teilgenommen hat. Der Verfassungsschutz hat zwar dann auf Befragen widersprochen, daß er 'Erkenntnisse' weitergibt. Das stimmt aber nicht. Wir wußten detailliert, welchen Aktivitäten er tatsächlich nachgegangen war.

1972 begann das sporadisch. Ab 1975 etwa wurde jede Neueinstellung überprüft. Es wurden DIN A 4-Listen mit den persönlichen Daten jedes einzelnen erstellt. Diese wurden an den Verfassungsschutz weitergeleitet. Innerhalb von wenigen Tagen kamen dann die sogenannten Erkenntnisse zurück, und zwar per Telefon. Es gab also nie eine schriftliche Rückäußerung. Wenn irgendwelche Erkenntnisse vorlagen, daß der Betreffende meinetwegen Kommunist war oder engagierter Gewerkschafter - das muß ich betonen, auch solche Leute hat es betroffen - dann wurde ein Kündigungsantrag beim Betriebsrat gestellt."

- Die Kieler Landesregierung bestätigte am 6.7.1978, daß der schleswig-holsteinische Verfassungsschutz in Betrieben "Erkenntnisse" sammelt, wenn sich "Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche oder geheimdienstliche Tätigkeit ergeben". Außerdem wird bekannt, daß, wie in Hamburg, so auch in Schleswig-Holstein der Verfassungsschutz Informationen an private Unternehmen weitergeleitet hat.¹⁰⁾

Diese und andere Vorgänge, die aus dem Saarland und faktisch allen Bundesländern in ihren Spuren belegt werden können, belegen nicht nur, daß die Verfassungsschutzkompetenz als Generalermächtigung zu jeglichem Überprüfungsvorgang verstanden wird. Diese Vorgänge belegen auch, daß Bundesinnenminister Baums Versicherung, es handele sich doch 'nur' darum, daß der Verfassungsschutz sich über kommunistische Aktivitäten informieren müsse und daß die zuständigen Politiker die allgemeinen "extremistischen" Tendenzen einschätzen können müßten, auf morastigem Boden gründet. Nicht nur die Hamburger und die Kieler Fälle sind bekannt. Bekannt ist auch der "Unterrichtungserlaß" des Bundesinnenministers Maihofer vom Mai 1976, der es dem Bundesamt für Verfassungsschutz "zur Pflicht" macht, "die Tarifpartner von verfassungsfeindlichen Aktivitäten in den Betrieben, wenn diese eine gewisse Gefährlichkeit erreichen"¹¹⁾, zu unterrichten. Schließlich ist, ganz ab-

gesehen von der direkten Weitergabe von Informationen, faktisch ausgeschlossen, daß der Verfassungsschutz observiert und Informationen für den Eigengebrauch speichert, ohne daß die davon betroffenen Betriebe, vor allem die Betriebsführungen, davon erfahren und dabei in ihrer Weise mithelfen.

II. Einige Nachbemerkungen zu den Lehren aus den Bremer Verfassungsschutzüberprüfungen von Betriebsräten und ihrer Rechtfertigung

1. Sporadische Kontrolle

'Fälle' kommen heraus wie der Hamburger (1978) oder der Bremer (1979) - aber eine regelmäßige Kontrolle fällt aus. Und es gibt fast nur eine Instanz, die ab und an funktioniert - die Presse, Teile der Presse. "Der Stern" zuweilen, "Der Spiegel" hin und wider oder die "Frankfurter Rundschau". Überprüfungen der offiziellen parlamentarischen Kontrollinstanzen sind bis heute nur immer erst hinterher bekannt geworden. Hin und wieder können zusätzliche Informationen auch aus Fragen einzelner Abgeordneter nach bekannt gewordenen "Fällen" gewonnen werden. Die verhältnismäßig wenigen Fälle, die bekannt werden - es sind über die Jahre gerechnet freilich eine erkleckliche Anzahl -, können nicht beruhigen. Sie belegen nicht, daß die Kontrolle funktioniert, sondern daß die breiten Kompetenzen des Verfassungsschutzes demselben in der Regel eine 'geräuschlose' Arbeit ermöglichen.

2. In der Bundesrepublik gehört es zur Selbstverständlichkeit, daß "Kommunisten" oder unbestimmte "Extremisten" von staatlichen Organen überall verfolgt werden.

Trotz der erheblichen Kritik an den in Bremen bekannt gewordenen Fällen der Überprüfung von Betriebsräten, trotz der Unruhe in den Gewerkschaften wird auch von den Kritikern in aller Regel akzeptiert: Kommunisten müssen überall beobachtet und überprüft werden. Dafür ist fast jedes Mittel recht, auch die Ausdehnung staatlicher Sicherheit in die privaten Unternehmensbereiche.¹²⁾ Daß überprüft werden muß, wenn sich's um Kommunisten handelt, stellen auch die gewerkschaftlichen Kritiker in der Regel nicht in Frage. In Zweifel wird allein gezogen, ob der Aufwand nicht zu groß sei und ob man nicht auch bei den Unternehmensleitungen Sicherheitsüberprüfungen vornehmen müsse.

Die Kommunisten ("Extremisten")-Überprüfung wird zur Generalzuständigkeitsklausel des Verfassungsschutzes.¹³⁾

3. Der Verfassungsschutz ist kein Monolith, aber deswegen kaum weniger problematisch

Wenn man den Innensenator Fröhlich aus Bremen beim Wort nimmt und ebenso den Bundesinnenminister Baum, dann weiß die eine Hand des Verfassungsschutzes nicht, was die andere tut. Fröhlich beruft sich auf die Aufträge seiner Behörde und schiebt die Verantwortung ab, indem er darauf hinweist, daß er nicht wisse, was mit den Informationen des Landesverfassungsschutzes beim Bundesamt für Verfassungsschutz geschehe. Baum wendet sich glaubhaft gegen eine überall anwesende verfassungsschützerische Kontrolle, weiß aber nicht, mit welchen Kriterien (und Mitteln) die einzelnen Länder arbeiten. Wer aber weiß dann Bescheid?

4. Der Verfassungsschutz - eine Normalinstitution mitten in der bundesrepublikanischen Gesellschaft

Der Verfassungsschutz arbeitet mit den Betriebsführungen, jedenfalls gelegentlich, zusammen; der Verfassungsschutz arbeitet mit den Gewerkschaftsführungen, jedenfalls gelegentlich, zusammen.¹⁴⁾ Gemäß dem oben erwähnten "Unterrichtungserlaß" muß er dies tun. Der Verfassungsschutz ist demgemäß auch des öfteren aktiv geworden (wie oft und wie regelmäßig bleibt der Spekulation offen), um Behörden und Betriebe vor einzelnen Bewerbern und Arbeitnehmern zu warnen.¹⁵⁾

Daß die Zusammenarbeit in aller Regel selbstverständlich sein dürfte, wird in einer Verlautbarung der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) deutlich, die ihrerseits auch die Beamten des Verfassungsschutzes organisiert:

"Für den Verfassungsschutz dürfte es 'keine Freiräume und keine weißen Flecken' zur Erfüllung seines Gesetzauftrages bei Überwachungen oder Observierungen geben. Das erklärte am Mittwoch das Mitglied des ÖTV-Hauptvorstandes, Albrecht Rothländer, der für den Fachbereich Verfassungsschutz zuständig ist, auf der Delegiertenkonferenz der Fachgruppe Verfassungsschutz in der Gewerkschaft ÖTV. Es sei selbstverständlich, daß auch Betriebsratsmitglieder vom Verfassungsschutz überwacht werden müßten, zumal verfassungswidrige Bestrebungen auch in diesem Bereich in Einzelfällen gefördert würden." ¹⁶⁾

Diesen Bericht in der "Frankfurter Rundschau" dementierte das betroffene Mitglied des Hauptvorstandes der ÖTV:

"Hingegen habe ich die Pressekonferenz mit der Bemerkung eingeleitet, es müsse uns darauf ankommen, die manchmal etwas überbordende Diskussion dadurch von Emotionen zu befreien, daß man sie auf ihren eigentlichen Kern zurückführe. Dieser Kern bestehe, so habe ich weiter erklärt, darin, daß der Verfassungsschutz kein Staat im Staate ist, der sich seine Gesetze selbst gibt und auch noch selbst darüber entscheidet, ob und wie er seine Gesetze anwenden will. Vielmehr habe der Verfassungsschutz seinen gesetzlichen Auftrag, den er zu erfüllen habe. Dabei könnten, so habe ich abgeschlossen, auch Fehler geschehen. Aber dies sei kein spezifisches Problem des Verfassungsschutzes; Fehler kämen überall vor, wo Menschen am Werk seien.

Im weiteren Verlauf der Konferenz habe ich dann die Frage einer Teilnehmerin beantwortet, als ich im Anschluß an die eingangs gemachten Bemerkungen darauf hinwies, daß der gesetzliche Auftrag an den Verfassungsschutz umfassend formuliert sei und Ausnahmen nicht zulasse. Es könnten für ihn daher keine Freiräume oder keine weißen Flecken geben. Das bedeute, daß er auch Nachrichten und Informationen über verfassungswidrige Bestrebungen zu sammeln habe, wenn sie bei Betriebsräten oder Betriebsratsmitgliedern aufträten. Wenn zum Beispiel der Bundesinnenminister daran etwas ändern wolle, müsse er eine Gesetzesänderung vorschlagen. Wir haben uns aber mit gutem Grund dagegen gewehrt, daß die Diskussion über den Verfassungsschutz fast ausschließlich auf den Rücken der Beschäftigten ausgetragen werde, die politisch Verantwortlichen aber sich zumeist vornehm zurückhalten oder ihre Hände sogar in Unschuld waschen."



Quelle: ÖTV-dialog, Oktober 1979
(leicht verändert)

Dieses Dementi aber verschärft in der Sache den Bericht und kommentiert auch, wie selbstverständlich der an und für sich dem Bundesverfassungsgericht überlassene Begriff "verfassungswidrig" geworden ist. Mit diesem Ziel, "verfassungswidrige Bestrebungen" zu verhindern, lassen sich (nahezu) alle Mittel rechtfertigen, denn was verfassungswidrig oder verfassungsfeindlich ist, bestimmt die Behörde, im wesentlichen der Verfassungsschutz selber.

Der Leserbrief des Vorstandsmitgliedes der ÖTV bestätigt auch den bundesdeutschen Begriff des Rechtsstaates. Solange gesetzliche Vorschriften etwas nicht ausschließen, gibt es selbst für eine Gewerkschaft keine Einwände. Man wartet auf den Gesetzgeber und ist schon zufrieden, wenn er Maßnahmen ankündigt.

5. Die Haltung der Gewerkschaften bleibt merkwürdig zahn

Die Verfassungsschutzpraxis, in jedem Fall die Möglichkeiten des Verfassungsschutzes zur breiten Überprüfung von Arbeitnehmern und nicht nur von Betriebsräten kann den Vorständen der Gewerkschaften und dem DGB insgesamt nicht erst durch die Bremer Vorfälle bekannt geworden sein. Warum sich die IG Metall, soweit bis heute bekannt ist, auf einen nur einige Fragen stellenden Brief ihres Vorsitzenden beschränkt und nach zwei Artikeln in der Verbandszeitschrift sich schon wieder zufrieden gibt (jedenfalls zu geben scheint), kann nur vermutet werden. Offensichtlich haben sich die Gewerkschaften durch das Gesprächsangebot des Bundesinnenministers und sein Versprechen, ein Verfahren mit den Gewerkschaften zu besprechen, besänftigen lassen. Dahinter aber dürfte eine grundsätzlichere Problematik zum Ausdruck kommen, die darin besteht, daß die Gewerkschaftsführungen in aller Regel die antikommunistische Stoßrichtung in einem weiteren Sinne des Verfassungsschutzes teilen,¹⁹⁾ von der Einbindung durch Information ganz zu schweigen.²⁰⁾

6. Niemand scheint genau zu wissen, was der Verfassungsschutz tut oder nicht tut, wann er etwas tut und wie er im einzelnen verfährt

Der Bundesinnenminister (und andere offizielle Vertreter) berufen sich auf den abzuwehrenden "Extremismus" und die kommunistische Partei und ihre angeblichen

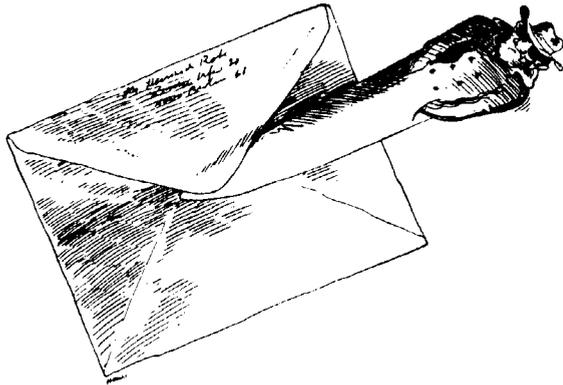
Gefahren als verlängerter Hebel-, vielmehr Spionagearm der DDR. Der Bundesinnenminister weiß aber auch vieles nicht (was in den Ländern geschieht und umgekehrt) und er verharmlost das, was er weiß. Im Hinblick auf die Betriebsräte und deren Observation gehe es 'nur' um letztlich statistische Interessen. Denn man müsse allgemein wissen, wie der kommunistische Betriebsratstrend verlaufe. Als ob von Datenschutz und daß auch die Speicherung im Verfassungsschutzcomputer nicht harmlos ist, noch nie die Rede gewesen sei. Informationen würden außerdem "grundsätzlich" vom Verfassungsschutz an private Instanzen nicht weitergegeben. Aber jedermann weiß, daß im Juristen- und Beamtendeutsch "grundsätzlich" immer bedeutet, des öfteren verhält sich die Sache auch anders. Diese Grundsätze, auf die der Bundesinnenminister sich beruft, sind von Ausnahmen, darauf weisen einige Runderlasse seines Hauses und die zitierten Vorfälle hin, durchlöchert.

"Direkte Kontakte der Verfassungsschutzbehörde zum Unternehmen" sollten "vermieden" werden.²¹⁾ Offenkundig gilt dieses Vermeiden nicht strikt und außerdem gibt es auch eine Fülle 'indirekter' Wege. Wenn man, so formuliert der Bundesinnenminister schließlich, die Betriebsratswahlen aufgrund der gewerkschaftlichen Kritik nicht mehr als "Anknüpfungspunkt" des Verfassungsschutzes nehmen sollte, dann müßten eben mit den Gewerkschaften gemeinsam formulierte "andere Indikatoren" gefunden werden, "was die Tätigkeit der Extremisten in den Betrieben angeht".²²⁾ Nichtwissen, antikommunistische, antiextremistische Generalklausel, Verharmlosung und Nonchalance vermischen sich in einer vielleicht selbst die Politiker verwirrenden Weise. In jedem Fall weiß kein Arbeitnehmer und Bürger mehr, wo und wie er wo 'dran' ist. Im Netz von Un- und Halbbestimmtheiten findet sich allenfalls noch der Verfassungsschutz zurecht. Bremen ist in dieser Hinsicht überall.

PS.:

Letzte Meldung:

"Der rheinland-pfälzische Landesvorsitzende der Deutschen Jungdemokraten, Wolfgang Augenstein, erklärte gegenüber der Neuen, er habe 'aus zuverlässiger Quelle' erfahren, daß der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz seine Erkenntnisse nicht nur an Firmen (wie von uns berichtet), sondern darüberhinaus auch an Parteien, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände weitergibt." (Die Neue, 7.2.1980)



BRIEFÖFFNER

Fußnoten

- 1) Vgl. u.a. die Dokumentation: Überprüfung von Betriebsräten durch den Verfassungsschutz am Beispiel Bremen, in: express 12/1979, S. 8 und 9; metall (Zeitung der IG Metall), Nr.18 vom 12.9.1979, S. 6 und 7 und metall, Nr. 20 vom 11.10.1979, S. 7 - 13
- 2) Der nachfolgende Brief ist entnommen: metall, Nr.18 vom 12.9.1979, S. 7
- 3) Dokumentauszug, zit. nach express, a.a.O.
- 4) Zit. nach metall vom 12.9.1979. Der Artikel in metall bezieht sich seinerseits auf die schon erwähnte Untersuchung im Hause des Bremer Innensenators vom August 1979.
- 5) Vgl. den Bericht der FAZ vom 21.9.1979 mit der Überschrift: "Baum verteidigt Verfassungsschutz". Dort heißt es weiter: "Von etwa 250 000 gewählten Betriebsratsmitgliedern seien damit etwa 4.600, also etwa 2 %, in die Erhebungen einbezogen worden."
- 6) Auszug aus der SZ vom 22.9.1979: "Betriebsräte werden weiter überprüft"
- 7) metall vom 11.10.1979: "Im Gespräch. Bundesinnenminister Gerhart Baum zum Thema: Was hat der Verfassungsschutz im Betrieb zu suchen?"
- 8) s. metall, Nr. 6 vom 30.3.1978 und metall, Nr. 8 vom 24.4.1978; ebenfalls Karsten Plog: "Hauskrach über den Verfassungsschutz", in: FR vom 4.4.1978; Der Tagesspiegel: "Personalinformationen aus der Grauzone", vom 5.4. 1978
- 9) s. die Zeugenaussage von Rudolf Schmidt, in: "Einschränkung von Verteidigungsrechten, Verfassungsschutz", hrsg. vom 3.Internationalen Russell-Tribunal, Bd.4, Berlin 1979, S.144 f.
- 10) FR vom 7.7.1978: "Auch im Betrieb überprüft - Verfassungsschutz arbeitet mit Maschinenfabrik zusammen"; s. auch den Bericht über die Eigeninitiative der Betriebe selbst, die dem Verfassungsschutz ihrerseits Informationen zukommen lassen: Wolf Gunter Brüggmann, "Siemens schreibt Antwort vor. Auskünfte auch an den Verfassungsschutz selbstverständlich", FR vom 30.10.1979
- 11) Friedrich Karl Fromme, "Verfassungsschutz in den Betrieben", in: FAZ vom 8.9.1979
- 12) vgl. zu den Aktivitäten des Verfassungsschutzes in anderen halb öffentlichen und privaten Bereichen Michael Seufert, "Ein Geheimdienst geht baden. Ein neuer Bonner Prüfbericht enthüllt: Der Verfassungsschutz kontrolliert Bundesstrainer, Bundesbahner und Piloten", in: Der Stern, Nr. 19 vom 3.5.1979
- 13) Fromme schreibt a.a.O.: "Das Instrumentarium des Grundgesetzes, das gegen Feinde der Verfassung eingesetzt werden kann (Vereinigungsverbot, Parteienverbot, Grundrechtsverwirkung) setzt voraus, daß die Gegner einer Demokratie rechtzeitig erkannt werden." Diese durchaus wirksame Verbotsstheorie, die an Stelle der legitimierenden Grundrechte tritt, setzt nahezu beliebig Mittel frei. Der Verbotszweck heiligt das System der Mittel.
- 14) Vgl. Wolf Gutner Brüggmann, "Arbeiten DGB und der Verfassungsschutz zusammen?", in: FR vom 25.7.1977; vgl. express 9/1977
- 15) Vgl. Der Tagesspiegel vom 24.6.1977: "Verfassungsschutz gab von sich aus Auskunft über BVG-Bewerber"
- 16) FR vom 15.11.1979: "Auch Betriebsratsmitglieder müssen überwacht werden, ÖTV-Gruppe Verfassungsschutz klagt über Politiker"
- 17) Leserbrief von Albrecht Rothländer, Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes der ÖTV, in: FR vom 23.11.1979
- 18) s. die Schlußfolgerung in:metall (10.10.1979): "Schon jetzt steht fest: Die Überwachung der gewählten Betriebsratsmitglieder und Hunderttausender von Arbeitnehmern in Rüstungs- und 'lebens- und verteidigungswichtigen' Betrieben wird es so nicht mehr geben." (Unterstreichung von uns). Diese Aussage basiert allein auf einem Brief und dem metall nachfolgend gegebenen Interview des Bundesinnenministers.
- 19) Vgl. zu der gewerkschaftlichen Ausschlußpraxis das Schlußgutachten der Jury zu den Berufsverboten, hrsg. vom 3. Internationalen Russell-Tribunal, Bd. 2, Berlin 1978, S.78 ff.
- 20) Unsere Vermutung, daß die Gewerkschaften durch Information eingebunden werden sollen und mutmaßlich in einer Reihe von Fällen schon eingebunden sind, wurde durch eine Meldung bestätigt, die uns nach Abschluß der Dokumentation bekannt wurde. In der FR vom 9.2.1980 berichtet Gerda Strack unter der Überschrift: "Hamburg für mehr Mitbestimmung beim Geheimschutz" von einem Vorschlag des Hamburger Innensenators Werner Staak. Staak hat vorgeschlagen, der Betriebsrat solle bei Rüstungsbetrieben und "lebens- und verteidigungswichtigen" Betrieben davon unterrichtet werden, wer überprüft werde. Denn schließlich handele es sich bei den Arbeitnehmervertretern um keine "vaterlandslosen Gesellen" mehr. In sechs Hamburger Versorgungsbetrieben, in denen ein vorbeugender Sabotageschutz betrieben werde, habe sich die Beteiligung der Arbeitnehmer bewährt (über die Kriterien der Bewährung schwieg er sich freilich aus). "Der Bundeswirtschaftsminister", so führte Staak laut FR aus, "verfahre dagegen anders. Er lege ohne Wissen und Beteiligung des Betriebsrates die Sperrzonen allein verantwortlich fest... Vom Bundeswirtschaftsminister erfahre dann das Unternehmen, nicht jedoch der Betriebsrat, wie viele Arbeitsplätze dem Geheimschutz unterliegen. Das Unternehmen nenne dann die zu überprüfenden Arbeitnehmer." (Unterstreichungen von der Redaktion) Wenn der Betriebsrat aber beteiligt werde, werde der Verfassungsschutz nicht mehr als Unternehmeninstrument verdächtigt werden und, so kann man folgern, allgemein auch von den Gewerkschaften und ihren Vertretern akzeptiert werden. In Hamburg hat man, wie Staak sagt, gute Erfahrungen damit gemacht - von der Perspektive des Chefs des Verfassungsschutzes aus.
- 21) Vgl. die schon zitierte Zusammenfassung des Briefes von Baum in: SZ a.a.O.
- 22) Vgl. metall. vom 10.10.1979: Baum-Interview.

V. ZUSAMMENARBEIT DER POLIZEIEN - POLIZEIHILFE FÜR DIE DRITTE WELT

Steve Wright

DIE BRITISCHE ROLLE BEI DER WEITERGABE REPRESSIVER TECHNOLOGIEN AN LÄNDER DER DRITTEN WELT

Einleitung

Obwohl die Länder der Dritten Welt im Jahre 1979 schätzungsweise für 10 Milliarden Dollar¹⁾ Waffen von den großen Industriestaaten importierten, wird im allgemeinen nicht wahrgenommen, daß dieser Handel auch solche Ausrüstungsarten umfaßt, die zur Unterdrückung des Volkswiderstandes gegen repressive Regime dienen. Sicherlich stimmt es, daß der Löwenanteil des Waffenhandels mit der Dritten Welt auf schwere Waffensysteme entfällt, auf Panzer, Raketen, Kampfschiffe und Bomber, die für den Kampf zwischen regulären Armeen gebaut sind. Der prozentual betrachtet sehr viel kleinere Anteil der zur sozialen und politischen Kontrolle im Inneren bestimmten Technologien hat wahrscheinlich auf das tägliche Leben der Bevölkerung einen sehr viel größeren Einfluß als der restliche Waffenhandel. (Schätzungsweise entfallen 1 - 2 Milliarden Dollar auf diese polizeilichen Technologien, wenn man paramilitärische Ausrüstungen und solche für Überwachungs- und nachrichtendienstliche Tätigkeit (counterinsurgency) mit einschließt.) Die unterschiedliche Bedeutung rührt vor allem daher, daß die schweren Waffensysteme nur kurzfristig im Kampf benutzt werden, während die Mittel der Repression von vielen Regierungen fast ständig eingesetzt werden im Kampf gegen den inneren Widerstand.

Was versteht man nun genau unter "Technologie der Unterdrückung"? Wie wird sie weitergegeben? Wer ist verantwortlich dafür und wie kann die Weitergabe gestoppt werden? Die Antworten auf diese einfachen Fragen sind schwierig. Eines der Probleme in der Erfassung des Angebots an Repressionsmitteln und der Effekte, die davon ausgehen, liegt zunächst sicherlich darin, daß nicht alle Waffentransfers in eine einfache Kategorisierung der Waffen passen.

Einige der Ausrüstungsgüter können etwa auch in den demokratischen Staaten ein legitimer Bestandteil bei der Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung sein. Wenn jedoch solche Ausrüstung unberechenbaren und antidemokratischen Regimen/Institutionen überlassen werden, wird das Wesen des internationalen Handels mit Repressionstechnologien deutlich. Polizeiliche und paramilitärische Kommunikationssysteme, Geräte für die Observation und das Abhören von Telefonen, elektronische Datenverarbeitungssysteme für polizeiliche Informationen und Fingerabdrücke, Handschellen und Daumenschrauben, Geräte zur Verabreichung von Elektroschocks und gepanzerte Sicherheitsfahrzeuge, chemische Einsatzmittel für die Aufrührerbekämpfung, Schlagstöcke und Wasserwerfer, sie alle zum Beispiel dienen repressiven Systemen und werden von den Diktaturen, die sich nur mit Gewalt an der Macht halten als technologische Universalmittel angesehen, um damit auf ihre Art drängende politische Probleme zu lösen.²⁾ Zu dieser sogenannten "hardware" kommt im Repressionshandel noch die "software"-Komponente in der Form von Ausbildungsprogrammen, Beratung und technischer Hilfe.³⁾ Eine weitere wichtige Komponente im Transfer von Repressionstechnologien stellt natürlich die Entsendung von Personen dar, die bestimmte ideologische und taktische Haltungen empfehlen und aufbauen können. Dies sind z.B. counterinsurgency-Strategen, paramilitärisches und polizeiliches Ausbildungspersonal, Geheimdienstoffiziere, die privaten Händler, die bestimmte Technologien verkaufen, und die "Weiße-Kragen-Söldner", die als technisches Personal in Schlüsselstellungen arbeiten. Zu dieser "life ware" muß auch das Personal hinzugerechnet werden, das praktisch versucht, die verschiedenen Komponenten des Repressionsapparates mit einer bestimmten polizeilichen Repressionstaktik zu verknüpfen.

Die Exporteure von Repressionstechnologien

Die führenden Exporteure, die man euphemistisch "Lieferanten von Sicherheit" nennt, sind dieselben vier Länder, die auch im Handel mit Kriegswaffen eine führende Position innehaben: die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Frankreich

und die Sowjetunion.⁴⁾ Andere wichtige Lieferanten sind Belgien, die Bundesrepublik Deutschland und die CSSR, mit steigender Tendenz beteiligen sich aber auch Länder der Dritten Welt am Handel mit Waffen und Ausrüstungen dieser Art, an erster Stelle sind hier Israel, Brasilien und Argentinien zu nennen. Obwohl es auch auf dem hier interessierenden Sektor einen Austausch innerhalb der Länder der Nato bzw. des Warschauer Paktes gibt als auch mit den jeweiligen Verbündeten und abhängigen Staaten, geht der Hauptstrom des Exportes von den industrialisierten Ländern in die Staaten der Dritten Welt.⁵⁾



Es besteht im allgemeinen Übereinstimmung darüber, daß die Vereinigten Staaten bei weitem der wichtigste Lieferant von Ausrüstungen in diesem Sektor (Repressionstechnologie zur Bekämpfung des inneren Feindes) sind, gefolgt von Großbritannien. Die herausragende Stellung der Vereinigten Staaten läßt sich zum einen auf ihre weltweiten Interessen und die verschiedenen Programme, die zur Aufrechterhaltung der amerikanischen Interessen erlassen wurden, zurückzuführen (wie z.B. die Gründung des Büros für öffentliche Sicherheit durch Kennedy im Jahre 1961).⁶⁾ Großbritannien wiederum hat wegen seiner Kolonialgeschichte und insbesondere wegen des andauernden Konfliktes in Nordirland, der eine ganze Generation neuer Polizei- und paramilitärischer Technologien hervorbrachte, eine gutentwickelte Sicherheitsindustrie. Außerdem gibt es eine beachtliche Zusammenarbeit zwischen den

Regierungen dieser beiden Länder in Fragen innerer Sicherheit. Der Austausch von Informationen über Mittel und Munition zur Aufruhrbekämpfung wie Gummi- und Hartplastikgeschosse, wurde z.B. durch ein spezielles Abkommen erleichtert.

Es ist bekanntlich schwierig, Informationen über den internationalen Handel mit Repressionstechnologien zu erhalten, da weder die Regierungen noch der private Sektor bereit sind, die Öffentlichkeit über ihr Engagement vollständig zu unterrichten. Im Falle der Vereinigten Staaten gelang es Michael Klare mit Hilfe des Freedom of Information Act eine umfassende Aufschlüsselung der amerikanischen Transaktionen mit paramilitärischem und polizeilichem Gerät zu erhalten.⁷⁾ Informationen über den britischen Beitrag zum Handel mit Repressionstechnologien zu erhalten, ist sehr viel schwieriger, da die Forschung hier durch die Bestimmungen des Official Secrets Act stark behindert wird. Jedoch kann man sich durch das Sammeln von Regierungsberichten und Regierungsantworten, durch Hinweise in Katalogen für Sicherheitsausrüstungen, Informationen, die bei Ausstellungen von Waffen etc. gesammelt werden, Zeitungsberichte und Gelegenheitsarbeiten gut recherchierender Journalisten in etwa ein Bild von den britischen Aktivitäten in diesem Bereich machen.

Die britischen Verbindungen

Viele der heute in der Welt bekannten counterinsurgency-Techniken sind im Nordirland-Konflikt entwickelt worden. (Vgl. etwa die Arbeiten von Kitson, insbesondere: Im Vorfeld des Krieges, Stuttgart 1974, d.Red.) Ulster ist der Schlüssel für die Erklärung der herausragenden Bedeutung Großbritanniens im internationalen Handel mit Repressionstechnologien. Natürlich gewährte Großbritannien den Sicherheitskräften der ehemaligen Kolonien in Afrika, Asien und Westindien auch nach der Unabhängigkeit Rat und Hilfe, doch es war vor allem der Nordirland-Konflikt, der es dem polizeilich-industriellen Komplex ermöglichte, ein breites und umfassendes Spektrum staatlicher Sicherheitstechnologien zu entwickeln. Nordirland wurde nicht nur von den Privatfirmen zum Bezugspunkt von Forschungs-

und Entwicklungsprogrammen für Polizei- und paramilitärisches Gerät genommen, der Konflikt gab darüber hinaus den britischen Sicherheitskräften die Gelegenheit, die Effektivität dieser Erzeugnisse unter den harten Bedingungen des Städtekampfes zu testen. Die Tatsache, daß viele Firmen in diesem Bereich ehemalige Militär- und Polizeiangehörige in ihr Management aufgenommen haben, hat zudem eine große Vertrautheit bei der Zusammenarbeit während des gesamten Entwicklungsprozesses gefördert. Im übrigen haben weder das Verteidigungsministerium noch die mit der Herstellung solcher Waffen beschäftigten Industrien gezögert, sich als Verkaufsargument in Übersee die Tatsache zunutze zu machen, daß ihr Gerät in Nordirland eingesetzt wurde.

Bei diesem Handel mit Repressionstechnologien ist vor allem ein doppeltes von Interesse: Zum einen die Wege, die gesucht werden, um diese Güter auf dem Markt anzubieten, zum anderen die möglichen Kontrollmechanismen der Regierung, mit denen sie einen solchen Export regulieren kann. Dies soll im folgenden am Beispiel einiger Transaktionen gezeigt werden, die die Regierung erlaubt hat.

Mit Ausnahme einiger weniger Geräte, die von staatlichen Firmen (Royal Ordnance Factories) gebaut werden, wird der größte Teil des polizeilich-paramilitärischen Geräts in Großbritannien von privaten Industrien hergestellt. Benötigen die Polizei oder das Militär ein bestimmtes Ausrüstungsstück, dann werden gewöhnlich private Firmen damit beauftragt, eine solche Ware nach genauen Vorschriften der Regierung zu bauen. So wurde z.B. die MEL DC 1025, ein auf Wärme reagierendes Sichtgerät, nach Anweisungen der

polizeilichen Forschungsstelle (Police Scientific Development Branch),⁸⁾ das SALL Modular-Nachtsichtsystem in Verbindung mit dem Innenministerium und die neuen Schutzschilde für die Polizei in Verbindung und auf Vorlagen der Metropolitan Police gebaut.⁹⁾

Die Regierung spielt vor allem bei der Verkaufsförderung von Repressionstechnologien und der Bewilligung der erforderlichen Lizenzen eine wichtige Rolle. Die staatliche "Defense Sales Organisation" verhandelt in Großbritannien häufig direkt mit den potentiellen Kunden aus Übersee, die an solchem Gerät interessiert sein könnten. Seit 1976 organisiert sie die "British Army Equipment-Ausstellung", wobei ein beachtlicher Teil der Verkaufsförderung von Technologien für die innere Sicherheit gewidmet ist. Die Ausstellung findet alle zwei Jahre statt (die nächste ist für das Jahr 1980 geplant) und es werden Vertreter aus mehr als achtzig Ländern dazu eingeladen. Noch mehr Personen erhalten einen detaillierten Katalog und werden aufgefordert, sich mit der Defense Sales Organisation in Verbindung zu setzen, um Rat über alles, was gebraucht wird, einzuholen. Wie lukrativ dieses Geschäft ist, kann aus dem Zynismus geschlossen werden, mit dem die Organisation das Schiff "Tabatness", ein schwimmender Verkaufsraum für Waffen und Sicherheitstechnologien, gerade während der UN-Abrüstungssitzungen um die Welt schickte. Die Hersteller von Repressionsgerät haben auch ihre eigenen Zeitschriften, um ihre Waren anzupreisen, so vor allem "die Zeitschrift für das weltweite Angebot des britischen Verteidigungsmaterials" und die diversen Sicherheitsmagazine und Publikationen für die Polizei. Viele der Hersteller, die sich in der zusammengestellten Liste befinden, sind zudem Mitglied einer Organisation, die sich die Förderung der gemeinsamen Verkaufsinteressen zum Ziele gesetzt hat, die "Defense Manufacturals Association", die sich vor allem mit paramilitärischem Gerät befaßt. Der Transfer einiger Repressionsmittel findet teilweise auch mit Hilfe von Lizenzproduktionen statt. Berichte über solche Transaktionen sind selten, sicher ist jedoch, daß CS-Gas in den USA in Lizenz hergestellt wurde,

Deutsche Polizei in Urwald und Wüste

Kommissare als Ausbilder und Berater in zahlreichen Ländern

DÜSSELDORF, 20. September (dpa). Deutsche Kommissare bilden in Afrika und Asien Polizisten aus oder beraten arabische Potentaten; die Männer der Antiterrorinheit GSG 9 werden sogar so oft von ausländischen Staaten für derartige Aufgaben angefordert, daß die Truppe in Personalnot geraten kann. Bezahlt wird diese Art „Entwicklungshilfe“ für mehr als dreißig Länder vom Auswärtigen Amt aus einem Sonderfonds. Er läuft im Etat als „Ausrüstungshilfe für afrikanische und asiatische Länder“. Das Gesamtvolumen beträgt für die Jahre 1978 bis 1981 gut 147 Millionen Mark.

Frankfurter Allgemeine Zeitung
21. 9. 1979

und nach unbestätigten Berichten soll für die Herstellung des leicht zur Blindheit führenden CR-Gases eine Lizenz nach Westdeutschland erteilt worden sein.

Im allgemeinen jedoch wird das polizeiliche und paramilitärische Gerät direkt exportiert, was im Prinzip eine von der Regierung erteilte Exportlizenz nach den Bestimmungen einer 'Control Order' aus dem Jahre 1978 voraussetzt (Statutory Instrument 1978, Nr. 796). Wie wenig sich diese Bestimmungen dazu eignen, den Export wirklich zu überwachen, kann man ermessen, wenn man einige der Verkaufsaktionen betrachtet, bei denen die Beschränkung durch die 'Control Order' schlicht unwirksam war.

1. Im Sommer 1978 wurden 8 000 (anti riot) Gewehre, 26 000 CS-Gaspatronen, 20 000 Nebelgranaten für den Export in den Iran

freigegeben. Zusätzlich wurde eine allgemeine Exportbewilligung erteilt für: 20 000 (anti-riot) Helme, 20 000 Schilde, 20 000 Polizeiknüppel und 5 000 Gewehre (Lieferfirma: SHERMULY). Weiterhin bat der Iran um eine beschleunigte Lieferung von weiteren 2 000 (anti-riot) Gewehren und 250 000 Gummigeschossen.¹⁰⁾

2. Die Firma Marconi verkaufte ein abhörsicheres Funkkommunikationssystem im Werte von 16 Millionen Dollar an Südafrika, wobei dieses System für die südafrikanische Besatzungspolizei in Namibia bestimmt war.¹¹⁾ Marconi erhielt ebenfalls die Erlaubnis, ein vollständiges polizeiliches Kommunikationssystem im Werte von 1,4 Millionen Dollar nach Bangla Desh zu verkaufen.¹²⁾
3. Die International Computer Limited verkaufte im Jahre 1978 zwei Computersysteme 2900 an die südafrikanische Polizei, die damit die Paßdaten nach dem Paßgesetz des Apartheid-Regimes speichert.¹³⁾ Von den im Jahre 1977 insgesamt in Südafrika vorhandenen 1 436 Computern hatte im übrigen ICL 588 geliefert,¹⁴⁾ so daß man sagen kann, daß die ICL mitverantwortlich ist für die computermäßige Erfassung der Apartheid-Politik.
4. Pye Dynamics verkaufte Funkausrüstungen im Werte von etwa 236 000 Dollar an das Regime von Idi Amin in Uganda. Außerdem wurde die Ausfuhrerlaubnis erteilt für Landrovers, die mit Radiofunksprechsystemen ausgestattet waren, und Range Rovers mit Radiofunkgeräten für Amins persönlichen Gebrauch. Eine andere Firma, die mit Amin Geschäfte in Höhe von 1,8 Millionen Dollar abschloß, war Contact Radios, die beauftragt war, sowohl die Fahrzeuge als auch die Agenten des gefürchteten State Research Center in Uganda mit Funkgeräten auszustatten. Security Systems International auf der Insel Man verkaufte Amin Nachtsichtgeräte und Telefonabhörgeräte.¹⁵⁾

Internationale Wehrevue 6/1979

Wie kann man Störer bekämpfen, ohne einen Bürgerkrieg zu entfesseln?



Mit dem Schemuly-Störerbekämpfungsgewehr!

Schemuly-Störerbekämpfungsgewehre und Störerbekämpfungsmunition sind Teile eines Systems nicht tödenden Truppenpolizeigeräts, eines vollständigen und kostenwirksamen Pakets, das Probleme löst. Wir sind auch auf Rettungs-, Leucht-, Signal-, Simulations- und Ausbildungsmittel spezialisiert. Unser Verkaufspersonal spricht Ihre Aufgaben gern mit Ihnen durch. Wenden Sie sich bitte an

SCHERMULY

PAINS-WESSEX LTD.
High Post, Salisbury, Wiltshire, England SP4 6AS,
Fernsprecher Salisbury (0722) 20211, Fernschreiber 47486

Weshalb wurden solche Verkäufe immer wieder erlaubt, obwohl in vielen Fällen es völlig klar war, daß die Empfänger die Menschenrechte in schlimmster Weise verletzen? Im Falle des Iran und Bangla Deshs dürften die Exportlizenzen eindeutig dem politischen Sicherheitskalkül, insbesondere der Sicherheit des internatio-

nen Handels und der ausländischen Investitionen im Iran zuzuschreiben sein. Insbesondere Rohstofffragen sind ausschlaggebend für die vielfach feststellbare Laxheit der Regierung, ihre Besorgnis über die Verletzung der Menschenrechte wirklich in Taten umzusetzen. In diesem Bereich politischer Stabilitäts- und Kontrollüberlegungen wird die zukünftige Rolle der Repressionstechnologien sicherlich an Bedeutung gewinnen. 16)

Ähnliche Überlegungen stehen wahrscheinlich auch hinter der Zurückhaltung Großbritanniens, den Export von Computern nach Südafrika durch die britische Firma ICL ernsthaft zu unterbinden, obwohl diese Exporte im Widerspruch zu dem UN-Embargo stehen. Ein Problem liegt auch in der Fassung der 'Control Order' von 1978, deren Regelung sich ausschließlich auf militärische Güter und die Atomindustrie bezieht. Andererseits jedoch ist etwa die Interpretation des Embargo-Beschlusses der UN durch die Vereinigten Staaten im sogenannten "Frazer-Amendment" sehr viel restriktiver, und dies, obwohl die Vereinigten Staaten ebenfalls Menschenrechtsüberlegungen leicht vom Tisch wischen, wenn es aus Gründen der Staatsräson geboten erscheint. 17)

Mit Hilfe des 'Security Assistant Act' aus dem Jahre 1976 (Section 301) wurde in den Vereinigten Staaten tatsächlich verhindert, daß die Firma IBM Computer an Südafrika verkaufte. Solange also Lieferbestimmungen für Repressionstechnologien z.B. durch Großbritannien anders gefaßt sind als etwa in den Vereinigten Staaten, bleibt das Problem bestehen, daß die großen Firmen Diktaturen auch weiterhin mit ihren Waren versorgen und gleichzeitig unschuldig versichern, daß sie nichts Falsches und Ungesetzliches tun.

Die Versorgung von Diktaturen mit neuem Polizeigerät und paramilitärischen Ausrüstungen dient zu einer weiteren Militarisierung dieser Gesellschaften und schafft für all diejenigen, die den Status quo mit friedlichen Mitteln überwinden wollen, unüberwindliche Schwierigkeiten. Sicherlich können die Regierungen so tun, als wüßten sie von den Folgen solcher Handelsgeschäfte nichts - der britische Premierminister etwa war bei Abschluß des

Landrover-Geschäftes mit Amin der Meinung, daß diese dazu dienen sollten, "Schwarzseher" des ugandischen Fernsehens zu ermitteln - doch in Wirklichkeit bedeutet dies, daß man in Übereinstimmung mit den repressiven Kräften der Diktatur handelt. Solange die Industrie sich nicht selbst freiwillig einer Beschränkung unterwirft, was in vielen Fällen unwahrscheinlich ist, ist eine Novellierung der Gesetze, die den britischen Export para-

militärischer und polizeilicher Ausrüstungen kontrollieren soll, dringend erforderlich. Bisherige Erfahrungen lehren jedoch, daß eine solche Initiative von der Regierung kaum kommen wird, vielmehr müßte zunächst ein starker öffentlicher Druck durch Gruppen erzeugt werden, der sich mit Menschenrechten und Fragen der Auf- und Abrüstung beschäftigt

Solche Basisaktivitäten wurden in Großbritannien vor allem durch solche Organisationen wie die Kampagne gegen den Waffenhandel (CAAT) und amnesty international getragen. Die CAAT konnte in der Tat einige der skandalösesten Transaktionen verhindern, z.B. den beabsichtigten Verkauf von speziellen polizeilichen Sicherheitsfahrzeugen (GKN Sankey's AT 105) an das Regime von El Salvador. (Die Fahrzeuge werden nun an die mylaysischen Sicherheitskräfte geliefert, was jedoch auch keine zufriedenstellende Lösung darstellt.) Auch

Aufwendungen und rechtliche Grundlage für die Entsendung von Polizeibeamten als Ausbilder ins Ausland

Der Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, von Schoeler, hat die Fragen des Abg. Ey (CDU/CSU)

Unter welchen finanziellen Gesamt- und durchschnittlichen Aufwendungen pro Personeneinsatz entsendet die Bundesrepublik Deutschland Polizeikommissare seit 1978 jährlich als Ausbilder und Berater ins Ausland?

Auf welcher rechtlichen Grundlage findet dieser deutsche Polizeieinsatz in fernen Ländern statt?

am 27. September 1979 schriftlich wie folgt beantwortet:

Die Ausbilder- und Berater Tätigkeit deutscher Polizeibeamter im Ausland auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Übereinkommens mit dem jeweiligen Staat ist Teil der allgemeinen Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Staaten auf polizeilichem Gebiet. Es handelt sich dabei nicht um einen Polizeieinsatz im eigentlichen Sinne. Was die durch solche Ausbilder- und Berater Tätigkeit für die Bundesrepublik Deutschland entstehenden Kosten betrifft, so kommt es entscheidend darauf an, ob es sich nur um kurzzeitige oder um längere Auslandsstätigkeit handelt. Bei nur kurzfristigem Einsatz im Ausland werden die Beamten nach den Reisekostenbestimmungen abgefunden. Bei längerer Tätigkeit im Ausland werden die Beamten unter Wegfall der Dienstbezüge beurlaubt und von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) unter Vertrag genommen. Wenn Sie an den durch einen bestimmten Einsatz im Ausland entstandenen Kosten interessiert sind, bin ich gerne bereit, Ihnen dies mitzuteilen. Ansonsten könnte ich Ihnen nur wenig aussagekräftige Durchschnittssätze nennen.

Innere Sicherheit Nr. 50 (Okt.1979)

amnesty international hat in der Zwischenzeit den Zusammenhang zwischen dem Transfer repressiver Technologien und Regimen, die foltern und mit brutaler Gewalt gegen das Volk vorgehen, erkannt. ai hat in England in der Zwischenzeit eine Kampagne gestartet, die eine Änderung des 'Control Act' von 1978 zum Ziel hat.¹⁸⁾ Die Forderungen von ai sind im einzelnen:

1. daß eine gründlichere Kontrolle des Exports von Sicherheitsausrüstungen und Trainingsprogrammen ausgeübt wird, in all den Fällen, wo solche Güter und Dienstleistungen für Diktaturen bestimmt sind.
2. Die Ausweitung der Exportbeschränkung auf Güter, bei denen offensichtlich ist, daß sie für die Verletzung von Menschenrechten benutzt werden können.
3. Eine Neufassung der Kartellbestimmungen für Exporte nach Südafrika, um sicherzustellen, daß Repressionstechnologien der staatlich kontrollierbaren Genehmigung für Exportgüter unterliegen.

Besonders notwendig wird auch ein starker internationaler Druck auf die britische Regierung und die Vereinten Nationen sein, damit diese Maßnahmen tatsächlich ergriffen werden. Ohne diesen Druck werden die autoritären Regime auch in Zukunft ohne größere Schwierigkeiten die Ausrüstung erhalten, auf die sie ihre Herrschaft stützen.

Die Anbieter repressiver Technologien aus Großbritannien:

Die folgende Liste enthält einige der wichtigsten britischen Firmen, die mit repressiven Technologien handeln. Es bleibt zu hoffen, daß durch weitere Recherchen einmal eine umfassende Darstellung des Ausmaßes des britischen polizeilich-industriellen Komplexes erstellt werden kann.

Absperrungstechnologien:

Bataco (kassettenartige und ziehharmonikaartige Absperrungen mit messerscharfen Bändern)
 Branglea (scharfe Absperrbänder, -rollen mit eingebauten Alarmsystemen)
 MESL (Überwachungssysteme für Absperrungen)
 GTE Sylvania (Raumüberwachungs-Sicherheitssysteme)
 Shorrock (elektrische Zäune)

Systeme zur Identifikation und erkennungsdienstlichen Behandlung:

Harris Corporation (Laserfax Faksimile Ausrüstung zur Übertragung von Fingerabdrücken über lange Strecken)
 Ferranti (Systeme zum Vergleich von Fingerabdrücken)
 Muirheadgroup of companies (Faksimile-Maschinen, mit denen Fingerabdrücke, Fotografien usw. über Telekommunikationssysteme übertragen werden können)
 Polaroid (weltweiter Lieferant für Systeme zur fotografischen Identifikation)
 Security Systems International (Ausweiskarten etc.)
 Polizeicomputer und elektronische Informationssysteme
 Ferranti (EDV-Kommunikation, Führungs- und Kontrollsysteme für die Polizei)
 Burroughs (polizeiliche Computersysteme)
 International Computers Ltd. (Polizeicomputer)
 Scicon (polizeiliche Informationssysteme auf der Grundlage der allgemeinen Datenverarbeitung)

Polizeiliche Kommunikationssysteme:

(Die Spannweite reicht von spezialisierten Polizeibis hin zu paramilitärischen Kommunikationssystemen)
 Rank Pullin Controls (tragbare Sendeempfänger für die Sicherheitskräfte)
 Services Electronics Research (Miniatur-Sendeempfänger mit eingebautem Zerhacker (für den abhörsicheren Funkverkehr))
 Storno Ltd. (UHF/VM tragbare Sende-Empfänger)
 Pye Telecommunications Ltd. (Polizei-Sender-Empfänger-Telefone)
 Marconi (Polizei-Kommunikationssysteme)

Ausrüstungsgegenstände für die Überwachung:

PW Allen (Kleinstüberwachungskameras)
 Applied Data Systems Ltd. (Ausrüstung für die Telefonüberwachung)
 Evershed & Vignoles (Kleinsttonband-Geräte)
 Evershed Power Optics (Kameraüberwachungs-Systeme für Gefängnisse)
 EMI (Lichtempfindliche TV-Kameras)
 John Donne Holdings ("Wanzen" zum Abhören)
 SAS (Nachtsichtkameras)
 Security Systems International (Geräte für die elektronische Überwachung und zum Abhören von Gesprächen, hochempfindliche Nachtsichtferngläser)
 Services Electronics Research Laboratory (Gerät zum Abhören und Mitschneiden von Telefongesprächen)
 Marconi-Elliott Avionic Systems Ltd. (TV-Systeme für Polizei-Helikopter - Hele-Tele -, Ausrüstung für Radarüberwachung ZB 298, Nachtsichtkameras)

Hilfsmittel der körperlichen Gewalt:

SAS Developments Ltd. (Schlagstücke)
 Hiatt & Co. (Fußfesseln)

Gegenstände und Munition zur Tumultbekämpfung:

Leyland and Birmingham Rubber Co. (spezielle Gasmasken)
 Brocks Explosives (Hartgummi- und Plastikgeschosse)
 Helmets (spezielle Polizeihelme)
 Royal Ordinance Factories (CS-Gaspatronen und -granaten, dafür passende Gewehre)
 Schermuly (CS-Gasgranaten und -patronen, Hartgummi- und Plastikgeschosse, CR-Sprays, Blendgeschosse - Thunder Flashes)
 Schermuly-Webley (spezielle Anti-riot-Pistolen und Gewehre für CS-Gas und Gummiknüppel)
 SAS Developments (Schilde, Helme, Tränengas-Gewehre)
 Trevor Davies (Schilde)
 William Cox Ltd. (Schilde)
 Compton Webb (Schilde)

Sicherheitsfahrzeuge

Alvis (gepanzerte Fahrzeuge)
 GKN & Sankey (AT 105, Sicherheitsfahrzeuge)
 Glover, Webb & Liveridge (Fahrzeuge für Tumulteinsätze)
 Short & Brothers (gepanzerte Streifenwagen (MK3) und Sicherheitsfahrzeuge (SB 301))

Handwaffen und Zubehör:

Sterling Armament & Co. (Polizeikarabiner, automatische Waffen)
 Webley & Co. (Pistolen)
 Singlepoint Int. (Zielfernrohre für Polizei und Sicherheitskräfte)

Fußnoten

- 1) SIPRI-Yearbook, World Armament and Disarmament 1979
- 2) Ackroyd et al., The Technology of Political Control, Penguin, London 1977; S.Wright, New Police Technologies, Journal of Peace Research, Vol. XV, Nr.4/1978; Defence Materiel, March/June editions 1979
- 3) SIPRI Yearbooks, Janes Weapons Systems, Janes Infantry Weapons
- 4) Michael T.Klare, The International Repression Trade, Bulletin of Atomic Scientists, Nov. 1979
- 5) ebenda
- 6) S. Michael T.Klare, Supplying Repression, Institute for Policy Studies, Washington 1977
- 7) Klare, The International Repression Trade, a.a.O.
- 8) Defence Materiel Nr. 2, Vol. 4, March/April 1979
- 9) Jonathan Rosenhead, Riot Shields - aggressive or protective?, New Scientist, 22.Sept.1977
- 10) New Statesman, 28.Sept.1978
- 11) Duncan Campbell, New Scientist, 17.Juni 1976
- 12) Ochrisa Comment, Mai 1977
- 13) Computing weekly, 10.August 1978
- 14) Guardian, 31.Okt. 1978
- 15) New Scientist, 10.Mai 1979
- 16) D.Campbell, BP sets up Saudi secret police, New Statesman, 23.März 1979
- 17) Klare, Supplying Repression, a.a.O.
- 18) Amnesty International, Parliamentary brief, Juli 1979, "Tools of Repression for the Likes of Amin?"

Polizeihilfe Dritte Welt

Bundesrepublik Deutschland:

Nach Angaben von 'BONN KONTAKT', eine Arbeitshilfe für das Geschäft mit Bundesbehörden - so die Eigenwerbung - leistet die Bundesrepublik folgenden Ländern Polizeihilfe: (Stand November 1979)
 Afghanistan, Algerien, Somalia, Volksrepublik Benin, Arabische Republik Jemen, Kenia, Lesotho, Tunesien, Jordanien und der Türkei.

Weiterhin heißt es in diesem Bericht, daß die Bundesregierung "von Empfängern und Lieferanten Stillschweigen über die Transfers" erwartet. Für die Abwicklung ist das Referat P II 5 unter Regierungsdirektor Dr.Gerd-Dieter Schoen im Bundesinnenministerium verantwortlich.

Ob weiterhin, wie früher im Falle Äthiopiens, Polizeihilfe auch über das Bundesministerium für Verteidigung abgewickelt wird, ist dieser Quelle nicht zu entnehmen.

Nach Somalia soll - einem Bericht der Illustrierten "Bunte" (Nr.7 vom 7.2.1980) zufolge - auch Saudi-Ara-

bien Ausbildungshilfe durch Beamte der GSG 9 erhalten, um saudi-arabische Soldaten im Kampf gegen Terroristen und Revolutionäre zu trainieren.

Quelle: BONN-KONTAKT 27 vom 16.11.1979

"ENTWICKLUNGSHILFE" DER BUNDESREPUBLIC AUCH FÜR PERU

Rheinstahl-Polizei-panzerfahrzeuge beobachtete Polizei-Oberkommissar Heinrichs im Einsatz gegen streikende Lehrer und Minenarbeiter in Peru bei einem Freundschaftsbesuch deutscher Polizeibeamter. Sein Bericht:
 (Aus: Bereitschaftspolizei heute, Heft 12/1979)

"Von Lima wollten wir mit dem Bus nach Cuzco im Hochland fahren, man riet uns wegen der Streiks ab. Die Minenarbeiter und die Lehrer streikten, wie schön für die Schulkinder. Die Auswirkungen waren auch in der Stadt zu sehen, überall standen Polizei- und Sonderwagen, UR 416, ein deutsches Fabrikat. Sobald sich auf der Plaza des Armas mehr als drei Personen zusammenstellten, kamen die Polizisten und trieben sie auseinander."

Dieser Polizei-Panzerwagen, von Rheinstahl in einer Auflage von über 500 Exemplaren seit 1969 auf Grundlage eines Mercedes-Benz-UNIMOG-Fahrgestells gebaut, wird wahlweise mit 20 mm Kanonen oder Maschinengewehren ausgerüstet und wird nach Angaben von JANE'S INFANTRY WEAPONS, Ausgabe 1978, hauptsächlich für den inneren Einsatz genutzt.



Rheinstahl UR416 armed with a 20mm Rh202 cannon

VI. POLIZEI UND ÖFFENTLICHE KONTROLLE

Paul Gordon
(Scottish Council for Civil Liberties)

EINIGE HINWEISE ZUR STAATLICHEN REPRESSION IN SCHOTTLAND

Obwohl Schottland seit 1707 kein eigenständiges Staatsgebilde mehr ist, hat dieses Land bis heute eine eigenständige Rechtsentwicklung, die stärker an Kontinental-Europa denn an die englische Rechtstradition angelehnt ist. Es kommt hinzu, daß Schottland mehrere separate Regierungsbezirke hat, so daß Schottland in mancher Beziehung als ein Quasi-Staat angesehen werden kann. Dennoch ist es nicht möglich, die Entwicklungen in Schottland unabhängig von der Entwicklung in England zu sehen.

Allgemeine Polizeientwicklung

Während die Bevölkerung seit 1945 bis heute nur um zwei bis drei Prozent gestiegen ist, hat sich die Personalstärke der Polizei fast verdoppelt. Abweichend von der traditionellen Polizei-Konzeption werden zunehmend Polizeibeamte im Gebrauch von Feuerwaffen ausgebildet, so daß in einem Polizeibezirk inzwischen ca. 35 Prozent aller Beamten ein entsprechendes Training durchgemacht haben. Alle Polizeiorganisationen bilden ihre Leute inzwischen auch für den Einsatz bei innere Unruhen (riot training) aus; alle Polizeiorganisationen haben inzwischen eigene Special Branch-Abteilungen, d.h. politische Abteilungen zur Überwachung linker und anderer Gruppen und Personen. In einigen Polizeidistrikten sind inzwischen auch paramilitärische Spezialeinheiten aufgebaut worden. Auch die Ausrüstung der Polizeibehörden mit Computern zur Unterstützung polizeilicher Operationen ist inzwischen soweit entwickelt, daß 1978 Polizeifachleute aus Argentinien, Deutschland, Saudi Arabien, dem Iran und den USA kamen, um das schottische Computersystem zu studieren. Zusätzlich sind alle schottischen Polizeiorganisationen an den Nationalen Polizei-Computer, der im gesamten Vereinigten Königreich operiert, angeschlossen. Dieses Computer-System enthält folgende Sammlungen:

- eine nationale Straftäter-Datei
- eine Datei aller Kfz-Eigentümer
- eine Finger-Abdruck-Datei
- eine Datei gesuchter Personen.

Inzwischen gibt es jährlich allein zwei Millionen Transaktionen zwischen der schottischen Polizei und dem nationalen Polizei-Computer-System.

Anti-Terrorismus-Gesetze

Das wichtigste Anti-Terrorismus-Gesetz im Vereinigten Königreich ("Prevention of Terrorism-Temporary Provisions-Act")¹⁾ von 1974 wird in Schottland extensiv genutzt, um Leute, die zwischen Nordirland und Schottland reisen, vorläufig festzunehmen und auszufragen. Nur eine sehr geringe Anzahl von Personen ist tatsächlich angeklagt worden wegen Vergehen, die unter dieses Gesetz fallen. Es wird in der Tat hauptsächlich benutzt, um jenseits der Terrorismus-Bekämpfung Informationen über politische Gruppen und Aktivitäten zu bekommen. Obwohl in Glasgow und anderen Orten einige isolierte Bombenanschläge passiert sind und kürzlich einige Leute wegen Waffenschmuggel verurteilt wurden, ist die Bedrohung durch terroristische Akte in keiner Weise so groß, daß damit die staatlichen Reaktionen zu rechtfertigen wären. Aber die Bedrohung durch den Terrorismus bietet sich an, um eine repressive Gesetzgebung zu rechtfertigen. So versuchte die Regierung unter Hinweis auf den Terrorismus ein Gesetz durchzupauken, das einen Strafprozeß in Abwesenheit des Angeklagten zulassen sollte, wenn dieser dies selbst verschuldet hat. Der 'Prevention of Terrorism Act' ist von großer Bedeutung, nicht nur, weil er der Polizei in größtem Umfang Ermächtigungen für Durchsuchungen, Festnahmen und Verhöre gibt, sondern auch als ein signifikantes Beispiel dafür, wie eine als Reaktion auf Ausnahmesituationen definierte gesetzgeberische Maßnahme den Alltag zu bestimmen beginnt und als normal akzeptiert wird.

Polizeiliche Alltagspraxis

Es wäre jedoch ein Fehler, Repression und Kontrolle nur auf der Ebene der Anti-Terrorismus-Gesetzgebung, entsprechender neuer Polizeitechnologien und Vorbereitungen auf größere Unruhen zu betrachten. Dies sind zweifellos wichtige Bereiche. Aber allzu oft wird die Alltagspraxis der Polizei als unproblematisch oder 'nicht politisch' gewertet, obwohl gerade auf dieser Ebene die meisten Bürger Erfahrungen mit der Polizei machen. Zudem verlangt auch die Polizei gerade für diese Alltagssituationen größere Befugnisse. Insbesondere in Schottland wurde der Fehler gemacht, diesen repressiven Alltag zu ignorieren und nur immer physische Repression auf der

Ebene von Schußwaffeneinsatz und des Trainings für große Unruhen zu kritisieren.

Erfahrungen mit polizeilicher Repression auf einem alltäglichen Niveau können in verschiedener Weise gemacht werden:

- junge Leute und Arbeitslose, die durch das bloße Herumschlendern auf der Straße zum Objekt polizeilicher Maßnahmen werden,
- junge Fußballfans, die von der Polizei automatisch als Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angesehen werden,
- streikende Arbeiter und Demonstranten, die die Polizei als Instrument zur Kontrolle und Eingrenzung politischer Aktivitäten erfahren, ²⁾
- im allgemeinen jeder, der ohne Begleitung insbesondere nachts in Arbeiterwohnbezirken herumläuft.

Was in solchen Situationen passiert, fängt mit einfachen sprachlichen Anpöbeleien durch die Polizei an und kann über Prügel und Arrest bis zur Anklage und Verurteilung führen.

Es ist hier besonders herauszuheben, daß diese kleinen alltäglichen Ereignisse sich auf der untersten Ebene von Strafprozessen bewegen - ohne eine Jury und mit sehr geringen Rechtsschutzgarantien.³⁾ Zudem gilt die Aussage von zwei Polizeibeamten alles und die des Betroffenen nichts, so daß die Majorität dieser Fälle immer zur Verurteilung führt. Gerade weil diese Fälle so alltäglich und 'klein' sind, erregen sie kein öffentliches Interesse und werden als normal hingenommen - auch von Seiten linker und radikaler Kritiker.

Schließlich ist es ein Fehler, diese Art der Probleme nur in Kategorien von Rechtswidrigkeit und Machtmißbrauch zu bewerten. Gerade der große Ermessensspielraum der Polizei in der Definition dessen, was ein Verbrechen oder Vergehen ist oder nicht, führt dazu, daß polizeiliche Aktionen auf diesem Niveau repressiv und mißbräuchlich sind, ohne formell rechtswidrig zu sein.

Kontrolle der Polizei

Welche Chancen der Kontrolle der Polizei und der Beendigung oder zumindest Eingrenzung dieser Alltagspraxis sind erkennbar?

Theoretisch gibt es drei Möglichkeiten:

1. Die formelle Klage gegen einen Polizeibeamten. Untersucht wird eine solche Klage im Normalfall von der Polizei selbst und nur beim Vorwurf eines Verbrechens wird ein Staatsanwalt eingeschaltet. Die Zahl dieser Klagen ist gering - eine Klage auf zwölf Polizeibeamte. Bei ca. 12.000 Polizeibeamten sind dies etwa 1.000 Klagen pro Jahr. Es ist die Erfahrung des Autors und vieler anderer, daß die meisten Leute kein Vertrauen darin haben, daß ihre Klage gegen Polizeibeamte von der Polizei sorgfältig verfolgt wird, so daß sie einfach darauf verzichten.⁴⁾

2. Kontrolle durch die kommunalen Polizeiausschüsse.

Zwar wird jede Polizeiorganisation finanziert durch ein regionales Council, das auch den jeweiligen Polizeichef zu ernennen hat und dem gewisse Kontrollbefugnisse zustehen. Jedoch sind die Kontrollbefugnisse begrenzt auf eine rein administrative Kontrolle unter Ausschluß von Polizei-Operationen, um die es hier gerade geht. Auch bei größeren Ereignissen haben sich die Polizeiaus-

Jahr	Zahl der Festgenommenen	Anklage bez. dem Prev. of Terr. Act	Anklagen wegen Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus	Anklagen wegen anderer Straft.	Gesamtzahl der Anklagen
Okt. 1975	949	3	19	25	47
Okt. 1976	2.023	10	39	47	96
Okt. 1977	2.903	15	43	46	104

Quelle: Peter Hain (Ed.), Policing the Police, Vol. 1, London 1979, S. 138

Für 1978 wird die Zahl der Festgenommenen unter Anwendung des Terrorismus-Gesetzes mit 3.589 angegeben, davon wurden 24 Personen aufgrund von Straftaten, die gegen das Gesetz verstoßen, angeklagt. (Hansard 15/12/78, zit. nach: State Research Bulletin Nr. 10, S. 59)

schüsse geweigert, problematische Polizeiaktionen überhaupt zur Kenntnis zu nehmen. So weigerte sich 1975 ein Polizeiausschuß, die Verhaftung von mehr als hundert Personen, darunter prominente lokale Gewerkschafter, zu untersuchen, die festgenommen worden waren, als die Polizei gewaltsam eine antifaschistische Demonstration auflöste.

3. Kontrolle durch die Gerichte

Wie schon gesagt, wird gerade bei den

kleinen Strafverfahren ohne eine Jury in der Regel immer den Aussagen der Polizei vertraut. Im Ergebnis wird damit jede polizeiliche Handlung gedeckt, um die Autorität der Polizei nicht zu unterminieren. Auf höherer Stufe der Rechtsprechung haben die Gerichte dem Ausbau polizeilicher Befugnisse und Definitionsspielräume in der Regel assistiert. So hatte zwar 1954 das höchste Strafgericht des Landes sehr strikte Regeln für Verhörsituationen festgelegt, die dazu führten, daß Beweismittel, die unter Verletzung dieser Regeln von der Polizei gewonnen wurden, prozessual nicht verwertet werden durften. Gerade unlängst hat dasselbe Gericht diese Regeln mit dem Argument der Fairness gegenüber den ermittelnden Polizeibeamten und dem öffentlichen Interesse umgeworfen, so daß heute Beweismittel in Prozessen verwendet werden dürfen, die zuvor aufgrund der Form, in der sie gewonnen wurden, unakzeptabel waren.

Strategische Schlußfolgerungen

Ein Hauptproblem ist die "Unsichtbarkeit" polizeilicher Praxis in Schottland. Zum einen sind überhaupt wenig Informationen vorhanden über polizeiliche Aktivitäten, zum anderen werden gerade die Tag-zu-Tag-Routinehandlungen der Polizei nicht publiziert und untersucht. In beiden Fällen verweigern sich die Massenmedien ihrer Funktion als Untersuchungs- und Kontrollorgan. Daher ist es eine der Hauptaufgaben unserer Bürgerrechtsorganisation, Informationen darüber zu gewinnen und zu verbreiten, was im Polizeisektor vor sich geht. Dabei geht es uns nicht nur um die pure Information des Publikums, sondern darum, mitzuhelfen, ein Bewußtsein für die Notwendigkeit zu entwickeln, die offizielle Geheimniskrämerie zu entschleiern.

Unsere Organisation macht weiterhin den Versuch, durch Flugblätter, Dokumentationen und Veranstaltungen die Bürger über ihre Rechtspositionen und Gesetzesentwicklungen zu informieren. Eine informierte Öffentlichkeit ist sehr viel besser in der Lage, adäquat zu reagieren, Vorkommnisse kritisch zu beobachten und ihre Rechte wahrzunehmen.

Nicht zuletzt versucht unsere Organisation, die Bedeutung und Implikationen der aktu-

ellen law and order-Debatte deutlich zu machen und die Mythen zu zerstören, die genutzt werden, um die Unterstützung der Bürger für Gesetze und Maßnahmen unter dem Deckmantel des Kampfes gegen Kriminalität zu gewinnen - Maßnahmen und Gesetze, die sich langfristig gegen diese Bürger selbst richten. Es geht schließlich darum, eine politische Opposition gegen die hier angesprochenen Entwicklungen aufzubauen. Bisher hat die linke Bewegung in Schottland, haben die Gewerkschaften und Parteien sich zu sehr ausschließlich auf ökonomische Probleme konzentriert und die hier problematisierten Tendenzen ignoriert.

Das Scottish Council for Civil Liberties (SCCL) ist unter folgender Adresse zu erreichen:
 SCCL
 146 Holland Street
 Glasgow G 2 4NG
 Hier ist auch eine ausführliche Stellungnahme zum Scottish Criminal Justice Bill (vgl. S. dieser CILIP-Nr.) zu beziehen.

Anmerkungen

- 1) Der "Prevention of terrorism - temporary provisions-act" wurde 1974 zum erstenmal verabschiedet und 1976 erneuert und insbesondere um größere Festnahmemöglichkeiten für die Polizei erweitert. Siehe den Kommentar von Brian Rose-Smith in P.Hain (Ed.), Policing the Police, Vol.1, London 1979, S. 105 ff. Dort auch der Text des Gesetzes von 1976, S. 163 ff. Vgl. auch CILIP Nr.1, S. 20 f.
- 2) Siehe in Bezug auf Großbritannien insgesamt z.B. das Vorgehen der Polizei gegen Streikposten in Grunwick 1977 (Hain (Ed.), Introduction, S.15/16)
- 3) Für GB insgesamt und ähnlich in den USA gilt allgemein:
 90% aller Fälle werden vor Magistrates' Courts verhandelt und enden in den meisten Fällen mit Schuldsprüchen. Selbst in Crown Courts werden noch 6 von 10 Angeklagten verurteilt. Nur 5% aller Fälle finden vor Geschworenengerichten statt. Mehr als die Hälfte dieser Fälle enden mit Freisprüchen (Hain, S.4).
- 4) Siehe u.a. Ken Russell, Complaints against the Police. A sociological view, Glenfield, Leicester 1976, der u.a. feststellt, daß Beschwerden von Arbeitern und Randgruppen nur in seltenen Fällen Erfolg haben (S. 61 ff.).

HOLLAND

ÜBERLEGUNGEN ZUR FORMALISIERUNG DES KLAGEVERFAHRENS GEGEN POLIZEIEINSÄTZE

In einer gemeinsamen Antwort auf eine parlamentarische Anfrage äußerten sich das Justiz- und Innenministerium am 13. März 1979 zum Klageverfahren gegen Polizeibeamte.

Der bisherige Weg, nach dem Klagen gegen

Polizeiübergriffe durch Polizeibeamte untersucht wurden, wurde in dieser Antwort als ungenügend gewertet. Gerade in diesem Mangel sehen beide Ministerien auch die Ursache für die Gründung von unabhängigen Klage-Büros wie dem in Amsterdam.

Vergleicht man diese Antwort mit der des Berliner Senats auf die Gründung der Arbeitsgruppe "Bürger beobachten Polizei", nach der es an der Polizei nichts zu bemängeln gibt und ansonsten das Abgeordnetenhaus genug kontrolliert, so zeigt sich ein deutlicher Unterschied im politischen Stil des Umgangs mit außerparlamentarischen Initiativen.

In der Antwort der beiden Ministerien heißt es weiter, daß die bisherigen Klagemöglichkeiten auch zu uneinheitlich seien und zu viele Instanzen beteiligt werden. Von daher wird in der Antwort der Vorschlag gemacht, in den 19 Verwaltungsbezirken Hollands je eine Klagekommission einzurichten, an die sich Bürger mit ihren Klagen richten können. Diese Kommission sollte sowohl entsprechende Klagen voruntersuchen als auch systematisch die Öffentlichkeit unterrichten.

Nach Angaben einer holländischen Zeitschrift (Intermediär, Nr. 40 vom 5. Okt. 1979) gehen die weiteren Überlegungen der Ministerialbürokratie dahin, daß diese Kommissionen mit Mitgliedern aller gesellschaftlich relevanten Gruppen unter Einbeziehung von Experten wie Juristen, Ärzten usw. besetzt werden. Eine Kommission sollte mindestens fünf und höchstens elf Mitglieder haben.

Die bisherigen Klagewege bleiben weiterhin offen. Wenn die Kommission zum Ergebnis kommt, daß in einem bestimmten Fall eine Straftat vorliegt, so hat sie die Klage an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung weiterzuleiten. Daneben kann die Kommission Disziplinar-Maßnahmen anregen. Kläger haben einen Anspruch darauf, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen eine vorläufige Antwort zu erhalten. Kläger wie Beklagte sollen ein Recht zur Anhörung erhalten, ohne daß die Kommission Aussagen erzwingen kann.

Schließlich sollen die Dokumente der Kommission und die systematische Auswertung der Einzelfälle der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

CILIP wird über den Fortgang dieser Entwicklung in Holland weiter berichten.

VII. AUS DER LITERATUR - HINWEISE UND ZITATE

Déviance et Société, 1979, Vol. III, Nr. 4

Unter der Frage: Kontrolle der Polizei? werden in: Déviance et Société Nr. 4/1979 drei Artikel veröffentlicht:

C. Lepage, L'accroissement de l'efficacité: La commission de police;

M.A. Straver, L'écart entre la doctrine et la réalité - comment y remédier?

J.J. Gleizal, Plutôt démocratiser que contrôler.

Die Artikel von Straver und Lepage sind vor allem deshalb interessant, weil sie von Polizeipraktikern geschrieben sind. Sie dokumentieren zumindest Diskussionsbereitschaft auch gegenüber der Leserschaft einer polizeikritischen Zeitschrift wie "Déviance et Société". Lepage ist Commissaire en Chef der Brüsseler Polizei, Straver ist Inspekteur Prinzipal der kommunalen Polizei Haarlem (Niederlande). Beide Autoren gehen von einer nur eingeschränkten Kontrolltätigkeit und auch Fähigkeit der vorhandenen Institutionen aus (Justiz, Parlament, Presse), die meist erst als Reaktion auf skandalträchtige Ereignisse ausgeübt wird. Lepage schätzt unmittelbare Bürgerkontrolle als zu oberflächlich und kurzatmig ein und gibt einem beratenden Experten-Gremium den Vorrang. Kontrolle wird hier allein unter dem Aspekt (nicht offengelegter) polizeilicher Effizienz gesehen.

Demgegenüber hält Straver Bürgerkontrolle für mehr als nur ein unmaßgebliches Feigenblatt, wenn gleichzeitig auch die innere Struktur der Polizei verändert wird, z.B. durch stärkere Integration der Polizei in die Bevölkerung durch Dezentralisierung und Ablösung der traditionellen Führungsmuster durch Partizipation, Verringerung der Spezialisierung und der Organisations-ebenen.

"BÜRGER BEOBACHTEN DIE POLIZEI"

Der in der letzten Ausgabe von CILIP angekündigte Bericht über die Berliner Arbeitsgemeinschaft "Bürger beobachten die Polizei" die sich im Dezember 1979 zum Verein konstituiert hat, kann erst in der nächsten Ausgabe erscheinen.

Beratungstermine der AG: Do 17.30 - 19.30 Uhr in der

Geschäftsstelle des Landesverbandes
Berlin der Humanistischen Union
Kufsteiner Str. 12, 1000 Berlin 62
Telefon: 854 41 97

Der Artikel von J.J.Gleizal - Autor eines Standardwerkes über die französische Polizei (La Police Nationale) - geht von der in Frankreich geführten Sicherheitsdiskussion aus. Von daher vertritt er die Meinung, daß von institutioneller staatlicher Seite keine wirksame Kontrolle der Polizei zu erwarten ist. Die Auseinandersetzung um eine demokratische Kontrolle der Polizei muß deshalb von der politischen Opposition und vor allem den Polizeigewerkschaften geführt werden: Streikrecht und volle Meinungsfreiheit für die Polizeibeamten. Neben der Forderung nach einer Neuorientierung der polizeilichen Ausbildung geht es insbesondere darum, in der Polizei ein Bewußtsein für die widersprüchliche Rolle des Rechts im Verhältnis Polizei-Gesellschaft zu schaffen:

"Die Diskussion um die Kontrolle der Polizei bleibt eine ideologische Diskussion, wenn man nicht dieser Natur Rechnung trägt."

Die Forderung nach Einhaltung der rechtlichen Bindungen durch die Polizei genügt nicht. Gleizals Motto: "Eher demokratisieren als kontrollieren!"

US ARMY TRAINING FÜR DEN EINSATZ BEI INNEREN UNRUHEN

Ein Handbuch der US-Army für die Ausbildung von Soldaten zum Einsatz bei inneren Unruhen, in der Fassung vom 1. Dezember 1970, ist unter folgendem Titel zu beziehen:

Civil Disturbances Handbook for Small Unit Leaders, herausgegeben von:
Directorate of Plans and Training
US Army Infantry Center, Fort Benning,
Georgia, 1. Dezember 1970
Lieferant: Paladin Presse
P.O.Box 1307
Boulder, Colorado 80306
USA

Thomas Mathiesen, Überwindet die Mauern!
Die skandinavische Gefangenenbewegung
als Modell politischer Randgruppenarbeit,
Neuwied und Darmstadt 1979

In diesem Text werden die Arbeit, Erfahrungen und sich wandelnde theoretische und politische Positionen einer norwegischen Organisation dargestellt (KROM), deren Mitglieder seit zehn Jahren den Kampf gegen die Verfeinerung staatlicher Kontrolle insbesondere im Strafvollzug führen. Im Vorwort von Karl F.Schumann wird mit überzeugender Argumentation für die Rezeption der skandinavischen Erfahrungen für die Arbeit in der BRD geworben. Im Nachwort von Knut Papendorf wird u.a. die Arbeit von KROM gegen die norwegische Polizeiform skizziert.

Manfred Gundlach, Großstadt-Ausländerkriminalität unter kriminologischen, (kriminal)soziologischen und kriminalistischen Aspekten, in:
Die Polizei, 1979, H.10, S. 314 ff.;
H. 11, S. 349 ff.

Der leitende Kriminaldirektor der Stadt Köln berichtet aus der praktischen kriminalpolizeilichen Erfahrung mit verschiedenen Gruppen der Gastarbeiterbevölkerung und anderer Ausländer (Kriminalität der legalen Gastarbeiter, das Illegalenproblem, Kriminalität der zweiten und dritten Generation, Bandenbildung etc.)

Hans-Jürgen Gebauer, Führungsstäbe oberster Bundes- und Landesbehörden mit Sicherheitsaufgaben, in:

Die Polizei, 1979, 12, W. 385 ff.

Die vielen Pannen in der Terrorismusfahndung (Schleyer-Entführung) haben im Untersuchungsbericht des ehemaligen Innenministers Höcherl zur Forderung nach rund um die Uhr einsatzfähigen Führungszentralen geführt. Der Polizeidirektor im BMI skizziert die dieser Zentrale zugeordneten (Experten-)Stäbe.

Roland Girtler, Polizei-Alltag, Strategie, Ziele und Strukturen polizeilichen Handelns, Studien zur Sozialwissenschaft, Band 40, Westdeutscher Verlag, Opladen 1980

In diesem Buch wird die österreichische Polizei und ihr Handeln in alltäglichen Situationen dargestellt und analysiert. Interessant ist vor allem die Untersuchung des Einflusses der bürokratischen Struktur der Polizeiorganisation auf polizeiliches Verhalten in konkreten Fällen, die Rollenerwartung an Polizei und Publikum sowie das Problem der Gesetzmäßigkeit polizeilichen Handelns.

Dr. Alfred Stümper, Zeitgerechtes Sicherheitsdenken - Orientiert sich unsere Sicherheitspolitik nicht weitgehend an überholten Maßstäben?, in:
Kriminalistik, Heft 2/1980

Der Landespolizeipräsident im Innenministerium von Baden-Württemberg ist - neben Herold - der zweite bedeutende "Polizeiphilosoph" der Bundesrepublik, der durch seine Position innerhalb der Sicherheitsbürokratie auch auf die praktische Ausgestaltung seiner Sicherheitskonzeption starken Einfluß nehmen kann.

In diesem Beitrag räsoniert Stümper über die enge Verzahnung von wirtschaftlicher, sozialer, politischer und militärischer Sicherheit und fordert eine verstärkte präventive Sicherheitspolitik.

H.D.Schwind, G. Steinhilper, M.Wilhelm-Reiss, Präventionsprogramm Polizei - Sozialarbeiter (PPS) - Ein Modellversuch des Niedersächsischen Justizministeriums, in:
Kriminalistik, Heft 2/1980

Bericht über einen Modellversuch der Zusammenarbeit von Polizei und Sozialarbeiter zur präventiven Krisenintervention und zur möglichst frühzeitigen Kriminali-

tätsvorbeugung in Hannover. Die Stümper'sche Forderung nach mehr Prävention findet hier einen konkreten Ausdruck. Zugleich zeigt sich hier eine bislang zu wenig beachtete Form des Internationalismus der Polizeibehörden jenseits von Fahndungszusammenarbeit. Dieser Modellversuch geht zurück auf ein entsprechendes Modell der Chicagoer Polizei.

G. Häring (Leiter der Bayerischen Grenzpolizei), Grenzfahndung, in: Kriminalistik, Heft 2/1980

Ein detaillierter Bericht über Fahndungspraktiken, Raster und Erfolge der Bayerischen Grenzpolizei.

Initiative gegen das einheitliche Polizeigesetz - Frankfurt/Main
Dokumentation: Der kürzeste Prozeß
- Der gezielte Todesschuß

Zu beziehen über: Peter Gröbler
Eichenstraße 1
6370 Oberursel/Ts. 6

Dokumentation der Bochumer Initiative gegen Polizeiübergriffe:
"Zwanzig Vorfälle in vier Jahren. Auch Du kannst das nächste Opfer sein"
Kontakt: Bochumer Initiative gegen Polizeiübergriffe
ESG
Querenburger Höhe 287
4630 Bochum 1

Nazis in Berlin.
Fakten, Daten, Hintergründe
Herausgeber: Deutsche Jungdemokraten
Berlin
Im Dol 2/6
1000 Berlin 33

Counter Spy
The Magazine For People Who Need to Know
Vol. 4, No. 1 enthält u.a. Artikel zu:
US Intervention in Afghanistan
US Intelligence in Norway

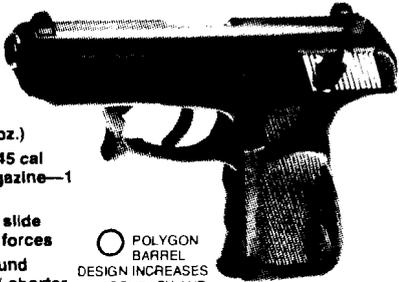
Zu beziehen: Counter Spy
Box 647
Ben Franklin Stn.
Washington DC 20044 -
USA

Covert Action
Information Bulletin
No. 6/Oct.1979 veröffentlicht ein als geheim eingestuftes Papier "How the Director of Central Intelligence projected U.S. Intelligence Activities for 1976 - 1981"

Zu beziehen: Covert Action
Information Bulletin
P.O.Box 50272
Washington DC 20004
USA

H&K's P9S .45 cal ACP

A Law Enforcement Must!



Light Weight—Less than two pounds (31 oz.)
Eight power packed .45 cal ACP rounds (7 in magazine—1 in bore)

Delayed roller-locked slide system retards recoil forces

Shoots faster; one round more; ½ lb. lighter; 1" shorter than U.S. Govt. Mod. 1911 .45 ACP

¾ pound trigger pull—3 shots in under an inch
Barrel/slide assembly lift off

○ POLYGON BARREL DESIGN INCREASES ACCURACY AND STOPPING POWER!

4% increase in M/V—one round more—½ lb. lighter—1" shorter than U.S. Govt. Model 1911

Inquiries on Departmental Letterhead are Invited

HK Heckler & Koch, Inc.

933 N. Kenmore St., Suite 218 Arlington, Va. 22201 (703) 525-3182

OCTOBER 1978/THE POLICE CHIEF

Broschüren

Sonderheft der Zeitschrift 'actes'

über die französische Polizei:

"La police ...hors la loi?"

Die Hauptkapitel:

1. La police dans l'état
2. Pour un controle collectif des illégalités policières
3. Les soutiers de la justice
4. L'institution policière en question

Zu beziehen über: actes
1, rue des Fossés
Saint Jacques
75005 Paris

Campaign against the Model West Germany,
Nr. 7: The Atomic State and the People
who have to live in it

Zu beziehen über: Evangelische Studentengemeinde (ESG)
Querenburger Höhe 287
4630 Bochum

IX. ANFRAGEN, KONTAKTE, HINWEISE

EUROPEAN GROUP FOR THE STUDY OF DEVIANCE AND SOCIAL CONTROL

Hinterm Horn 48 - D-2050 Hamburg 80
Tel. 040/7 23 18 25 -
Secretary: Dietlinde Gipser

Die 8. Konferenz der European Group findet vom 4. - 7.9.1980 in Louvain/Belgien statt.

Thema:

Changing Patterns of Social and Legal Control.

Anmeldungen für die Konferenz bei:
Manfred Brusten, Parsevalstr. 13,
5600 Wuppertal 2.

Achtung: Neuerscheinung!

European Group for the Study of Deviance and Social Control (Hg.), Terrorism and the Violence of the State, WORKING PAPERS IN EUROPEAN CRIMINOLOGY, No. 1, 86 S., mit Beiträgen von Sousa Santos, Scheerer, Schwinghammer, Mückenberger, De Wit/Ponsaers, Brückner.

Erhältlich gegen Voreinsendung von DM 4,- + DM -,50 Porto auf das Postscheckkonto

der European Group:
Dietlinde Gipser
400629 - 206 Postscheckamt Hamburg
(BLZ 200 100 20)

ZUR KONZEPTION VON CILIP-POLIZEI-
INDIKATOREN

CILIP ist als ein Informationsdienst konzipiert worden. Es sollen Materialien und Informationen über die westeuropäischen und amerikanischen Polizeien präsentiert werden, die für eine Beurteilung und Analyse der Entwicklung dieser Institutionen von der Perspektive der Bürgerrechte aussagekräftig sind. Auch wenn dieser Anspruch im 1. Jahrgang von CILIP nur teilweise eingelöst wurde und allzuhäufig (implizite) Beurteilungen und Schlußfolgerungen in die Artikel einfließen, wollen wir an diesem Konzept, wie es in der O-Nummer ausführlich dargelegt wurde, festhalten.

Der angestrebte Verzicht auf Kommentarjournalismus und analytische Beiträge ist nun nicht gleichzusetzen mit einem Verzicht auf einen analytischen Bezugsrahmen für die Sammlung und Aufbereitung von Nachrichten. Ein solcher ist, ob er nun ausgesprochen wird oder nicht, unabdingbar. Informationen als solche gibt es nicht. Daten sprechen erst, wenn sie von einer bestimmten Fragestellung her angeleuchtet werden.

Niemand sollte sich von den breit ausgefächerten Indikatoren abschrecken lassen. Selbstverständlich ist es in aller Regel unmöglich und auch nicht erforderlich, arbeitet man auf diesem oder jenem Gebiet 'innerer Gewalt', die Bezüge zu den anderen Feldern herzustellen. Rechtliche oder organisatorische Veränderungen sind beispielsweise um ihrer selbst willen zu beschreiben und von analytischem und politischem Interesse. Man muß nicht erst das 'Gesamtsystem' kennen, um diese oder jene Gefährdungen, Verletzungen von Bürgerrechten u.ä.m. festzustellen. Deswegen sollte man dieses noch vergleichsweise abstrakt ausgebreitete System von Indikatoren nicht überschätzen. Sein Sinn ergibt sich aus dem Erfordernis der nicht unmittelbaren Bewertung und Analyse, ja sogar als Datenentdeckungsinstrument. Rechtliche Änderungen kann man z.B. selten aus sich selbst heraus bewerten, wenn man sie nicht mit anderen Entwicklungen (Organisation, Ausbildung, Ausstattung u.ä.m.) in Beziehung setzt. Ob die Polizei in ihrer allgemeinen gesellschaftlichen Funktion und in ihrer Vorgangsweise einen Wandel durch-

macht, wie wir vermuten, läßt sich nicht aufgrund verstreuter Daten beurteilen, sondern nur in einer, selbstverständlich auch historisch angelegten systematischen Analyse des zugehörigen Kontextes. Schließlich können in einzelnen Bereichen beobachtbare Veränderungen als solche harmlos erscheinen. Sobald man aber diese Veränderungen zusammensieht, die Daten mosaikartig zusammensetzt, kann es sein, daß die harmlos erscheinenden Einzeländerungen - in Organisation, Recht usw. - im Zusammenhang eine weniger harmlose Bedeutung erhalten. Um die Struktur der Bezüge, die die mosaiksteinchengleichen Daten einsetzen lassen, geht es im nachfolgenden Indikatorenraaster.

I. Allgemeine Probleme der Indikatoren- bildung

Was ist ein Indikator? Umgangssprachlich ein Indiz. Indizien und somit auch Indikatoren sind Anhaltspunkte für Sachverhalte (Handlungen und dergleichen), die man als solche nicht unmittelbar und nie vollkommen zu sehen vermag. Man ist zu Indizienurteilen gezwungen. Man schließt aufgrund bestimmter Anhaltspunkte auf den als solchen unbekanntem Sachverhalt, weil einen die untersuchte soziale Einheit: ein Individuum, ein Kollektiv, eine Institution nicht zureichend über die eigenen Handlungen und Absichten aufklärt. Würden alle Kollektive und Institutionen fortlaufend aufdecken und genau erklären, was sie getan haben, was sie zu tun vorhaben, und warum sie solches getan haben oder zu tun beabsichtigen, man wäre auf Indizien und Indizienurteile nicht angewiesen, vorausgesetzt freilich, soziale Akteure wissen, was sie tun, und kennen die Voraussetzungen und Folgen ihrer Handlungen. Diese Voraussetzung ist aber gerade bei komplizierten Zusammenhängen hinfällig. Auf Indizien, die uns anzeigen, wie es um eine Person, eine Institution, allgemein einen Sachverhalt bestellt ist, ist nie hundertprozentig Verlaß. Allenfalls in Ausnahmefällen. Sie können, hat man falsche Indizien gewählt oder 'richtige' Indizien falsch interpretiert, grob in die Irre führen und zu falschen Konsequenzen veranlassen.

Aus diesem Grunde ist es unabdingbar, daß man sich zum einen dort, wo man nicht nur Vorurteile produzieren und wiederholen will, über die Indizien, im folgenden Indikatoren genannt, Rechenschaft ablegt und daß man zum zweiten weiß, daß man in aller Regel aufgrund von Indizien keine hundertprozentigen Urteile zu fällen vermag. Deshalb ist es auch erforderlich, die eigenen Indizien immer erneut auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen.

Was sagt etwa die Bewaffnung der Polizei über die Polizei aus? Ist die Ausstattung der Polizei mit neuen "effektiveren" Waffen ein Zeichen für deren "Militarisierung"? Kann die Ausrüstung mit neuen "polizeitypischen Waffen" nicht auch als Anzeichen für die Auseinanderentwicklung von Militär und Polizei genommen werden? Oder könnte es auch ein Anzeichen dafür ein, daß man in jedem Falle vermeiden will, daß das Militär im Inneren (weiterhin) eingesetzt wird? Weil Indikatoren, je nach Kontext, durchaus mehrdeutig sein können, ist es auch notwendig, daß man gegebenenfalls die verwandten Indikatoren verändert, ergänzt oder durch neue ersetzt.

Erste Schwierigkeit:

Am besten wäre es, man verfügte jeweils über einen Indikator für eine Sache. Die Wetterfahne weht nach Nordosten, also kommt der Wind von Südwesten, also muß ich, wenn ich mit einem alten VW über eine Brücke fahre, in einer bestimmten Richtung gegensteuern.

Fast alle sozialen Sachverhalte, mit denen wir es zu tun haben, sind komplex, d.h. mehrere Faktoren spielen in unterschiedlicher Stärke eine Rolle. Will ich einen solchen komplexen Sachverhalt durch Indikatoren zugänglich und in seiner Entwicklung verfolgbar machen, dann reicht mir ein Indikator nicht. Ich brauche mehrere, ich brauche viele Indikatoren. Aber wie viele brauche ich? Reicht es, wenn ich die 'Sicherheitsentwicklung' beschreiben und erkennen will, wenn ich den Indikator personelle Stärke der Polizei durch einen 'subjektiven' Indikator: Sicherheitsbewußtsein ergänze, den ich über Umfragen aufzufüllen vermag? Mutmaßlich nicht. Je mehr Indikatoren

ich verwende, selbst wenn ich den Computer zu Hilfe nehme, desto komplizierter aber werden die Bezüge zwischen den Indikatoren, desto schwieriger wird die Interpretation. Welcher Indikator ist denn wichtiger? Welcher Indikator ist möglicherweise nur ein Symptom für einen anderen Indikator, der den betreffenden Sachverhalt eindeutig wiedergibt? Im Hinblick auf die Bestimmung der jeweiligen Indikatoren, die mir einen Sachverhalt anzeigen, mir über seinen Verlauf Nachricht zukommen lassen sollen, wie die Feuersignale der Indianer, besteht jedesmal die Schwierigkeit der Auswahl der Indikatoren. Und jede Auswahl ist prekär. Jede Auswahl enthält schon bestimmte Vorentscheidungen. In diese geht ein, was mir im Hinblick auf einen Sachverhalt wichtig erscheint oder nicht. Für die Anzahl der zu wählenden Indikatoren gilt die Regel der Indikatorenökonomie: so wenig Indikatoren wie möglich, aber so viele, um komplexe Sachverhalte einzufangen, wie nötig. Mit dieser Formulierung ist aber nur ein Problem bezeichnet, es ist damit nicht gelöst.

Zweite Schwierigkeit:

Das Beispiel der Wetterfahne, das am Anfang genannt wurde, verzerrt. Es ist zu einfach. Nicht nur, weil man in der Regel mehrere (aber wieviele?) Indikatoren braucht, um zureichende Anhaltspunkte für einen Sachverhalt zu besitzen. Vielmehr besteht das größte Problem aller Indikatorenurteile darin, auch entsprechende Daten zu erhalten, die an den Indikatoren haften bleiben.

Die Schwierigkeit, Indikatoren und angemessene Daten zusammenzubringen, gilt für den Polizeibereich in besonderem Maße. Daten werden nicht nur in mehr oder minder komplizierten Verfahren gefunden. Daten werden in beträchtlichem Umfang produziert. Auf der niedrigsten, aber schon sehr bedeutsamen Stufe gilt diese Beobachtung für die amtliche Statistik. Denn dort werden nicht alle Daten gesammelt, sondern nur bestimmte. Es wird also amtlicherseits unter bestimmten, letztlich politischen Interessen ausgewählt. Doch die amtliche Formung der Daten geht weiter. Nur in einem Teil der Fälle kann sich die amtliche Statistik aufs bloße Zählen verlassen. Die Einwohner der Bundesrepublik werden gezählt, Kohl-

köpfe pro Hektar werden gezählt. Polizisten pro 1000 Einwohner werden gezählt. Oft erhält die amtliche Statistik bestimmte Daten nur mit Hilfe bestimmter technischer Verfahren, die die Art der Daten beeinflussen. Oder die amtliche Statistik verwendet schon bestimmte Konzepte. Die amtliche Statistik mißt das Niveau der "inneren Sicherheit" an den Ausgaben für die Polizei, an der Zahl der Polizisten und der von der Polizei selbst zusammengestellten und mit Daten versehenen Kriminalstatistik. Diese zuletzt genannten Daten sind aber nicht nur von der Polizei gesammelt, die für sie gebrauchten Einteilungskriterien und Begriffe sind auch von der Polizei definiert worden. Ja, diese Daten, zum guten Teil Daten, die von Erfolg oder Mißerfolg polizeilichen Handelns künden, sind von der Polizei 'gemacht' worden. Aus der Datenauswahl und der Datengewinnung der amtlichen Statistik könnte man eine ganze politische Theorie der amtlichen Statistik herleiten. Diejenige Institution also wie die Polizei beispielsweise, die durch die Art ihrer Strafverfolgung, durch die Art ihrer Konzeption von Strafe, Verfolgung und Sicherheit und schließlich durch ihre Instrumente selbst die Daten der Kriminalität miterzeugt, ist gleichzeitig auch die Instanz, die die Daten als scheinbar neutrale, der Öffentlichkeit weitergibt, Daten, die über ihren Erfolg oder Mißerfolg, über ihr Bild in der Öffentlichkeit und auch ihre Handlungskompetenz mitentscheiden.

Für diejenigen Institutionen aber, Einzelpersonen oder Einrichtungen, die nicht in der 'glücklichen' Lage der Selbstbestimmung oder doch der Mitbestimmung der Daten sind, die in sich schon den konzeptionellen Stempel der sie sammelnden Institutionen tragen, ergibt sich häufig ein nicht auflösbares Dilemma. Sie müssen für ihre eigene Erkenntnis die amtlich oder anderwärts produzierten Daten verwenden, ohne daß jeweils ohne weiteres klar wäre, welche Vorkonzepte der sammelnden Stellen in die Daten eingegangen sind. Somit sind auch von außen kommende Betrachter in Gefahr, mit den 'Daten' insgeheim auch schon ganze Konzepte mit zu übernehmen. Wollen sie aber für ihre ausgewählten Indikatoren Daten erhalten, nicht büro-

kratisch beeinflusste, dann wirken die Indikatoren oft wie Fühler, die ins Leere tasten, weil die Mittel, einen Sachverhalt durch andere Daten als die bürokratischen aufzuklären, nicht vorhanden sind.

Die zweite Schwierigkeit besteht also zum einen darin, daß zwischen den Indikatoren und den jeweiligen Daten durchaus nicht immer eine eindeutige Beziehung besteht. Interpretation ist jeweils erforderlich. Das zeigt erneut die Konzeptabhängigkeit aller Untersuchungen; und seien die Indikatoren noch so feinsinnig gewählt und die Daten noch so füllig. Zum anderen aber sind die Daten nicht einfach unbeeinflusste Gegebenheiten, wie man den Ausdruck übersetzen könnte. Sie werden zum guten Teil nicht nur zuvor aussortiert, wie in der amtlichen Statistik, sondern aufgrund bestimmter gesellschaftspolitischer Vorstellungen amtlicher- und nichtamtlicherseits mitproduziert. In den Daten stecken also selber schon bestimmte Indikatoren verborgen.

Dritte Schwierigkeit:

Nehmen wir einmal an, wir hätten drei Anhaltspunkte gefunden, mit denen wir die Eigenart und Stärke der Polizei beschreiben können: personelle Stärke, Organisation und formelle Kompetenzen. Nehmen wir auch an, wir hätten die zweite Schwierigkeit bewältigt, wir hätten genügend verlässliche Daten, die diesen Indikatoren entsprechen. Soweit, so gut. Was aber geschieht, wenn sich der einmal festgestellte Sachverhalt in der Zeit wandelt, da es sich um historische, also Wandlungen unterliegende Sachverhalte handelt. Hier kommen wir erheblich in die Klemme. Denn Indikatoren, die einmal gelten mochten, Charakteristika, auf die man sich verlassen konnte, sie stimmen möglicherweise nicht mehr. Es könnte sein, daß ganze neue Merkmale für den betreffenden, der Wandlung unterlegenen Sachverhalt viel wichtiger sind. So wäre es möglich, daß heute die personelle Stärke viel weniger bedeutet als die technische Ausstattung der Polizei, daß auch die förmlichen Kompetenzen im Wandel des Rechtsstaats einen anderen, unbedeutameren Stellenwert erhalten, so daß man die gesamte 'Maßeinheit' "Eigenart und Stärke der Polizei" in ihren Indikatoren verändern und wesentlich er-

gänzen muß.

In der amtlichen Statistik, auch in anderen Statistiken der Bürokratien kommt sozialer Wandel oft erheblich verzögert zur Geltung. Man betrachte etwa nur, wie differenziert immer noch die Landwirtschaftsstatistik ist, die dem Stellenwert des Agrarsektors und seinen Problemen überhaupt nicht mehr entspricht. Dennoch macht sich selbstverständlich sozialer Wandel auch in der amtlichen und den bürokratischen Statistiken geltend.

Das Problem besteht hier meist darin, daß - allenfalls durch eine kleine einmalige Notiz bemerkbar gemacht - plötzlich neue Daten und neue Indikatoren an die Stelle der 'alten' Daten und ihrer Indirekten, ohne daß dies an den 'neuen' jeweils deutlich gemacht würde. Hierdurch und weil die 'alten' Daten nicht mehr produziert und publiziert werden, werden Vergleiche historischer Art ungeheuer erschwert. Der öffentliche Haushalt mit seinen oft kurzfristigen Veränderungen in den einzelnen Haushaltsgrößen, in dem, was dort den einzelnen Haushaltstiteln zugerechnet wird, ist ein gutes Beispiel dafür. Einmal werden, auch ohne daß dem sozialer Wandel zugrunde liegen müßte, bestimmte Ausgaben, sagen wir im Polizeititel, abgerechnet, einmal kann man sie allenfalls hypothetisch aus der Gesamtsumme der Rentebeträge für öffentliche Bedienstete entnehmen oder der Gesamtsumme der Infrastrukturausgaben.

Die dritte Schwierigkeit ist prinzipiell nicht zu bewältigen. Wichtig ist, daß man sie kennt, und daß man, verwendet man selbst Indikatoren, dieselben immer in der gleichen Weise verwendet und ihre Änderung so deutlich macht, daß ein historischer Vergleich nicht unmöglich wird. Benutzt man amtliche oder halbamtliche Daten und Indikatoren, ist zu überprüfen, ob man, analysiert man über einen längeren Zeitraum, auch noch mit den gleichen Daten und Indikatoren zu tun hat.

II. Folgerungen für die Polizeindikatoren

Das, was man als Indikator für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Polizei bestimmt, hängt, wie sich aus dem zuvor Entwickelten ergibt, von den spezifischen Interessen ab, die man im Hinblick auf die

polizeiliche Wirklichkeit hegt. Demgemäß sind Indikatoren, die man auswählt und formuliert, abhängig vom Konzept der Polizei, das man verwendet.

Aus dem spezifischen Interesse an der Polizei und aus der Vorstellung von der Polizei und ihrer Bedeutung ergibt sich das erste Schema der Aufmerksamkeits-Interessenpunkte, das dann im Verlaufe seiner Anwendung in der skizzierten Polizeianalyse korrigiert, ergänzt und verändert zu werden vermag. Immer aber bleiben das eigene (politische) Interesse und die eigene Vorstellung von der Polizei zentrale Determinanten der Indikatorenbildung, die jeweils zu erinnern sind. Indikatoren, die einen Sachverhalt erfassen lassen, ergeben sich also nicht 'von selbst' in überpolitischer Objektivität. Indikatoren sind vielmehr die in wesentliche beschreibbare Merkmale umgesetzte Theorie, in unserem Falle Ausdruck der Theorie der "alten" (herkömmlichen) oder der "neuen" Polizei.

Das uns leitende Konzept der Polizei soll hier nun kurz skizziert werden, um den Bezugspunkt unseres Interesses und den Quellpunkt unserer Indikatoren kenntlich zu machen.

Die Polizei ist eine Institution des modernen Staates unter anderen. So wird sie in der herkömmlichen Polizeiwissenschaft behandelt und von den meisten Sozialwissenschaftlern, die mehr an 'inhaltlichen' Fragen interessiert sind, übersehen. Aber die Polizei ist mehr als das. Sie ist nicht nur irgendeine, mehr oder minder wichtige, mehr oder minder eigenartige Institution des modernen Staates. Vielmehr ist die Polizei, zusammen mit dem historisch und in den einzelnen Ländern in verschiedener Weise abzugrenzenden Militär, eine notwendige, eine existentielle Bedingung des Staates, die Bedingung, die zugleich die Besonderheit des Staates als einer gesellschaftlichen Organisation ausmacht. Der Staat garantiert nach innen und außen die Existenz seiner Bürger, so beschrieb schon Hobbes unübertroffen den Sachverhalt; aber der Staat garantiert mit dem Mittel seiner Sicherung, dem "Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit" (Max Weber) auch zugleich sich selber, seine eigene Funktionsfähigkeit, seinen Bestand. Die Polizei

als Ausdruck des inneren Gewaltmonopols des Staates schützt den bürgerlichen Verkehr, aber sie schützt auch zugleich die Institution des Staates, damit ihr Eigenarten des bürgerlichen Verkehrs nicht gefährlich werden können. Aus dieser zusammenhängenden Doppelrolle der Polizei, der Sicherheitsgewährleistung in doppeltem Sinne, entstehen immer erneut Spannungen, Konflikte, Widersprüche. Aus dieser Doppelrolle ergibt sich die historische Dynamik der Polizei, ergeben sich ihre verschiedenen Ausprägungen in unterschiedlichen Formen des modernen Staates.

Herkömmliche Sozialwissenschaft, um von der nur an internen Vorgängen interessierten Polizeiwissenschaft ganz zu schweigen, neigt dazu, wenn schon nicht den Repräsentanten des 'äußeren' Gewaltmonopols, das Militär, so doch den Repräsentanten des 'inneren' Gewaltmonopols, die Polizei, als Voraussetzung des Staates hinzunehmen, ohne die unterschiedlichen Ausprägungsarten und die historische Entwicklung dieser Institution eigens zu untersuchen. Der moderne Staat ist halt so. Deswegen kann man sich, ohne sich mit dem Problem Polizei aufzuhalten, anderen Fragen zuwenden. Man konnte sich auch auf Indikatoren wie Personalstärke, Rechtsentwicklung, allenfalls Ausstattung und Ausbildung beschränken, weil man sich um die Position der Polizei im staatlichen System nicht kümmerte.

Gerade diese fixe Vorstellung von einer unveränderten Polizei ist aber falsch, ja gefährlich, weil sie die Polizei unhistorisch gleichsam zum ontologischen Faktor des modernen Staates macht und auch aus der detaillierten Untersuchung und der Kritik entläßt. Um die verschiedenen Ausprägungen des modernen Staates in seinen autoritären und seinen liberalen Spielarten verstehen zu können, ist eine jeweils historisch ansetzende Analyse der Polizei und der eigenartigen Erfüllung ihrer Doppelrolle immer erneut vonnöten. Aufgrund unserer historischen Untersuchungen und unserer gegenwärtigen Informationen, die sich nicht nur auf die deutsch-bundes-

deutsche Geschichte und Gegenwart beziehen, gehen wir sogar davon aus, daß sich gegenwärtig ein qualitativer Positionswechselder Polizei vollzieht, der auf alle Politikbereiche, insbesondere Wert und Wirklichkeit der Bürgerrechte, ausstrahlt.

Die "Polizei der Zukunft" ist unterwegs. Die seither, seit der Konsolidierung des modernen Staates primär repressiv ausgerichtete Polizei wird durch eine Polizei der Prävention modernen Typs abgelöst. Gegenwärtig ist der deutliche Häutungsprozeß zu beobachten. Geschah früher im wesentlichen - alle Aussagen sind komparativ und nicht absolut zu verstehen - die Prävention durch die Repression, wird heute in zunehmender Weise die Repression präventiv vorverlagert. Zugespitzt gesprochen: Die Verlaufsform der Repression heute ist die Prävention. Aus diesem 'Griffwechsel' ergeben sich aber charakteristische und wesentliche Unterschiede. Die Polizei als repressiv wirkende Instanz war auf aktuelle Gefahren und Gesetzesverletzungen ausgerichtet, sie wirkte demgemäß spezifisch auf diese Gefahren bezogen, sie hatte in der Regel individuelle Täter oder kleine, in jedem Fall festumschriebene Täter (oder Gefahren-)gruppen im Visier. Für eine Polizei, der die Prävention zur Verlaufsform ihres Handelns wird, kann eine solche, wenn auch oft sehr vage Begrenzung auf 'Gefahren im Verzuge' nicht gelten. Diese Polizei muß Gefahren, bevor solche überhaupt 'dingfest' zu machen sind, voraussehen, voraussehen, im voraus ausschalten. Mit dem antizipatorischen Charakterzug verbindet sich notwendigerweise ihr abstrakt-flächendeckendes Tätigkeitsfeld. Denn wo Gefahren noch nicht genau verortet werden können, bleibt nur noch die Raumdeckung. Schließlich wird auch das prinzipiell individuelle Täterprofil durch ein unspezifisches Sozialprofil ersetzt. Die Polizei ist nicht mehr nur ein letztlich äußerlich bleibendes und wirkendes Herrschaftsinstrument, die Polizei wird zu einer Verkörperung der Gesellschaftspolitik und 'sickert' demgemäß in alle Poren der Gesellschaft.

	Typ I (herkömmliche Polizei)	Typ II ("Polizei der Zukunft")
Kompetenz:	Polizeiliche Generalklausel	=
Funktion:	Ordnungserhaltung	=
Anlaß polizeilicher Aktion: Störung der Ordnung	Aktuelle oder als aktuell wahrgenommene Störung der etablierten Ordnung jetzt durch spezifizierbare individuelle und/oder kollektive Störer	Potentielle und als potentiell wahrgenommene Störung der etablierten Ordnung jetzt oder in Zukunft durch nicht spezifizierbare, allenfalls allgemein qualifizierbare, sozial noch nicht zu verortende, nur räumlich zu fassende Gefahren.
Reaktion auf die Störung:	Aktuell repressive, die Störung im Störer bekämpfende Maßnahme, die als repressive Maßnahme auch abschreckende Wirkung zeitigen soll. Repression ist die Verlaufsform der Prävention.	Permanente, präventive, auf die potentielle Störung voraus re-agierende Maßnahmen, die den bestimmten Störer durch die Konzeption eines zu überwachenden Schutzraumes ersetzt. Repressive Maßnahmen werden präventiv vorgenommen. Die Prävention wird nicht als 'externer Effekt' aktueller Repression angestrebt. Prävention soll vielmehr direkt sicher gewährt werden. Prävention wird so zur Verlaufsform der Repression
Tempo der Aktivität:	Prinzipiell: Vergangenheit - eine Tat gegen die Ordnung ist geschehen - im Geschehen.	Prinzipiell: Zukunft - eine Tat gegen die Ordnung kann verübt werden.
Funktionelle Qualität:	spezifisch - konkret	unspezifisch - abstrakt

Aufgrund welcher Indikatoren läßt sich - wenn überhaupt - der Wandel feststellen, vor allem, wie läßt sich der funktionelle Wandel institutionell greifen? Zunächst wäre es falsch, anzunehmen, die Entwicklung von Typ I zu Typ II vollzöge sich in einer Art "qualitativem Sprung" oder, anders ausgedrückt, Typ II enthalte völlig andere Elemente als Typ I. Die Schwierigkeit der Typenbestimmung besteht vielmehr darin, daß beide Typen Ausdruck ein und derselben staatswesentlichen Funktion sind, und somit auf einem Kontinuum angesiedelt werden können. Aber so, wie sich die Form des Staates wandelt, wandelt sich auch die Eigenart des staatlichen Essentials: Monopol physischer Gewalt, ohne seinen prinzipiell gleichen Charakter zu verlieren. Die bürokratisch-funktionelle Expansion des Staates konnte den Gewaltapparat nicht unberührt lassen. Gerade weil der Staat in seinen Aufgaben expandierte, wir abhängiger wurden, aber keine prinzipiell neuen Mittel hinzugewannen, mußte das vornehmste Mittel des Staates neben der Zwangsabgabe 'Steuer' der unmittelbare Gewaltapparat selber auch expandieren und z.T. seine Position wechseln. Vergleicht man die Entwicklung von Typ I zu Typ II, dann läßt sich eine Steigerung der Eigenarten des ersteren beobachten, die schließlich zu einem Richtungswechsel der Aktivität und damit auch zu einer veränderten Handlungsqualität zu führen scheint. Anzeichen, die uns zuerst

auf diesen Richtungswechsel aufmerksam machen, ein Richtungswechsel, der u.E. systematisch zu erklären ist (s.o.), waren u.a.:

- Veränderungen in der Organisation der Polizei: Zentralisationstendenz
- Veränderungen im polizeilichen Kriminalitäts- und Störerbegriff
- Veränderungen in der technischen Ausstattung der Polizei
- Veränderungen in der Handlungs'philosophie' der Polizei und den Kompetenzen.

Will man Indikatoren für dieses idealtypische Konzept angeben, dann ist Vorsicht geboten. Die Indikatorenformulierung muß so breit ausfallen, daß auch der Typ der 'alten' Polizei mit erfaßt werden kann. Sonst käme die Indikatorenbildung einer *petitio principii*, einer Wirklichkeitsprojektion, gleich; sonst bestünde auch die Gefahr einer fortgesetzten "déformation professionnelle", der gerade die Polizei selbst und die herrschende Polizeiwissenschaft beispielsweise in ihrem Gefahren- und Sicherheitsbegriff unterliegen. Wir versähen diese "déformation" nur mit einem negativen Vorzeichen, blieben aber gleichermaßen deformiert. Der Sicherheitstraum der Polizei würde unser Alptraum.

Wenn aber der Idealtyp "Polizei der Zukunft"/Präventive Polizei als Mittel, die gegenwärtige und die in der Entwicklung befindliche Polizei in ihren zentralen Merkmalen, Möglichkeiten und Gefahren

aufzudecken, einen Sinn macht, dann ergibt sich aus diesem Idealtyp eindeutig: Die Indikatoren, die ausgewählt werden, um die Wirklichkeit der Polizei zu erfassen, dürfen nicht ausschließlich auf die Aktualität der Polizei beschränkt bleiben. Würde man allein darauf bezogene Daten sammeln und sichten, würde man hinter dem aktuellen Handlungsprofil der Polizei ein Gutteil ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Wirklichkeitsmächtigkeit aus dem Blick verlieren. Man muß deshalb auch Indikatoren bestimmen, die Daten über die Handlungskompetenz der Polizei gewinnen lassen, obwohl diese strukturanzeigenden Daten, oberflächlich besehen, interpretationsoffener sind. Man muß schließlich, Aktualität und Potentialität zusammensehend, Indikatoren ausfindig zu machen suchen, und sei es nur i.S. hypothetischer Interpretation, die die Polizei als Wirklichkeit im Hinter- und Untergrund aufdecken helfen.

III. Dimensionen polizeilicher Wirklichkeit und ihr entsprechende Indikatoren

Die Dimensionen sind von 'innen' nach 'außen' angeordnet. Von der Polizei als isolierter Institution zur gesamtgesellschaftlichen Einordnung der Polizei. So sehr man oft getrennt zu sammeln gezwungen ist, und so wichtig jede einzelne Information sein kann, so wenig darf bei einer Gesamtanalyse der Polizei und einer Einschätzung ihrer Bedeutung übersehen werden, daß eine Dimension, gar ein Indikator, nie allein und für sich über den jeweils spezifischen Vorfall, z.B. Mord eines Polizisten oder Ermordung eines Polizisten hinaus interpretiert werden dürfen. Für eine allgemeinere Interpretation über ein aktuelles Ereignis und seine Feststellung hinaus gilt als Grundregel: Ein Indikator (und ein entsprechendes Datum) ist kein Indikator. Komplexe soziale Phänomene erfordern eine zusammenschende, die Indikatoren aufeinander beziehende Auslegung. Im Hinblick auf die einzelnen Dimensionen und ihre Indikatoren gilt zum einen, daß sie ergänzungsbedürftig sind. Zum anderen lassen nicht alle Indikatoren quantifizierbare Daten erfassen. Wollte man sich auf solche, so wichtig sie sind, allein beschränken, verfehlte man den Untersuchungs-

gegenstand, die Polizei, selbst.

A. Polizeiliche Potenz

Wie auch in den Folgerungen angedeutet wird, ist bei der "Potenzanalyse" der Polizei äußerste Vorsicht geboten. Potenz und Aktualität können weit auseinanderfallen, sowohl i.S. großer Potenz und geringer Aktualität als auch umgekehrt. Eine polizeiliche Potenzanalyse kann, da sie der Phantasie wenig Grenzen setzt, auch ausgesprochen verführerisch sein und zu falschen, z.T. überzogenen Schlußfolgerungen Anlaß geben. Potenz- und Aktualitätsanalysen müssen deshalb immer miteinander vollzogen und zueinander in Bezug gesetzt werden. Die nicht nur normativ (d.h. in gesetzlichen Normen oder im allgemeinen Polizeibegriff) zum Ausdruck kommende polizeiliche Potenz nicht eigens zu untersuchen, wäre freilich falsch, da die Potenz einer Institution jenseits ihrer möglichen zukünftigen Aktualität durchaus auch hier und heute schon 'symbolische' Effekte, Effekte im Hinblick auf die Interpretation polizeilicher Handlungen, Effekte im Hinblick auf Legitimation und das Verhalten der Bevölkerung zu zeitigen vermag.

1. Die rechtliche Position der Polizei:

- Rolle der Polizei in der Strafverfolgung
- Möglichkeiten der Polizei, Grundrechte zu durchbrechen bzw. teilweise aufzuheben
- Informationelle und exekutivische Kompetenzen
- Kompetenzen bezogen auf andere staatliche und nichtstaatliche Institutionen
- Rechte beobachteter und polizeilich belangter Bürger.

Es ist möglich, daß diese summarischen Indikatoren, die die allgemeine Kompetenz der Polizei, ihre Position im System des Gewaltverbundes und ihr prinzipielles Verhältnis zum Bürger erfassen sollen, in den verschiedenen Ländern aufgrund erheblich unterschiedlicher Rechtssysteme - common law - Tradition, beispielsweise vs. Römisch-Rechtliche Tradition - erheblich unterschiedlich 'laden'. Deswegen ist es jeweils erforderlich, knapp den verschiedenen Verrechtlichungsgrad und seine Bedeutung für die Regelung bzw. Nichtregelung zu markieren.

2. Nominelle Stärke der Polizei

Hier geht es um die Messung offenkundig gegebener Ausstattung, die für sich selbst noch wenig besagen mag, aber dennoch Interesse beanspruchen kann und zusammen mit anderen Gesichtspunkten sprechen kann.

- Personal, Struktur des Personals (Verwaltung/ Außendienst); möglichst Arbeitszeit hinzunehmen und somit Mannstunden berechnen;
- Kompetenzen in einem nicht so grobkörnigen Sinne wie unter 1. Was tut die Polizei alles, was kommt ihr zu: abstraktes Aufgabenprofil;
- Instrumente, die der Polizei zu Gebote

- stehen, insbesondere Waffenausstattung;
- Sonstige Infrastruktur.

3. Polizeiliche Organisation

Hier kann es gar nicht differenziert genug zugehen - was die Bildung von Indikatoren anbelangt - dennoch beschränken wir uns auf einige wenige, wie uns scheint, wiederkehrend zentrale. Die Organisation als Form der Polizei, als geronnene Handlung, kann als zentrale Bezugsgröße insgesamt gelten.

- Zentralität/Dezentralität
- Geographische Verbreitung
- Spezialeinheiten/Professionalisierungsgrad und Ausdifferenzierung von Sonderbehörden oder gesonderten Unterabteilungen
- Koordinationsinstanzen
- Prinzipielle Befehlshierarchie
- Örtliche Präsenz.

3a. Ausbildung der Polizei

Es versteht sich, daß das polizeiliche Training, die Art, wie ein esprit de corps herzustellen versucht wird, Handlungsbereitschaft, die Art des Handelns und die Verwendbarkeit der Polizei erheblich bedingen, deshalb verdient die Art der Ausbildung bis hin zum Schulungsmaterial eine gesonderte Berücksichtigung.

- Wo findet die Ausbildung statt?
- Curriculare Eigenarten
- Spezielle Schulungs- und Verhaltensbewahrungsstätten für Polizisten
- Soziale Schichtung innerhalb der Polizei
- Sicherheitskonzeption und Schulungsmaterial
- Spezialschulen, Spezialtraining.

4. Polizei und Informationssystem

Zusammen mit der Organisation wird hier die zentrale Ressource der Polizei der Zukunft bestimmbar, die sie gegebenenfalls weit über den 'Horizont' der 'alten' Polizei hinausgreifen läßt, selbst wenn sie als Polizei gar nicht in Erscheinung tritt, man könnte formulieren, gerade wenn sie als Polizei nicht in Erscheinung tritt.

- Polizeiarten
- Informationsinstanzen gewichtiger Natur (z.B. auch Steuerbürokratie)
- Verhältnis Exekutivpolizeien, Informationspolizeien, andere informationsträchtige Instanzen
- Technische Ausstattung der Informationsinstitutionen
- Rechtliche Grundlage und Abschottung: Geheimhaltungs- und Kontrollmöglichkeiten
- Personal für die Information, geographische Ausbreitung der Informationsfühler und Abrufmöglichkeiten: Landkarte des Informationsnetzes
- Art der gespeicherten Informationen.

5. Polizei und Militär

Die beiden unmittelbaren Repräsentanten des Gewaltmonopols stehen in einem sehr verschiedenen Verhältnis zueinander. Selbst dort, wo dieses Verhältnis über eine erhebliche Zeit relativ gleich bleibt und wo eine Aufgabentrennung gemäß innen- und außenpolitischer Richtung vorhanden ist, gilt es aber, dieses Verhältnis jeweils erneut zu reflektieren. Erst beide Instanzen zusammengenommen machen das Gewaltmonopol zu dem, was es ist, und zeigen seine Ecken und Rundungen.

- Innenpolitische Zuständigkeit des Militärs
- Militärische Züge der Polizei (Ausrichtung, Ausbildung und Befehlshierarchie)
- Kompetenzen im Ausnahmezustand: Welche Institution kann wie eingreifen, wer dirigiert den 'innenpolitischen' Ausnahmezustand, was kann alles als solcher gelten?

6. Polizei im Rahmen der Exekutive - das Kontrollproblem

Die Definitionsmacht der Polizei im Rahmen der Exekutive oder richtiger und breiter verstanden des government insgesamt, läßt sich schwer ausmachen. Ein nicht spekulativer Weg ist die ex negativo Bestimmung. Diese vermag über die Kontrollierbarkeit erfolgen. Die Fragen lauten u.a.: Was haben die anderen Instanzen des government den Polizeiinformationen entgegen- oder auch nur zuzusetzen? Wie wird, anders gesprochen, das Informations- und auch Interpretationsmonopol der Polizei balanciert? Wo und in welchem Umfang gilt gegebenenfalls dieses Monopol? Was bedeutet für die einzelnen Zweige der Bürokratie und den polizeilichen Einfluß das polizeiliche jus primae und vor allem das jus finalis noctis? Wie können polizeiliche Übergriffe verhindert werden? Wo entsteht der staatliche Sicherheitsbegriff?

- a) Innerexekutivische Position der Polizei
Die Polizei und ihre Definitions-, Eingriffs- und Zugangsmöglichkeiten
- b) Polizei und Parlament
Wie erfolgt die parlamentarische Kontrolle der Polizei?
- c) Polizei und gerichtliche Überprüfung
Wie steht es mit Theorie und Empirie justizieller Kontrolle?

7. Konzeptionen der Polizeiwissenschaft

Ideologien sind wirklichkeitsmächtig. Insbesondere Technik und Wissenschaft als Ideologie. Die Polizeiwissenschaft, teilweise von polizeilichen Institutionen selbst betrieben, teilweise von Auftragsforschern ausgeführt, verdient gerade im Zusammenhang der 'sozialagitorischen' Rolle der Polizei, sei es als "Sozialingenieur" verniedlicht, sei es als "Sozialdiagnostiker" professionalisiert, erhebliche Beachtung. Ihr Ausmaß, ihr Wandel und ihre Ergebnisse sind selbst Indikatoren polizeilicher Gegenwart und Zukunft.

- Die sich wandelnde Konzeption des Verbrechens (für die Polizei wesentliche

Teile der Kriminologie)

- Konzeptionen der 'inneren' Sicherheit, ihre Legitimation, ihre Erstreckung, ihre Dimensionen, ihre Stoßrichtung
- Konzeptionen der polizeilichen Rolle: Kontinuität und Wandel.

B. Polizei in Aktion

1. Die Verbrechensbekämpfung 'im Spiegel' der polizeilichen Statistik

Hier gilt es, diesen Spiegel doppelt zu verwenden. Zum einen als Informationsquelle, allerdings nicht genuinen Charakters; zum zweiten als Rückspiegel, der die Polizei selbst zu einem guten Teil zu erkennen gibt. Was ich selbst als meine Erfolgsmeldung ansehe, sagt auch über mich oder über die betreffende gesellschaftliche Institution mehr aus, als mir bzw. dieser Institution lieb sein mag. Hier läßt sich als Pendant der Polizeiwissenschaft, der Ausbildung u.a. die polizeiliche Wertskala als gesellschaftspolitische jedenfalls indirekt bestimmen.

- Kompositionselemente der polizeilichen Statistik auch als Ausdruck der Polizeiwerte und ihrer gesellschaftlichen Umsetzung
- Wandel der polizeilichen Statistik
- Wandel der Komposition der polizeilichen Statistik und der Verteilung innerhalb derselben: Verbrechensarten, Häufigkeit usw.
- Die Polizeistatistik als Negativ: Was läßt sich aus ihr signifikanterweise nicht entnehmen?

2. Polizei und ihre Rolle im Prozeß der Strafverfolgung

Auch hier wie anderswo lassen sich zwischen einzelnen Ländern in Westeuropa und den USA erhebliche Unterschiede markieren. Deswegen sind möglicherweise jeweils spezifisch differenzierende Indikatoren erforderlich:

- Polizei und Staatsanwaltschaft
- Polizei und Strafprozeß
- Polizei als Informant in Gerichtsverfahren (zur Eröffnung und im Verlauf)
- Polizei als Experte im Gerichtsverfahren.

3. Polizeiliches Handlungsprofil

Hier sollen zum einen die eigenen polizeilichen Erfolgsmeldungen überprüft, die polizeiliche Wirklichkeit in der öffentlichkeitswirksamen Presse erfaßt und somit ein zweiter großer Mosaikstein zur Bestimmung polizeilicher Aktualität hinzugefügt werden.

- Polizeiliche Tätigkeit aufgrund von Presseauswertung
- Totgeschossene Polizisten
- Bekannt werdende Todesschüsse von Polizisten

- Korruptionsfälle
- Übergriffe
- polizeiliche Taktik.

4. Gewerkschaftliche Organisation der Polizei und Aktivitäten der Polizeigewerkschaft

Die Art der gewerkschaftlichen Organisation und das Tätigkeitsspektrum der Gewerkschaften ist Ausdruck der Position der Polizei in der Gesellschaft und entscheidet seinerseits über die polizeiliche Rolle mit. Vor allem wird hier zum einen eine Teilorganisation zum Nutzen des esprit de corps faßbar und wird umgekehrt ermeßbar, inwieweit aus der Polizei selbst Widerstandskräfte gegen bestimmte Entwicklungen zu erwarten sind.

- Gewerkschaftliche Organisationen; Grad der Organisiertheit u.ä.m.
- Tätigkeitsmerkmale der Polizeigewerkschaften.

5. Polizei und gerichtliche Kontrolle

Hier geht es um die Auswertung der Polizeiübergriffe betreffenden gerichtlichen Kontrolle; einzubeziehen sind auch Fälle der gerichtlichen Verfolgung von Bürgern durch die Polizei, die sich beleidigt glaubt. Außerdem ist hier die Art der öffentlichen Berichterstattung über polizeiliche Übergriffe besonders zu referieren.

- Gerichtsprozesse gegen Polizisten (knappe Auswertung)
- Gerichtsprozesse gegen Bürger (knappe Auswertung)
- Berichterstattung über polizeiliche Übergriffe in ausgewählten Medien.

Statt einer Gebrauchsanleitung zur Füllung und Interpretation der Indikatoren

1. Es versteht sich, daß gar von einzelnen nicht fortdauernd alle Dimensionen und die entsprechenden Indikatoren berücksichtigt und Daten dafür gesammelt werden können (vorausgesetzt einmal, man kommt an solche heran, oder sie lassen sich erschließen). Wichtig ist, daß man das Gesamtschema im Kopf hat, und daß man in der Zeitspanne von zwei oder drei Jahren pro Land einen Überblick über alle Felder zu geben vermag, indem man die hintereinander geschaltete Ausfüllung einzelner Dimensionen zusammenstellt. Dadurch entstehen zeitliche Sprünge, die aber bei einer solchen kurzen Periode insgesamt für eine Gesamtinterpretation vernachlässigbar sein sollten.

2. Unter dem Aspekt der "Polizei der Zukunft" erscheinen folgende drei Dimensionen zentral:

- die der Organisation,
- die der Information und ihrer Techniken,
- die der Kontrolle der Polizei durch andere Institutionen einschließlich des öffentlich geltenden Sicherheitsbegriffs,
- das polizeiliche Handlungsprofil.

Die rechtliche Dimension ist demgegenüber nur eher als Symptom zu verstehen. Sie kommt in der Interpretation der Prozesse innerhalb dieser drei zusammenzusehenden Dimensionen zur Geltung. Allerdings kommt den rechtlichen Regelungen in den verschiedenen Ländern eine unterschiedliche Bedeutung zu. In Deutschland ist sie traditionell eher hoch zu veranschlagen. Unsere Interpretation selbst orientiert sich letztlich am normativen Bezugspunkt der Integrität des einzelnen und von Kollektiven und ihres politischen Manövrierraumes, also an einem aktiv und räumlich umgesetzten Menschenrechtsverständnis.

Alle anderen Dimensionen sind zu gegebener Zeit wichtig, lassen sich aber in die zentrale Trias einordnen.

3. Angenommen, es ergibt sich eine hohe Ladung der die Potenz der Polizei andeutenden Indikatoren, dann läßt sich daraus noch nicht auf die aktuelle Wirksamkeit schließen. Wohl aber läßt sich vermuten, daß die allgemeine Einschätzung der Bedeutung des Gewaltapparates erheblich ist i.S. der normativen Kraft bestehender Institutionen. Eine erhebliche Krisenangst und ein erhebliches Sicherheitsbestreben lassen sich diagnostizieren. Außerdem läßt sich annehmen, daß die geheime, nicht sichtbare Wirkung des polizeilichen Gewaltapparats im Rahmen der Exekutive als deren wachsender Kern erheblich ist (sozial-diagnostische Rolle). In letzter Instanz ist es selbstverständlich unabdingbar, daß Potentialität und Aktualität zusammen gesehen werden. Läßt sich in der aktuellen Entwicklung, im rundum beäugten Handlungsprofil der Polizei kein Indikator mit Ladung ausmachen, der neueren und scheinbar triftigen Entwicklungen

im potentiellen Bereich entspricht, dann ist die Interpretation der Potenz der Polizei erheblich einzuschränken und in ihrer Bedeutung zu relativieren, dann müssen möglicherweise auch die Indikatoren verändert und die Gewichtung der Dimensionen verschoben werden. Die Beachtung der Potenz der Polizei, überall dort, wo man sie erhaschen kann, als kritisch-korrektive Größe, bleibt freilich erforderlich. Denn der polizeiwissenschaftlich unterstützte, technisch geförderte Versuch der Polizei, gemeinwohlorientiertes, politisch neutrales Rumpelstilzchen zu spielen, dürfte an Stärke zunehmen.

Insgesamt gesehen, ist zu vermeiden, die Polizeientwicklung, so wichtig es ist, ihre Eigenart zu beachten, isoliert zu qualifizieren. Was die Polizei und was polizeiliche Entwicklung letztlich bedeutet, kann nur im gesamtgesellschaftlichen Kontext, im Hinblick auf die Rolle der Exekutive insgesamt und im Hinblick auf die Stärke beamtenrechtlicher Tradition insbesondere ausgewählt werden.

Vorgänge

Zeitschrift für Gesellschaftspolitik

»vorgänge« ist eine gesellschaftspolitische Zeitschrift, die über die Tagesaktualität hinaus Berichte, Analysen und konstruktive Kritik zu den zentralen Themen unserer sozialen Existenz liefert. Sie wendet sich damit an einen allgemeinen Interessentenkreis, der aus persönlichen oder beruflichen Gründen mehr Informationen braucht, um sich fundierte Meinungen zu bilden.

Autoren:

Dr. Otto Bickel,
Dr. Achim v. Borries,
Prof. Dr. Walter Fabian,
Rechtsanwalt Erwin Fischer,
Prof. Dr. Ossip K. Flechtheim,
Prof. Dr. Hartmut v. Hentig,
Rechtsanwalt
Dr. Werner Holtfort,
Prof. Dr. Herbert Jäger,
Prof. Dr. Walter Jens,
Prof. Dr. Hans Kilian,
Prof. Dr. Ulrich Klug,
Dr. Charlotte Maack,
Rechtsanwalt Sieghart Ott,
Dr. Hans Robinsohn,
Klaus Scheunemann,
Prof. Dr. Jürgen Seifert,
Prof. Dr. Ulrich Sonnemann,
Prof. Dr. Thomas von der Vring,
u. a.

in Verbindung mit der
Humanistischen Union

Lieferbare »vorgänge« – Einzelhefte

Einzelheft DM 5,- (Jahrgang 75)	
13: Reform oder Restauration	43141
14: Schule und Politik	43142
15: Neue Linke – Neue Rechte	43143
16: Kirche, Staat und Demokraten	43144
17: Entwicklungspolitik und Dritte Welt	43145
18: Auf dem Weg zum Ordnungszustand	43146
Einzelheft DM 10,- (Jahrgänge 76/77)	
19: Emanzipation der Männer	43151
20: Gleichheit – ein deutsches Tabu	43152
21: Unsere medizinische Versorgung	43153
22: Militärpolitik ohne Alternative?	43154
23: Jugend, Schule und Beruf	43155
25: Wohin steuert Europa?	43161
26: Die vergessene Geschichte	43162
27: Bürgerinitiativen	43163
28: Wirtschaftskrise ohne Ende?	43164
30: Wachstum im Widerstreit	43166
Einzelheft DM 12,- (Jahrgänge 78/79)	
31: Gewalt und Gewaltlosigkeit	43171

32: Der tägliche Sexismus	43172
33: Zeitfragen	43173
34: Tendenzen nach rechts	43174
35: Gewerkschaften	43175
36: Menschenwürdiges Sterben	43176
37: 30 Jahre Grundgesetz – 30 Jahre BRD (1)	43181
38: 30 Jahre Grundgesetz – 30 Jahre BRD (2)	43182
39: Das Dilemma der (Ab-)Rüstungspolitik	43183
40/41: Zeitfragen '79	43184
42: Ideologie Familie	43186

»vorgänge« im Abonnement

Probeabonnement zum Kennenlernen:

3 Hefte zum Vorzugspreis von DM 22,- ab lfd. Nr. (inkl. Versandkosten)

Jahresabonnement:

6 Hefte DM 52,- (zuzügl. Versandkosten)

BELTZ

Beltz Verlag, Postfach 1120,
6940 Weinheim

Bitte schicken Sie diesen Coupon oder eine Postkarte an:
Beltz Verlag, Postfach 1120, 6940 Weinheim.

Vorzugsangebot zum Kennenlernen

Ich bestelle zum Vorzugspreis von DM 22,- (inkl. Versandkosten) ein Probeabonnement (3 Hefte) der Zeitschrift »VORGÄNGE« ab der laufenden Nummer.

Bitte beachten Sie: Wir liefern nach Ablauf des Probeabonnements zum regulären Bezugspreis (Jahresabonnement DM 52,- zuzügl. Versandkosten) weiter, falls nach Auslieferung des dritten Heftes keine Abbestellung erfolgt.

Einzelheft-Bestellung Liefern Sie mir folgende Hefte zum Einzelpreis:

Name, Vorname	
Straße	
PLZ	Ort